



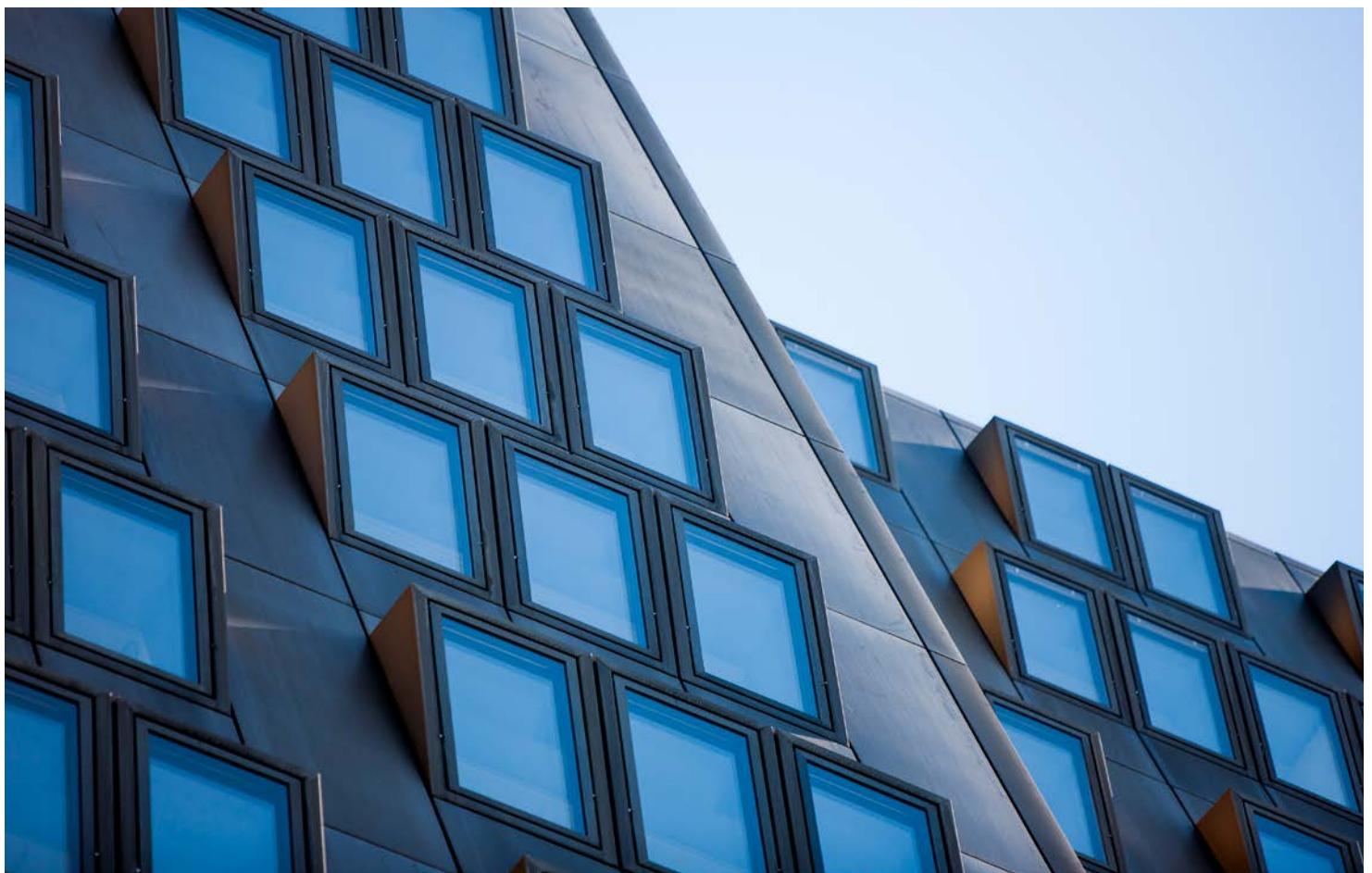
Reihe BUND 2025/6

Reihe STEIERMARK 2025/4

Reihe VORARLBERG 2025/2

Umsetzung des Waldfonds

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder Steiermark und Vorarlberg gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Februar 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHsprecher

FOTOS

Cover, S. 8, 9: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	11
Kurzfassung	12
Zentrale Empfehlungen	18
Zahlen und Fakten zur Prüfung	19
Prüfungsablauf und -gegenstand	21
Ausgangslage	22
Allgemeines und rechtliche Regelungen	25
Rechtliche Regelungen	25
Ziele	30
Datengrundlagen für die Maßnahmen M1 und M2	33
Sonderrichtlinie Waldfonds	36
Standardkostensätze	40
Involvierte Stellen und Systeme	42
Finanzielle Mittel	47
Mittel des Waldfonds	47
Mittel aus EU-kofinanzierten Förderungen für Forstmaßnahmen	51
Verwendung der Mittel des Waldfonds	56
Weitere Mittel für Forstmaßnahmen	59
Förderabwicklung der Maßnahmen M1 und M2	61
Organisation der Förderabwicklung	61
Forstfachliche Beratung vor Antragstellung	63
Genehmigung der Förderanträge	67
Auszahlung der Förderung	70
Kontrollen	71
Förderausgestaltung der Länder Steiermark und Vorarlberg	74
Standards zur Förderbarkeit von flächenbezogenen Forstmaßnahmen	74
Förderangebot	78
Inanspruchnahme der Förderungen	83
Förderhöhe	87



Rahmenanträge	90
Allgemeines	90
Abwicklung von Vorhaben auf Basis von Rahmenanträgen	95
Nebenbeschäftigte	99
Evaluierungen und Zielerreichung	100
Transparenzdatenbank	103
Schlussempfehlungen	110
Anhang A	116
Programm LE 2014–20/22: Mittel	116
Anhang B	117
Programm LE 2014–20/22: Zahlungen	117
Anhang C	118
Ressortbezeichnung und Zuständigkeiten	118



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Indikatoren und Zielwerte zu den Zielen des Waldfonds im Zeitverlauf	31
Tabelle 2: Anteile der Waldflächen mit mittlerer oder hoher Schutzbzw. Wohlfahrtsfunktion zum 1. Februar 2024	33
Tabelle 3: Entwicklung ausgewählter Standardkostensätze für Forstförderungen	40
Tabelle 4: Maßnahmen des Waldfonds und involvierte Stellen	43
Tabelle 5: Inhaltlich weitgehend vergleichbare Maßnahmen bzw. Vorhabensarten des Waldfonds, des Programms LE 2014–20/22 und des GSP 2023–27	45
Tabelle 6: Maßnahmen und Mittelaufteilung im Waldfonds	48
Tabelle 7: Ausbezahlte und gebundene Mittel des Waldfonds in den Jahren 2021 bis 2023	56
Tabelle 8: Ausschöpfung der vorgesehenen Mittel nach Budgeterhöhung im November 2023	57
Tabelle 9: Ausgaben für flächenwirtschaftliche Projekte	59
Tabelle 10: Förderabwicklung in der Steiermark und in Vorarlberg	62
Tabelle 11: Abfragen in den Beratungsformularen der Länder Steiermark und Vorarlberg	64
Tabelle 12: Förderangebote der Länder Steiermark und Vorarlberg im Bereich Verjüngungseinleitung und Erstdurchforstung (Auszug)	78
Tabelle 13: Förderangebote der Länder Steiermark und Vorarlberg im Bereich Aufforstungen und Kulturflege (Auszug)	80
Tabelle 14: Inanspruchnahme der Fördergegenstände aus den Maßnahmen M1 und M2 in den Ländern Steiermark und Vorarlberg bis Jänner 2024	83



Tabelle 15: Fördermittel, bearbeitete Flächen und entnommene Erntefestmeter bei Verjüngungseinleitungen	84
Tabelle 16: Fördermittel, bearbeitete Flächen und entnommene Erntefestmeter bei Erstdurchforstungen	85
Tabelle 17: Auf Basis von Rahmenanträgen gebundene und ausbezahlte Mittel	92
Tabelle 18: Auf Basis von Einzelanträgen und Rahmenanträgen ausbezahlte Fördermittel nach Fördergegenständen	93
Tabelle 19: Akteure und Abwicklungsschritte von Vorhaben bei Rahmenanträgen	96
Tabelle 20: Auftragnehmer und Entgelte für die Evaluierungen	100
Tabelle 21: Zielwerte und Umsetzungsstand laut Evaluierungsbericht 2023 (Auszug)	101
Tabelle 22: Eingemeldete Leistungsangebote und Mittel zum Waldfonds	103
Tabelle 23: In die Transparenzdatenbank eingemeldete Leistungsangebote der Länder Steiermark und Vorarlberg	104
Tabelle 24: Meldende Stellen und Zahlungsdaten	106
Tabelle 25: Anteil eingemeldeter Beträge für Rahmenanträge bei den Maßnahmen M1 und M2	108



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Feststellungen des RH zur Umsetzung des Waldfonds	17
Abbildung 2:	Waldfonds im Zeitverlauf	28
Abbildung 3:	Parallelität Waldfonds – Programm LE 2014–20/22 – GSP 2023–2027	52
Abbildung 4:	Zeitliche Mittelverteilung Stand Februar 2021 und Stand Ende 2023	54
Abbildung 5:	Inanspruchnahme der Mittel aus dem Programm LE 2014–20/22 nach Einrichten des Waldfonds	58



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
al.	alia (andere)
AMA	Agrarmarkt Austria
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinien
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BFW	Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
Efm	Erntefestmeter
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FAI	Förderanwendung Internet
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GIS	Geoinformationssystem
GPS	Global Positioning System (globales Satellitennavigationssystem zur Positionsbestimmung)
GSP	Gemeinsame Agrarpolitik–Strategieplan
ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie



KPC Kommunalkredit Public Consulting GmbH

LE Ländliche Entwicklung
leg. cit. legis citatae (der zitierten Vorschrift)
lfm Laufmeter
LGBI. Landesgesetzblatt

m Meter
 m^3 Kubikmeter
Mio. Million

pdf Portable Document Format
Pkt. Punkt

rd. rund
RH Rechnungshof

SDG Sustainable Development Goals
(Ziele für eine nachhaltige Entwicklung)

TZ Textzahl

u.a. unter anderem

VHA Vorhabensart

WFA Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Z Ziffer
z.B. zum Beispiel



Umsetzung des Waldfonds

UMSETZUNG DES WALDFONDS

Der Nationalrat beschloss im Juli 2020 auf Initiative des Landwirtschaftsministeriums das Waldfondsgesetz. Er setzte damit den Waldfonds für die Jahre 2021 und 2022 mit der Begründung der COVID-19-Pandemie, der Borkenkäferkalamitäten und schlechter Holzpreise ein.

Das Ministerium erstellte innerhalb von etwa sieben Monaten die Sonderrichtlinie Waldfonds; erste Auszahlungen erfolgten Ende Mai 2021. Mit dem Waldfonds konnten Borkenkäferschäden abgegolten, klimafitte Wälder entwickelt, die Biodiversität im Wald gestärkt sowie die Verwendung des Rohstoffs Holz gefördert werden.

Der Waldfonds hatte – verglichen mit den ansonsten verfügbaren Mitteln für die Förderung von Forstmaßnahmen – ein sehr hohes Budgetvolumen von zunächst 350 Mio. EUR bei einer kurzen Laufzeit von zwei Jahren für die Genehmigung von Förderanträgen. Bis Ende 2023 war die Laufzeit auf sechs Jahre verlängert und das Budget um 100 Mio. EUR erhöht worden. Nach knapp drei Jahren Laufzeit des Waldfonds waren 175,97 Mio. EUR bzw. 50 % der vorgesehenen Mittel ausbezahlt und 302,67 Mio. EUR bzw. 86 % gebunden (d.h. ausbezahlt oder genehmigt).

Aus dem Waldfonds konnten Forstmaßnahmen gefördert werden, für die im Programm LE 2014–20/22 bereits teilweise vergleichbare EU-kofinanzierte Förderungen angeboten wurden. Weder der erstmaligen Dotierung im Februar 2021 noch der Erhöhung der Mittel im November 2023 lag eine umfassend nachvollziehbare Bedarfsanalyse zugrunde, die z.B. bereits bestehende Förderungen berücksichtigte.

FESTSTELLUNGEN ZU DEN MASSNAHMEN M1 UND M2

Das Landwirtschaftsministerium legte in der Sonderrichtlinie Waldfonds die Vorgaben für die Umsetzung der Maßnahmen fest. Es ließ den mit der Abwicklung und Bewilligung der Förderungen beauftragten Ländern bei den überprüften Maßnahmen M1 „Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen“ und M2 „Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder“ einen weitreichenden Gestaltungsspielraum.

Regelungen über angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren fehlten weitgehend. Die Förderberechnung erfolgte mit Standardkostensätzen, sofern solche bestimmt waren. Diese waren bundesweit gleich und basierten zum Teil auf Kriterien, die keine Fördervoraussetzung waren; Überförderungen konnten nicht ausgeschlossen werden.



Die Steiermark spezifizierte das Angebot bei den überprüften Maßnahmen M1 und M2 und setzte Schwerpunkte im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Spar- samkeit bei der Verwendung der Fördermit- tel. In Vorarlberg war auffällig, dass vor allem solche Förderungen in Anspruch genommen wurden, bei denen auch Erlöse aus Holzver- käufen erzielbar waren. Die Abwicklung über Rahmenanträge in Vorarlberg zeigte Schwä- chen sowie eine Ungleichbehandlung gegen- über Antragstellenden mit Einzelanträgen.

Die forstfachlichen Anforderungen bei geför- derten Projekten unterschieden sich in der Steiermark und in Vorarlberg zum Teil deut- lich. Das Ministerium hatte in wesentlichen Bereichen keine bundesweit einheitlichen, verbindlichen Vorgaben gemacht, um eine angemessene Maßnahmenumsetzung ins- besondere zur Erreichung des Ziels der Ent- wicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität im Wald sicherzustellen.

Die Einträge in die Transparenzdatenbank wiesen Mängel auf. Abgleiche mit den Daten der Transparenzdatenbank stellten nicht in allen Fällen eine geeignete Möglichkeit dar, um Mehrfachförderungen auszuschließen.



Umsetzung des Waldfonds



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
- Land Steiermark
- Land Vorarlberg

Umsetzung des Waldfonds

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von November 2023 bis Februar 2024 die Umsetzung des Waldfonds beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (in der Folge: **Ministerium**), bei der Agrarmarkt Austria sowie in den Ländern Steiermark und Vorarlberg.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren,

- einen Überblick über die Maßnahmen des Waldfonds und dessen Umsetzungsstand zu geben sowie
- die insbesondere direkt auf die Flächen wirkenden Maßnahmen M1 „Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen“ und M2 „Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder“ hinsichtlich der Zweckmäßigkeit ihrer Ausgestaltung und der Effizienz der Administration zu beurteilen; diesen Maßnahmen waren rd. 40 % der Waldfondsmittel zugeordnet und sie wiesen u.a. inhaltliche Überschneidungen mit Fördermöglichkeiten aus dem Programm LE 2014–20/22 auf.

Im Zentrum der Gebarungsüberprüfung standen

- die Konzeption des Waldfonds,
- die Vorgaben des Ministeriums für die Umsetzung der Maßnahmen M1 und M2 sowie
- die Abwicklung der Maßnahmen M1 und M2 durch die Länder Steiermark und Vorarlberg.



Kurzfassung

Allgemeines

Der Waldfonds wurde zunächst für die Jahre 2021 und 2022 parallel zu bereits bestehenden EU-kofinanzierten Fördermöglichkeiten eingerichtet. So standen im Programm LE 2014–20/22 insgesamt von der EU kofinanzierte öffentliche Mittel¹ in Höhe von 298,48 Mio. EUR für Förderungen im Forstbereich zur Verfügung und im Folgeprogramm – dem Gemeinsamen Agrarpolitik–Strategieplan (**GSP**) 2023–27 – in Höhe von 141,62 Mio. EUR. Zusammen mit den Mitteln des Waldfonds waren mit Stand Ende 2023 im Zeitraum 2014 bis 2027 890,10 Mio. EUR für Förderungen im Forstbereich verfügbar. Mit dem Waldfonds konnten Borkenkäferschäden abgegolten, klimafitte Wälder entwickelt, die Biodiversität im Wald gestärkt sowie die Verwendung des Rohstoffs Holz gefördert werden. ([TZ 2](#), [TZ 10](#))

Die förderbaren Aktivitäten des Waldfonds entsprachen teilweise jenen der EU-kofinanzierten Förderungen. Insbesondere wiesen die überprüften Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds Fördermöglichkeiten auf, die weitgehend mit den Vorhabensarten (**VHA**) 8.4.1 (Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen) und 8.5 (Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme) im Programm LE 2014–20/22 sowie mit der Maßnahme 73-04 (Waldbewirtschaftung) im GSP 2023–27 vergleichbar waren. Die dafür verfügbaren Mittel betrugen im Zeitraum 2014 bis 2027 in Summe 415,24 Mio. EUR, davon 178,91 Mio. EUR ab 2021 aus dem Waldfonds. Mit Einsetzen des Waldfonds gingen die Antragszahlen und Auszahlungen für die VHA 8.4.1 und VHA 8.5 zurück. Bis Ende 2023 waren in der VHA 8.4.1 53 % und in der VHA 8.5 78 % der vorgesehenen Mittel des Programms LE 2014–20/22 ausbezahlt. ([TZ 2](#), [TZ 11](#))

Der Waldfonds wurde zunächst für die Jahre 2021 und 2022 mit der Begründung der COVID-19-Pandemie, der Borkenkäferkalamitäten (durch Borkenkäfer verursachte Waldschäden) und schlechter Holzpreise eingesetzt und mit 350 Mio. EUR dotiert. Nach zweimaliger Verlängerung um jeweils zwei Jahre reichte die Laufzeit für die Antragsgenehmigung von 1. Februar 2021 bis Ende Jänner 2027 und die Laufzeit für die Auszahlungen der Förderungen für die genehmigten Projekte bis Ende Jänner 2029; nach der Erhöhung der Mittel um 100 Mio. EUR im November 2023 hatte der Waldfonds zum Stand Ende 2023 ein Budgetvolumen von 450 Mio. EUR. Der hohen Mittelausstattung des Waldfonds lag keine nachvollziehbare Bedarfsanalyse zugrunde, insbesondere auch nicht der Erhöhung der Mittel um 100 Mio. EUR im November 2023. ([TZ 2](#), [TZ 3](#))

¹ Mittel der EU (rd. 50 %), des Bundes (rd. 30 %) und der Länder (rd. 20 %)



Die ausgewiesenen Waldfunktionen laut Waldentwicklungsplan waren ausschlaggebend für die Fördersätze in den Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds. Das Ministerium verabsäumte es, im Waldfonds trotz der hohen Mittelausstattung einen deutlichen Fokus auf die Verbesserung des Schutzwaldes zu legen. (TZ 5)

Die Sonderrichtlinie Waldfonds ließ bei den Maßnahmen M1 und M2 einen deutlichen Gestaltungsspielraum der Länder zu, obwohl es sich um eine aus Bundesmitteln finanzierte Förderung handelte. Das Ministerium hatte keinen gesamthaften Überblick über die länderspezifischen Vorgaben zur Abwicklung des Waldfonds. Insbesondere zur Beratung vor Antragstellung, zu den Kontrollen und zur Abwicklung mit Rahmenanträgen enthielt die Sonderrichtlinie keine bzw. nur unzureichende Vorgaben. (TZ 6)

Das Ministerium erhöhte die für EU-kofinanzierte Förderungen verwendeten Standardkostensätze im Zeitraum 2015 bis 2021 auf beinahe das Doppelte. Diese Standardkostensätze verwendete es auch für die Förderberechnung der Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds. Sie waren eine auf Durchschnittsverhältnisse abstellende Vereinfachung für das gesamte Bundesgebiet und waren dadurch charakterisiert, dass sie im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung in konkreten Fällen nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen mussten. Sie beruhten teilweise auf Kriterien für aufwändigere Tätigkeiten (beispielsweise Lochpflanzung), die jedoch keine Fördervoraussetzung darstellten. (TZ 7)

Die Abwicklung der Forstförderungen im Waldfonds erfolgte parallel zu teilweise inhaltlich weitgehend vergleichbaren Förderungen des Programms LE 2014–20/22. Die parallel laufenden Fördermöglichkeiten für Forstmaßnahmen erhöhten den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Abwicklung insgesamt. (TZ 8)

Verwendung der Mittel des Waldfonds

Das Ministerium wies nicht alle vorgesehenen Mittel zur Abdeckung von Abwicklungskosten transparent aus; es inkludierte die Abwicklungskosten für die Tätigkeiten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH und der Kommunalkredit Public Consulting GmbH in den Budgets für die Maßnahmen M7 bis M9. Zur Abdeckung von Abwicklungskosten waren bereits vor der zweiten Verlängerung des Waldfonds in Summe über 21 Mio. EUR bzw. 6 % der Gesamtmittel vorgesehen. (TZ 9)

Nach knapp drei Jahren Laufzeit des Waldfonds waren 175,97 Mio. EUR bzw. 50 % der vorgesehenen Mittel ausbezahlt und 302,67 Mio. EUR bzw. 86 % gebunden (d.h. ausbezahlt oder genehmigt). Mit der Erhöhung des Budgets für den Waldfonds im



November 2023 um weitere 100 Mio. EUR sank der Anteil der bereits ausbezahlten Mittel auf 39 % bzw. der gebundenen Mittel auf 67 %. (TZ 11)

Die parallel zu den Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds angebotenen Förderungen für vergleichbare Forstmaßnahmen aus dem Programm LE 2014–20/22 wurden nach Einsetzen des Waldfonds entsprechend rückläufig in Anspruch genommen. (TZ 11)

Abwicklung der Maßnahmen M1 und M2 in den Ländern Steiermark und Vorarlberg

In den Ländern Steiermark und Vorarlberg war vor Beantragung der Förderung verpflichtend eine Beratung vorgesehen. Obwohl dieser Beratung sowohl in der Planungsphase des Projekts (z.B. durch Begehung des Bestands) als auch bei der Projektumsetzung und Kontrolle eine zentrale Bedeutung zukam, regelte das Ministerium in der Sonderrichtlinie Waldfonds weder die verpflichtende Inanspruchnahme durch Förderwerber noch die Qualität der Beratung (z.B. Beratungsort, Qualifikation). Eine bundesweite Vorgabe fehlte auch zur Steuerungsrelevanz der dokumentierten Beratungsergebnisse, insbesondere für den Fall, dass die Antragsdaten von den Daten der Beratungsunterlage abwichen oder die Projektumsetzung nicht gemäß der Beratungsvereinbarung erfolgte. (TZ 14)

5 % der Förderfälle hatten die Länder vor Ort zu kontrollieren. Das Ministerium stellte den Ländern für die Auswahl dieser 5 % ein vorprogrammiertes elektronisches Dokument für Tabellenkalkulation zur Verfügung. Die Auswahl erfolgte damit rein zufallsbasiert; ein risikobasiertes Kontrollverfahren, wie es in den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 gefordert war, fehlte. Auch war eine Manipulation der Auswahl nicht ausgeschlossen, da das Auswahlverfahren undokumentiert weitere Male gestartet werden konnte und damit andere Fälle in die Auswahl gelangten. (TZ 17)

In den Ländern Steiermark und Vorarlberg unterschieden sich die forstfachlichen Anforderungen für die Förderbarkeit von Fördergegenständen in den Maßnahmen M1 und M2 zum Teil deutlich. Die Vorgaben waren auf unterschiedliche Dokumente und Instrumente verteilt. Weder auf Bundesebene noch auf Landesebene lag ein alle flächenbezogenen Fördergegenstände umfassender, aktueller Standard vor, der eine angemessene Maßnahmenumsetzung zur Erreichung des Ziels des Waldgesetzes – die Entwicklung klimafitter Wälder und die Stärkung der Biodiversität im Wald – sicherstellte. Aufgrund der nicht ausreichenden Spezifizierung durch das Ministerium ermittelte z.B. bei Erstdurchforstungen (TZ 7) die Steiermark die geforderte mittlere Bestandshöhe vor dem Eingriff und Vorarlberg erst nach dem



Eingriff. Dadurch bestand die Möglichkeit, in Vorarlberg Bestände zu fördern, die in der Steiermark nicht förderbar waren. (TZ 18)

Das Land Steiermark spezifizierte gemäß der Sonderrichtlinie Waldfonds im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung der Fördermittel das Förderangebot deutlich stärker als Vorarlberg. Es setzte Schwerpunkte, indem es z.B.

- im Bereich Aufforstung das Angebot etwa durch die Festlegung von Höchst- oder Mindestpflanzzahlen wesentlich detaillierter spezifizierte als Vorarlberg.
- die Kulturpflege nach Aufforstung nicht förderte.
- die Förderung für Verjüngungseinleitungen (TZ 14) ab Mai 2022 nicht mehr anbot. (TZ 19)

Auffällig war, dass in Vorarlberg der Anteil der für Verjüngungseinleitungen und Erstdurchforstungen genehmigten Fördermittel bei 63 % lag. Der Anteil war doppelt so hoch wie in der Steiermark und etwa dreimal so hoch wie im Bundesdurchschnitt. In Vorarlberg überwogen damit jene Fördergegenstände, bei denen auch Erlöse aus dem Holzverkauf erzielbar waren. (TZ 20)

Die Standardkostensätze für Erstdurchforstungen und Verjüngungseinleitungen gründeten auf einem sogenannten Mehrkostenmodell. Dabei werden beispielsweise bei Erstdurchforstungen zusätzliche Kosten (Mehrkosten) berücksichtigt, die sich aus der bestandsschonenden Durchforstung unter Zurücklassen der Grünbiomasse am Waldort im Vergleich zu hochmechanisierten Verfahren ergeben. Anfallende Holzerlöse waren aufgrund der Charakteristik des Mehrkostenmodells dem Förderausmaß nicht gegenzurechnen. Die Förderwerber konnten bei Erstdurchforstungen bzw. Verjüngungseinleitungen aus der Vermarktung des Holzes nach Abzug der Erntekosten deutlich positive Ergebnisse erzielen und zusätzlich für die Durchführung der gewünschten Bearbeitungsvorgänge Förderungen erhalten. (TZ 21)

Rahmenanträge

Rahmenanträge erlaubten eine gemeinschaftliche Antragstellung für mehrere Begünstigte durch eine juristische Person. Bei Vorhaben der Maßnahmen M1 und M2 war eine Förderung über Rahmenanträge möglich. Bundesweit traten in den Ländern Kärnten und Vorarlberg je ein und in Tirol zwei Antragsteller mit Rahmenanträgen auf. Die drei Länder wickelten in den Maßnahmen M1 und M2 97 % der Auszahlungen über Rahmenanträge ab. (TZ 22)



Das Land Vorarlberg genehmigte die Rahmenanträge des Waldverbands Vorarlberg ohne Kenntnis der Begünstigten und ohne Detaildaten zu den beantragten Förderungen; es wich damit von den Vorgaben der Sonderrichtlinie Waldfonds ab. Es förderte auch Vorhaben unter der Kostenuntergrenze von 500 EUR – dies war unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der Förderwerber kritisch zu sehen. Die vom RH beispielhaft überprüften Rahmenanträge zeigten Mängel: Unter anderem wurde in mehreren Fällen das Datum der Beratung auf den Unterlagen nachträglich geändert oder das Datum fehlte oder die geförderte Baumartenzusammensetzung einer Aufforstung entsprach nicht den Vorgaben der Sonderrichtlinie Waldfonds. ([TZ 22](#))

Transparenzdatenbank

Abfragen aus der Transparenzdatenbank stellten nicht in allen Fällen eine geeignete Möglichkeit dar, um Mehrfachförderungen bei Forstmaßnahmen auszuschließen, beispielsweise bei den Maßnahmen M1 und M2. Nicht alle Zahlungen und tatsächlichen Leistungsempfänger waren vollständig gemeldet. Eine Verortung, um feststellen zu können, auf welcher Fläche welche Maßnahme gefördert wurde, war in den Daten der Transparenzdatenbank nicht enthalten. Die Zahlungsmeldungen der Länder Kärnten, Tirol und Vorarlberg waren im Fall der Rahmenanträge lediglich auf die Antragsteller der Rahmenanträge, nicht auf die einzelnen Förderempfänger bezogen. Somit war anhand der Eintragungen in die Transparenzdatenbank nicht ersichtlich, wer die Förderempfänger von 17,31 Mio. EUR aus den Maßnahmen M1 und M2 dieser drei Länder waren. ([TZ 27](#))



Umsetzung des Waldfonds

Folgende Abbildung gibt einen Überblick über die wesentlichen Feststellungen des RH zur Umsetzung des Waldfonds bzw. der überprüften Maßnahmen M1 und M2:

Abbildung 1: Feststellungen des RH zur Umsetzung des Waldfonds

ab Februar 2021



Quelle: BML; Darstellung: RH



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sollte sich einen Überblick über die länderspezifischen Vorgaben zur Abwicklung des Waldfonds verschaffen, den zweckmäßigen und sparsamen Einsatz der Waldfondsmittel sicherstellen und gewährleisten, dass die Ziele des Waldfonds bestmöglich erreicht werden. Damit soll auch gewährleistet werden, dass es zu keinen Vor- oder Nachteilen der Begünstigten kommt, weil sich deren Waldflächen in unterschiedlichen Ländern befinden. (TZ 6)
- Im Hinblick auf eine Vereinfachung der Abwicklung und die Reduktion der Abwicklungskosten wäre auf parallel laufende Förderschienen zu verzichten. Den Förderungen für ohnehin auf EU-Ebene angebotene, mit EU-Mitteln kofinanzierte Forstmaßnahmen wäre der Vorzug zu geben. Grundsätzlich wäre von Förderungen Abstand zu nehmen, für die es bereits andere Förderschienen gibt und deren Bedarf nicht in einer umfassend nachvollziehbaren Analyse erhoben wurde. (TZ 8, TZ 10)
- Die Kontrollen – Inaugenscheinnahme, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle – wären entsprechend den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 festzulegen, um eine harmonisierte bundesweite Vorgangsweise sicherzustellen. (TZ 17)
- Angesichts des hohen Anteils der Förderungen über Rahmenanträge wäre die diesbezügliche Abwicklung konkreter zu regeln. Gemeinsam mit den Ländern wären die Vorgaben zu Rahmenanträgen kritisch zu durchleuchten, gegebenenfalls anzupassen sowie klarzustellen, dass z.B. die für Einzelanträge geltende Kostenuntergrenze auch für die Förderabwicklung auf Basis von Rahmenanträgen gilt. (TZ 22)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Umsetzung des Waldfonds ¹				
rechtliche Grundlagen	Waldfondsgesetz, BGBl. I 91/2020 i.d.g.F. Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014 i.d.g.F.			
	Waldfläche ²	Österreich	Steiermark	Vorarlberg
		in Mio. ha		
		4,02	1,01	0,10
	Gebarung Waldfonds	Österreich		
			Budget	gebundene Mittel
			(31.12.2023)	
			in Mio. EUR (in %)	
Waldfonds gesamt			450,00	302,67 (67 %)
davon				175,97 (39 %)
Maßnahme M1 <i>(Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen)</i>			74,03	46,61 (63 %)
Maßnahme M2 <i>(Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder)</i>			104,88	66,02 (63 %)
Kennzahlen zu den Maßnahmen M1 und M2				
		2021	2022	2023
Anträge ³		Summe 2021 bis 2023		
Maßnahme M1				
Österreich		2.520	2.137	1.351
davon				6.008
Steiermark		883	993	603
Vorarlberg ⁴		66	25	12
Maßnahme M2				103
Österreich		6.516	4.016	3.965
davon				14.497
Steiermark		2.346	711	1.508
Vorarlberg ⁴		67	18	3
				4.565
				88



Umsetzung des Waldfonds

Umsetzung des Waldfonds ¹				
Kennzahlen zu den Maßnahmen M1 und M2				
	2021	2022	2023	Summe 2021 bis 2023
ausbezahlte Mittel	in Mio. EUR			
Maßnahme M1				
Österreich	3,17	10,37	13,25	26,79
<i>davon</i>				
<i>Steiermark</i>	0,60	2,23	2,20	5,03
<i>Vorarlberg</i>	0,02	0,19	0,29	0,50
Maßnahme M2				
Österreich	2,25	12,01	17,60	31,86
<i>davon</i>				
<i>Steiermark</i>	0,78	4,17	4,54	9,49
<i>Vorarlberg</i>	0,05	0,22	1,22	1,49

¹ Stand 31. Dezember 2023

Quellen: BML; Österreichische Waldinventur (ÖWI)

² laut Österreichischer Waldinventur; Stand 8. Februar 2024³ Die Anträge wurden von insgesamt rd. 10.330 Förderwerbern eingebracht. Die Förderwerber konnten mehrere Anträge stellen, z.B. für verschiedene Maßnahmen, Fördergegenstände oder Flächen.⁴ vor allem Rahmenanträge



Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von November 2023 bis Februar 2024 die Umsetzung des Waldfonds beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (in der Folge: **Ministerium**)², bei der Agrarmarkt Austria (**AMA**) sowie in den Ländern Steiermark und Vorarlberg.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren,

- einen Überblick über die Maßnahmen des Waldfonds und dessen Umsetzungsstand zu geben und
- die insbesondere direkt auf die Flächen wirkenden Maßnahmen M1 „Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen“ und M2 „Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder“ hinsichtlich der Zweckmäßigkeit ihrer Ausgestaltung und der Effizienz der Administration zu beurteilen; den Maßnahmen M1 und M2 waren rd. 40 % der Waldfondsmittel zugeordnet und sie wiesen u.a. inhaltliche Überschneidungen mit Fördermöglichkeiten aus dem Programm LE 2014–20/22 auf.³

Im Zentrum der Gebarungsüberprüfung standen:

- die Konzeption des Waldfonds,
- die Vorgaben des Ministeriums für die Umsetzung der Maßnahmen M1 und M2 sowie
- die Abwicklung der Maßnahmen M1 und M2 durch die Länder Steiermark und Vorarlberg.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2023. Soweit erforderlich berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

(2) Im Jahr 2015 beschlossen die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die sogenannte Agenda 2030 („Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“). Österreich verpflichtete sich, bis zum Jahr 2030 auf die Umsetzung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele („Sustainable Development

² Die Bezeichnung des Ministeriums wechselte im überprüften Zeitraum mehrmals. Siehe dazu Anhang C. Der RH verwendet in der Folge einheitlich die Bezeichnung **Ministerium**.

³ Den Forschungsmaßnahmen im Rahmen des Waldfonds widmete sich der RH-Bericht „Forschung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft“ (Reihe Bund 2024/10, insbesondere TZ 10 bis TZ 12).



Goals“ (**SDG**)), die durch 169 Unterziele konkretisiert sind, hinzuarbeiten. Wesentlich für die in dieser Gebarungsüberprüfung behandelten Themen sind

- das SDG 13: vordringlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen und
- das SDG 15: u.a. Wälder nachhaltig zu bewirtschaften.

(3) Zu dem im August 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die AMA im August 2024, das Ministerium im Oktober 2024 und die Länder Steiermark und Vorarlberg im November 2024 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Februar 2025.

(4) Das Ministerium stellte in seiner Stellungnahme neben den Ausführungen zu den Empfehlungen des RH auch umfänglich seine Leistungen im Zusammenhang mit dem Waldfonds dar. Der RH fokussiert bei der Wiedergabe der Stellungnahme im Sinne einer klaren und nachvollziehbaren Strukturierung des Berichts auf die in den jeweiligen TZ angesprochenen Themen.

Ausgangslage

2 (1) Österreich hat eine Waldfläche von rd. 4 Mio. ha. Das sind etwa 48 % der Staatsfläche (8,39 Mio. ha).

- Laut Agrarstrukturerhebung 2020 besitzen rd. 137.000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe 81 % der Waldfläche Österreichs (sogenannter Privatwald). Davon waren rd. 80 % der Fläche auf Betriebe mit mindestens 20 ha Waldfläche verteilt bzw. fast 99 % auf Betriebe mit mindestens 3 ha Waldfläche.
- Rund 19 % der Waldfläche Österreichs werden von der Österreichischen Bundesforste AG, Ländern und Gemeinden betreut (sogenannter öffentlicher Wald).

Der Wald hat viele Funktionen: Er ist z.B. ein Wirtschaftsfaktor, schützt vor Naturgefahren, liefert Energie, trägt zum Klimaschutz bei, ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet den Menschen Erholung. Diese multifunktionelle Wirkung des Waldes soll mit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinn des Forstgesetzes⁴ gesichert werden (siehe Österreichische Waldstrategie 2020+).

⁴ BGBl. 440/1975 i.d.g.F.



Verstärkt auftretende ungünstige Bedingungen, wie Trockenheit, extreme Niederschläge, Stürme und Schädlinge, beeinträchtigen den Wald. Seit 1991 fielen größere Mengen an Schadholz aufgrund des Borkenkäferbefalls an, die um das Jahr 2018 das bisher größte Ausmaß erreichten.⁵

(2) Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 Bundes-Verfassungsgesetz⁶ sind die Gesetzgebung und die Vollziehung im Forstwesen Bundessache. Die Landesgesetzgebung kann ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Art. 10 Abs. 2 leg. cit.).

Maßgebliche Rechtsgrundlage im Forstbereich ist das Forstgesetz 1975.⁷

Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft obliegen gemäß Forstgesetz 1975 u.a. die Genehmigung von Fördermaßnahmen, die Gewährung von Fördermitteln des Bundes (oder der EU) und die Kontrolle über die Förderung. Er hat dabei auf die Gesichtspunkte der Raumordnung oder der Umwelt Bedacht zu nehmen.⁸

Das Ministerium gewährte z.B. im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik EU-kofinanzierte Förderungen⁹ für den Forstbereich. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurden diese Förderungen noch teilweise aus der Programmperiode 2014–20/22¹⁰ umgesetzt, spätestens ab März 2025 sollten alle EU-kofinanzierten Forstförderungen aus dem – an die Programmperiode 2014–20/22 anschließenden – Gemeinsamen Agrarpolitik–Strategieplan (**GSP**) 2023–27 umgesetzt werden.

⁵ siehe auch RH-Bericht „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ (Reihe Bund 2022/37, TZ 11)

⁶ BGBl. 1/1930 i.d.g.F.

⁷ Zuständige Behörden für die Vollziehung des Forstgesetzes sind die Bezirksverwaltungsbehörden (§ 170 Forstgesetz 1975). Gemäß § 171 Abs. 1 leg. cit. haben sie insbesondere folgende Aufgaben: die Überwachung der Wälder (Forstaufsicht) zu vollziehen, Gutachten zu erstatten oder zu veranlassen, die Waldeigentümer nach Möglichkeit zu beraten, bei der forstlichen Förderung mitzuwirken, den Holzeinschlag periodisch zu ermitteln und Waldpädagogik und forstliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreuen.

⁸ § 143 Abs. 1 Forstgesetz 1975

⁹ Die Mittel setzten sich grundsätzlich aus einem Anteil von rd. 50 % der EU, rd. 30 % des Bundes und rd. 20 % der Länder zusammen.

¹⁰ Aufgrund von Verzögerungen in den Verhandlungen über den EU-Haushalt (Mehrjähriger Finanzrahmen) und über die Agrarpolitik nach 2020 sowie aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde das Programm LE 2014–20 um zwei Jahre verlängert. Auf Basis der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 konnten die Förderprogramme weitergeführt werden.



Umsetzung des Waldfonds

Das Waldfondsgesetz¹¹ wurde auf Basis des Art. 17 Bundes-Verfassungsgesetz (Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes) erlassen und bildete die gesetzliche Grundlage des Waldfonds als Fonds öffentlichen Rechts ohne Rechtspersönlichkeit (Verwaltungsfonds).

Die Rahmenvorgaben für Förderungen des Bundes definierte die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (**ARR 2014**)¹².

(3) Der Waldfonds wurde für die Jahre 2021 und 2022 mit der Begründung der COVID-19-Pandemie, der Borkenkäferkalamitäten¹³ und schlechter Holzpreise errichtet und mit 350 Mio. EUR dotiert. Mit dem Waldfonds konnten Borkenkäferschäden abgegolten, klimafitte Wälder entwickelt, die Biodiversität im Wald gestärkt sowie die Verwendung des Rohstoffs Holz gefördert werden. Nach zweimaliger Verlängerung um jeweils zwei Jahre reichte die Laufzeit für die Antragsgenehmigungen von 1. Februar 2021 bis Ende Jänner 2027, die Laufzeit für die Auszahlungen der genehmigten Projekte bis Ende Jänner 2029; nach der Erhöhung der Mittel um 100 Mio. EUR im November 2023 hatte der Waldfonds Ende 2023 ein Budgetvolumen von 450 Mio. EUR.

Mit den Mitteln aus dem Waldfonds (450 Mio. EUR), dem laufenden Programm LE 2014–20/22 (298,48 Mio. EUR) und dem GSP 2023–27 (141,62 Mio. EUR) standen im Zeitraum 2014 bis Ende 2027 insgesamt 890,10 Mio. EUR für die Förderung von Forstmaßnahmen zur Verfügung. Die förderbaren Aktivitäten im Waldfonds entsprachen teilweise den bereits bestehenden EU-kofinanzierten Förderungen. Insbesondere wiesen die überprüften Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds weitgehend vergleichbare Fördermöglichkeiten auf wie im Programm LE 2014–20/22 die Vorhabensarten (**VHA**) 8.4.1 und 8.5 sowie im GSP 2023–27 die Maßnahme 73-04. Für diese vergleichbaren Maßnahmen standen im Zeitraum 2014 bis 2022 aus dem Programm LE 2014–20/22 167,01 Mio. EUR, aus dem GSP 2023–27 69,32 Mio. EUR und aus dem Waldfonds 178,91 Mio. EUR zur Verfügung; in Summe demnach 415,24 Mio. EUR (siehe Abbildung 3 in [TZ 10](#)).

Die Abwicklung der Förderungen unterschied sich zwischen den jeweiligen Förderschienen in den Vorgaben und den verwendeten Systemen.

¹¹ BGBl. I 91/2020 i.d.g.F.

¹² BGBl. II 208/2014 i.d.g.F.

¹³ Durch Borkenkäfer hervorgerufene Stammschäden an vielen – oft primär durch Trockenheit und Hitzestress, Windwurf und Windbruch sowie Schneebrech geschädigten – Bäumen, die in der Regel zum Absterben der befallenen Bäume bis hin zu flächigen Entwaldungen führen können.



Die überprüften Länder Steiermark und Vorarlberg gewährten darüber hinaus auch Forstförderungen aus Landesmitteln, wobei jene der Steiermark keine Überschneidungen mit den Fördermöglichkeiten auf Bundesebene aufwiesen. In Vorarlberg enthielt der seit 1985 bestehende „Vorarlberger Waldfonds“ teilweise vergleichbare Förderungen wie der Waldfonds, z.B. für Schadholzaufarbeitung, Seilkranbringung, Querfällung¹⁴, Verbisskontrollflächen, Wiederaufforstungen, Forstpfliegemaßnahmen oder Fangbäume. Die gewährten Mittel gingen aufgrund der Fördermöglichkeit über den Waldfonds deutlich zurück.

Allgemeines und rechtliche Regelungen

Rechtliche Regelungen

3.1 (1) Am 7. Juli 2020 beschloss der Nationalrat mit dem Waldfondsgesetz ein national finanziertes forstliches Maßnahmenpaket in Höhe von 350 Mio. EUR zur Abgeltung von Borkenkäferschäden, zur Förderung klimafitter¹⁵, artenreicher Wälder und zur Stärkung der Verwendung des Rohstoffs Holz. Der Dotierung des Waldfonds lag, wie der RH bereits in seinem Bericht „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ festgehalten hatte, keine nachvollziehbare Bedarfsanalyse zugrunde.¹⁶ Das Ministerium verwies dazu darauf, dass es in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Waldfondsgesetz die Vorgaben für Regierungsvorlagen eingehalten habe. Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Waldfondsgesetz umfasste z.B. Angaben zur Gesamtzahl an Waldbäuerinnen und Waldbauern (rd. 140.000) oder zum Schadholzanteil beim Holzeinschlag in Erntefestmetern. Sie enthielt jedoch keine Angaben z.B. über das Ausmaß der geschädigten Flächen oder zu Flächen, auf denen bereits aus anderen Forstförderungen Maßnahmen mit gleichen Zielen wie für jene im Waldfonds gesetzt wurden.

¹⁴ Querfällungen dienen z.B. der Schaffung eines Schutzes gegen Steinschläge oder Schneerutschungen im Steilgelände, um Wiederbewaldungen zu sichern. Dabei werden die gefällten Bäume quer zum Hang verankert.

¹⁵ „Klimafitte“ Wälder sind laut Ministerium jene Wälder, die auch unter den zu erwartenden zukünftigen Klimabedingungen gedeihen können, beruhend auf Modelleinschätzungen und Waldtypisierungen. Merkmal dafür war in erster Linie die Baumartenzusammensetzung. Darüber hinausgehend gibt es keine wissenschaftliche Definition.

¹⁶ siehe RH-Bericht „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ (Reihe Bund 2022/37, TZ 29)



Das Waldfondsgesetz sah zehn Fördermaßnahmen vor:

- M1 – Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen,
- M2 – Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder,
- M3 – Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust,
- M4 – Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz,
- M5 – mechanische Entrindung als Forstschutzmaßnahme,
- M6 – Maßnahmen zur Waldbrandprävention,
- M7 – Forschungsmaßnahmen zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“ sowie Forschungsanlage zur Herstellung von Holzgas und Biotreibstoffen,
- M8 – Forschungsmaßnahmen zum Thema „Klimafitte Wälder“,
- M9 – Maßnahmen zur verstärkten Verwendung des Rohstoffs Holz,
- M10 – Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald.

(2) Auf Basis des Waldfondsgesetzes erließ die damalige Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus die Sonderrichtlinie zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz (in der Folge: **Sonderrichtlinie Waldfonds**).¹⁷ Die Sonderrichtlinie Waldfonds trat am 1. Februar 2021 in Kraft. Darin waren als letztmöglicher Genehmigungszeitpunkt für die Förderungen der 31. Jänner 2023 und als letztmöglicher Auszahlungszeitpunkt der Förderungen der 31. Jänner 2025 vorgesehen.

Bereits am 27. März 2021 erfolgte eine erste Änderung der Sonderrichtlinie Waldfonds. Sie bestand im Wesentlichen darin, dass bei der Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder (ein Fördergegenstand der Maßnahme M2 des Waldfonds) eine maximale Förderhöhe von 200.000 EUR festgelegt wurde sowie der Fördersatz für Waldflächen mit mittlerer Wohlfahrtsfunktion (W2) bzw. hoher Wohlfahrtsfunktion (W3) gemäß dem Waldentwicklungsplan¹⁸ von 60 % auf 80 % angehoben wurde.¹⁹

Das Waldfondsgesetz sah vor, dass allfällige bis 31. Jänner 2023 noch nicht durch Genehmigungen gebundene Fondsmittel nach einer Evaluierung der Maßnahmen durch Verlängerung der Sonderrichtlinie Waldfonds verwendet werden konnten. Gemäß den am 1. März 2022 in Kraft getretenen Änderungen der Sonderrichtlinie

¹⁷ Die Notifikation der Europäischen Kommission, die am 12. Jänner 2021 an Österreich erging, erhob keine Einwände gegen die Beihilferegelungen der Sonderrichtlinie Waldfonds.

¹⁸ Der Waldentwicklungsplan ist ein Fachgutachten über die Funktionen des gesamten österreichischen Waldes auf forstgesetzlicher Basis. Er stellt als forstlicher Rahmenplan bundesweit die Waldverhältnisse dar, zeigt die Leitfunktion des Waldes auf und soll durch vorausschauende Planung dazu beitragen, den Wald und seine mehrfachen Funktionen nachhaltig und bestmöglich zu erhalten. Gleichzeitig ist er eine wichtige Grundlage für forstpolitische und forstrechtliche Entscheidungen, forstliche Gutachten und auch für nicht-forstliche Planungen.

¹⁹ Das Bundesministerium für Finanzen erklärte am 17. März 2021 sein Einvernehmen mit der 1. Änderung der Sonderrichtlinie.



Umsetzung des Waldfonds

Waldfonds waren nach vorliegender positiv abgeschlossener Evaluierung der Maßnahmen und unter der Maßgabe, dass noch finanzielle Mittel aus dem Waldfonds zur Verfügung standen, Genehmigungen von Förderungen bis 31. Jänner 2025 und Auszahlungen bis 31. Jänner 2027 vorgesehen. Die Waldfondsmittel waren bis 31. Jänner 2023 nicht ausgeschöpft und der Evaluierungsbericht lag im Jänner 2023 vor, womit die Sonderrichtlinie Waldfonds als verlängert galt (TZ 25).²⁰

(3) Am 21. November 2023 beschloss der Nationalrat das Budgetbegleitgesetz 2024²¹, mit dem u.a. das Waldfondsgesetz geändert wurde. Er erhöhte damit die Mittel für den Waldfonds um 100 Mio. EUR und verlängerte die Laufzeit um weitere zwei Jahre. In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung für die zusätzliche Dotierung von 100 Mio. EUR führte das Ministerium zum Ziel 2 „Entwicklung klimafitter Wälder“ bundesweit 1,27 Mio. ha als nicht-klimafitte Wälder an. Diese Fläche beruhte auf einer Schätzung auf Basis einer Datenquelle aus dem Jahr 1998 (TZ 4). Es machte keine Angaben zu Flächen, auf denen bereits aus anderen Forstförderungen Maßnahmen mit gleichen Zielen wie für Maßnahmen im Waldfonds gesetzt wurden.

Die Novelle des Waldfondsgesetzes trat mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Als letztmöglicher Genehmigungszeitpunkt für Förderungen galt der 31. Jänner 2027, als letztmöglicher Auszahlungszeitpunkt der 31. Jänner 2029. Die Überarbeitung der Sonderrichtlinie Waldfonds zur Einarbeitung der Novelle des Waldfondsgesetzes dauerte bei Ende der Gebarungsüberprüfung noch an.

²⁰ Das Ministerium meldete die Änderungen der Sonderrichtlinie Waldfonds am 26. April 2022 an die Europäische Kommission. Mit Schreiben vom 12. August 2022 teilte die Europäische Kommission mit, dass sie keine Einwände gegen die Änderungen in der Umsetzung und Durchführung der Förderungen gemäß Waldfondsgesetz erhebt.

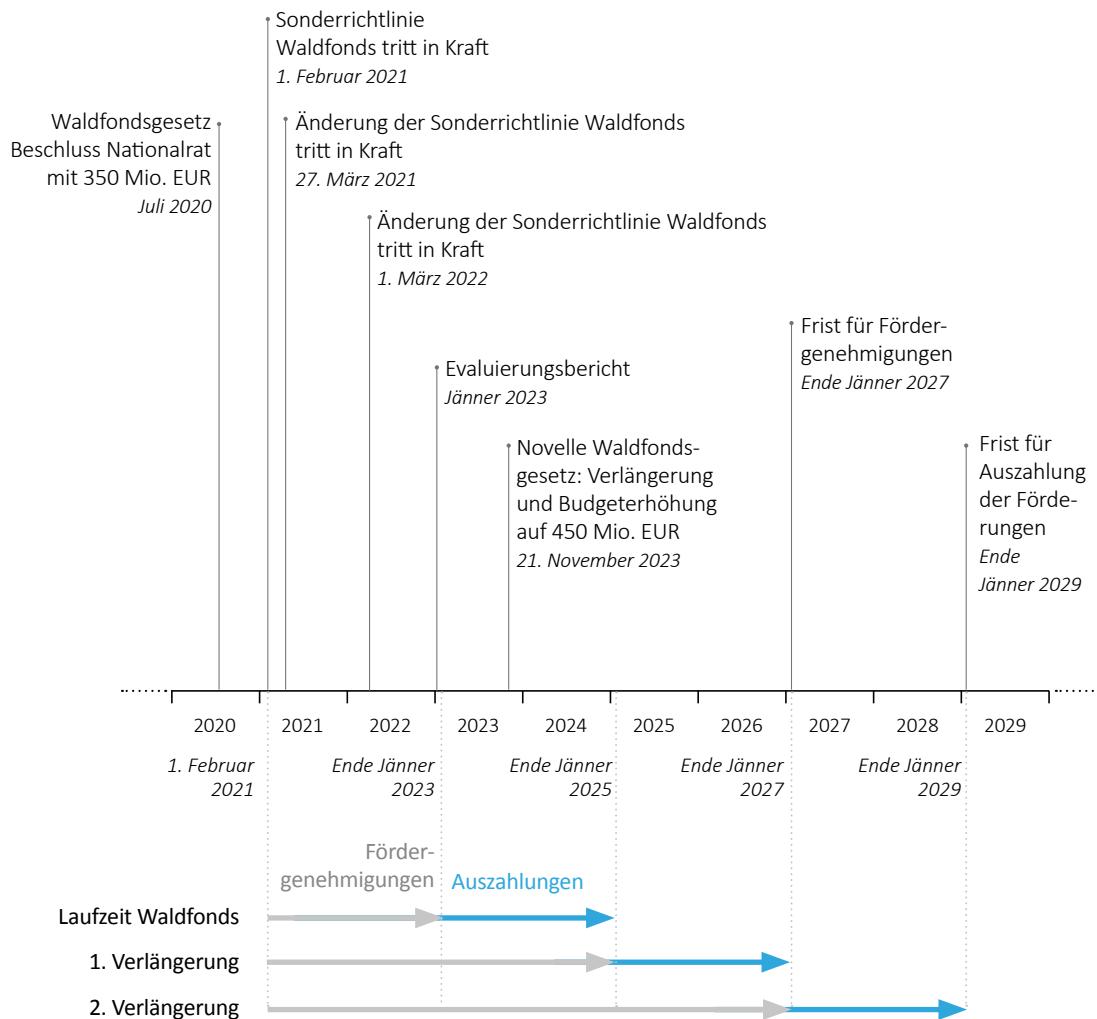
²¹ BGBl. I 152/2023



Umsetzung des Waldfonds

Folgende Abbildung zeigt schematisch die Entwicklung des Waldfonds im Zeitverlauf:

Abbildung 2: Waldfonds im Zeitverlauf



Quelle: BML; Darstellung: RH

- 3.2 Das Ministerium erstellte innerhalb von etwa sieben Monaten die Sonderrichtlinie Waldfonds; erste Auszahlungen erfolgten Ende Mai 2021.

Der RH kritisierte, dass der hohen Mittelausstattung des Waldfonds keine umfassend nachvollziehbare Bedarfsanalyse zugrunde lag, insbesondere auch nicht bei der Erhöhung der Mittel um 100 Mio. EUR im November 2023. Auch die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Waldfondsgesetz enthielt keine Angaben z.B. über das Ausmaß der geschädigten Flächen oder zu Flächen, auf denen bereits aus anderen Forstförderungen Maßnahmen mit gleichen Zielen wie für Maßnahmen im



Waldfonds gesetzt wurden. Dadurch fehlte u.a. eine transparente Darstellung des – über die bereits bestehenden EU-kofinanzierten Fördermöglichkeiten und eingesetzten Mittel hinausgehenden – Bedarfs für Forstmaßnahmen.

Der RH wies auf den zunächst angesetzten kurzen Zeitraum für Fördergenehmigungen (die Jahre 2021 und 2022) und auf das dafür hohe Mittelvolumen von 350 Mio. EUR im Waldfonds hin. Er hielt fest, dass aufgrund der Anfang 2023 noch verfügbaren Mittel eine Verlängerung des Waldfonds um zwei Jahre und Ende 2023 eine erneute Verlängerung um zwei Jahre inklusive einer Aufstockung der Mittel um 100 Mio. EUR erfolgten. Ende 2023 war der Waldfonds mit 450 Mio. EUR dotiert; letztmöglicher Genehmigungszeitpunkt für Förderungen war der 31. Jänner 2027, letztmöglicher Auszahlungszeitpunkt der 31. Jänner 2029.

Der RH empfahl dem Ministerium, künftig bei der Konzeption von Förderungen die Bedarfe transparent und nachvollziehbar darzustellen, die Mittelausstattung angemessen zu planen und dabei bereits bestehende, gleichgelagerte Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen und abzubilden.

- 3.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass alle Rechtsvorgaben zur Erstellung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingehalten worden seien und keine weiteren Verpflichtungen zur Erstellung darüber hinausgehender Bedarfsanalysen bestünden. Es habe die aktuellen Bedarfe aus der Bedarfsanalyse des GSP 2023–27 und forstpolitisch relevanter Leitdokumente mitberücksichtigt. Auch im Bericht an den Nationalrat über die Umsetzung des Waldfonds sei auf die bestehenden Bedarfe Bezug genommen worden.
- 3.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass im Hinblick auf die Mittelausstattung für den Waldfonds in Höhe von 450 Mio. EUR eine umfassende Darstellung des Bedarfs samt Informationen zu bereits bestehenden EU-kofinanzierten Fördermöglichkeiten sowie die dafür verfügbaren und eingesetzten Mittel zweckmäßig gewesen wäre. Eine derartige Darstellung fehlte jedoch. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.



Ziele

- 4.1 (1) Die Ziele des Waldfondsgesetzes²² waren:
1. Entschädigung für durch den Klimawandel, insbesondere durch Borkenkäfermassevermehrung, verursachten Wertverlust und Folgekosten,
 2. Reduzierung des Befalls österreichischer Wälder durch Borkenkäfer,
 3. Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität im Wald sowie
 4. Stärkung der Verwendung des Rohstoffs Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz.

Zudem sollten die Waldeigentümer, die infolge der COVID-19-Pandemie mit dem Einbruch von Exportmärkten und der Nachfrage nach Holz konfrontiert waren, entlastet und der Wert des Schadholzes etwa durch geeignete Lagermöglichkeiten erhalten werden.²³

(2) Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Waldfondsgesetz enthielt verbale Zielbeschreibungen zu den vier Zielen des Waldfondsgesetzes, jedoch keine Indikatoren mit konkreten Zielwerten.

In den Dokumenten zur Einvernehmensherstellung mit dem Bundesministerium für Finanzen zum Waldfondsgesetz sowie zur ersten und zweiten Änderung der Sonderrichtlinie Waldfonds hatte das Ministerium Indikatoren und konkrete Zielwerte angegeben. Auch die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Novelle des Waldfondsgesetzes im November 2023 enthielt Indikatoren mit konkreten Zielwerten, wobei diese laut Ministerium nur für die zusätzlichen 100 Mio. EUR für den Waldfonds galten.

²² § 1

²³ Laut der „Holzeinschlagsmeldung über das Kalenderjahr 2022“ des Ministeriums gemäß § 171 Forstgesetz 1975 stiegen in Österreich die Holzeinschläge und tendenziell auch die Holzpreise seit 2020 (jedenfalls bei Brennholz).

Die Holzeinschlagsmeldung über das Kalenderjahr 2023 wies etwas geringere Holzeinschläge aus als für 2022. Im Jahresdurchschnitt stiegen die Preise für Brennholz von 2022 auf 2023 um beinahe 29 %. Gestiegen waren auch die Preise für Faser- bzw. Schleifholz von Fichte und Tanne. Der Preis pro Festmeter Blochholz Fichte und Tanne war dagegen gesunken (rd. 9 %).



Das Ministerium änderte die Indikatoren und Zielwerte während der Laufzeit des Waldfonds; sie stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Indikatoren und Zielwerte zu den Zielen des Waldfonds im Zeitverlauf

	Regierungsvorlage zum Waldfondsgesetz 2020	Einvernehmensherstellung Waldfondsgesetz 2020	Einvernehmensherstellung erste Änderung Sonderrichtlinie Waldfonds 2021	Einvernehmensherstellung zweite Änderung Sonderrichtlinie Waldfonds 2022	Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2024
Ziel 1 ¹	Entschädigung für durch den Klimawandel, insbesondere durch Borkenkäfermassenvermehrung, verursachten Wertverlust und Folgekosten	Erhaltung bzw. Stärkung von (Land- und) Forstwirtschaftsbetrieben, Bewahrung von Arbeitsplätzen, Gewährleistung der Wertschöpfung in den Regionen und Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung			–
Indikatoren	nicht festgelegt	entschädigte Waldfläche			–
Zielwerte	nicht festgelegt	rd. 17.000 ha (2021–2022)	rd. 12.600 ha (2021–2024)		–
Ziel 2	Reduzierung des Befalls österreichischer Wälder durch Borkenkäfer	Reduzierung des Befalls österreichischer Wälder durch Borkenkäfer und Sicherung der Holzqualität			
Indikatoren	nicht festgelegt	Schadholzanfall durch Borkenkäfer			
Zielwerte	nicht festgelegt	rd. 4 Mio. Festmeter (jährlich)		3,50 Mio. Festmeter (im Jahr 2029)	
Ziel 3	Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität				
Indikatoren	nicht festgelegt	Entwicklung klimafitter und biodiverser Wälder		Verringerung nicht-klimafitter Wälder	
Zielwerte	nicht festgelegt	ca. 36.000 ha ² (2021–2022 bzw. 2021–2024)		auf 1.251.000 ha (im Jahr 2029)	
Ziel 4	Stärkung der Verwendung des Rohstoffs Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz				
Indikatoren	nicht festgelegt	Zunahme der Brettsperrholz-Produktion für den Holzbau in Österreich			
Zielwerte	nicht festgelegt	um 15 % auf 717.025 m ³ (jährlich)		900.000 m ³ (im Jahr 2029)	

¹ Dieses Ziel entfiel mit dem Budgetbegleitgesetz 2024, dadurch wurden die Ziele 2 bis 4 zu 1 bis 3.

² Dies entspricht der jährlich anfallenden, reduzierten Fläche durch Borkenkäferschäden für Österreich (Dokumentation der Waldschädigungsfaktoren, Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (2019)). Dies dient der Erhöhung des Anteils der österreichischen Waldbestände mit klimaangepasster Zusammensetzung und Struktur sowie der Verringerung des Anfalls der primär durch Borkenkäfer verursachten Kahlfächen.

Quellen: WFA zum Waldfondsgesetz;
WFA zur Sonderrichtlinie Waldfonds und ihrer Änderungen

(3) Beim Ziel 1 reduzierte das Ministerium den Zielwert für die „entschädigte Waldfläche“ von rd. 17.000 ha auf rd. 12.600 ha. Mit der Novelle des Waldfondsgesetzes 2024 entfiel das Ziel.

Beim Ziel 3 setzte das Ministerium einen Zielwert von ca. 36.000 ha für die „Entwicklung klimafitter und biodiverser Wälder“ im Zeitraum 2021 bis 2024 an. Davon waren laut dem Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022 nach etwa 1,5 Jahren Laufzeit 14.849 ha erreicht. Die 14.849 ha errechnete das Ministerium als



Summe der Förderflächen aus den Maßnahmen M1 (3.800 ha), M2 (6.566 ha) und M10 (4.483 ha) des Evaluierungsberichts 2023. Bei den Maßnahmen M1 und M10 waren die Förderflächen aus allen genehmigten Anträgen zum Stand 31. August 2022 erfasst; es war daher offen, ob alle Projekte auch umgesetzt würden. In der Maßnahme M10 waren Projekte z.B. erst auf ca. 5 ha tatsächlich umgesetzt.

Das Ministerium definierte im November 2023 für die zusätzlichen 100 Mio. EUR beim Ziel 3 einen neuen Indikator mit dem Zielwert einer „Verringerung nicht-klimafitter Wälder auf 1,251 Mio. ha“ (er sollte im Jahr 2029 erreicht werden). Als Ausgangswert für das Jahr 2023 setzte es rd. 34 % der Gesamtwaldfläche, d.h. 1,270 Mio. ha als nicht-klimafitte Wälder an. Der Prozentsatz basierte auf einer Studie zum Natürlichkeitsgrad österreichischer Waldökosysteme aus dem Jahr 1998.²⁴ Aus der Differenz zwischen Ausgangswert (1,270 Mio. ha) und Zielwert (1,251 Mio. ha) ergaben sich – angepasst an den ursprünglich definierten Zielwert für das Ziel 3 – zusätzliche 19.000 ha klimafitte Wälder – somit insgesamt 55.000 ha (36.000 ha +19.000 ha) an klimafitten Wäldern, die durch den Waldfonds entstehen sollten.

- 4.2 Der RH bemängelte, dass das Ministerium in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Waldfondsgesetz keine Indikatoren mit konkreten Zielwerten angab. Diese waren lediglich in den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen im Rahmen der jeweiligen Einvernehmensherstellung mit dem Bundesministerium für Finanzen zum Waldfondsgesetz, zur Sonderrichtlinie Waldfonds sowie ihren Änderungen definiert und damit nicht öffentlich sowie transparent ersichtlich.

Der RH kritisierte, dass in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Verlängerung und finanziellen Aufstockung des Waldfonds im November 2023 die Indikatoren und Zielwerte nur teilweise konsistent mit den bestehenden Indikatoren waren. So legte das Ministerium z.B. beim Ziel 3 einen neuen Indikator mit Zielwert fest, obwohl das Ziel unverändert blieb. Dies erschwerte eine gesamthaft, nachvollziehbare Darstellung der Zielerreichung für das Ziel 3 des Waldfonds.

Der RH empfahl dem Ministerium, für durch Förderprogramme zu erreichende Ziele von Anfang an und über die gesamte Laufzeit gleiche Indikatoren und Zielwerte zu verwenden, um eine nachvollziehbare Darstellung der Zielerreichung zu ermöglichen.

- 4.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Veröffentlichung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung per Gesetzes-

²⁴ Grabherr et al., Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Hemerobie österreichischer Waldökosysteme (1998)

Hemerobie ist ein Maß für die Intensität menschlicher Nutzungskultur und in diesem Sinne ein Maß für die Veränderung natürlicher Ökosysteme. Gemäß der Studie galten 34 % der österreichischen Waldfläche als stark verändert und künstlich.



werbung und Novellierung stets eingehalten. Es werde jedoch danach trachten, bei der Erstellung künftiger Wirkungsorientierter Folgenabschätzungen entsprechend der Empfehlung des RH durchgängige Datenreihen sicherzustellen.

Datengrundlagen für die Maßnahmen M1 und M2

- 5.1 (1) Die Landesforstdienste erstellten auf Basis des Forstgesetzes 1975 Waldentwicklungspläne, die zusammengefasst Auskunft über die Funktionen des gesamten österreichischen Waldes gaben (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion). Die Teilpläne des Waldentwicklungsplans waren in zehnjährigen Revisionsintervallen an den jeweiligen Stand der Entwicklung anzupassen.²⁵ Dies erfolgte in mehreren Fällen nicht zeitgerecht,²⁶ beispielsweise war die letzte Überarbeitung für Graz und Graz-Umgebung im Jahr 1999 ausgewiesen.

Der Waldentwicklungsplan wies zum Stand 1. Februar 2024 insgesamt 2,94 Mio. ha Waldfläche mit mittlerer oder hoher Wohlfahrtsfunktion (W2 bzw. W3) bzw. mittlerer oder hoher Schutzfunktion (S2 bzw. S3) aus. Die folgende Tabelle zeigt diesen Anteil der Waldflächen sowie jenen mit ausschließlicher Schutzfunktion S2 bzw. S3:

Tabelle 2: Anteile der Waldflächen mit mittlerer oder hoher Schutz- bzw. Wohlfahrtsfunktion zum 1. Februar 2024

	Gesamt-waldfläche in Mio. ha	Waldfläche mit Wohlfahrts- bzw. Schutzfunktion W2, W3, S2, S3 in ha	Waldfläche mit Schutzfunktion S2, S3		
			Anteil an der Gesamtwaldfläche in %	in ha	Anteil an der Gesamtwaldfläche in %
Österreich	4,02	2.943.923	73	2.208.181	55
Steiermark	1,01	611.522	60	421.776	42
Vorarlberg	0,10	95.329	96	91.551	92

Quelle: BML

²⁵ § 9 Forstgesetz 1975

Der genehmigte Waldentwicklungsplan behält seine Gültigkeit, solange keine Revision (Anpassung) nach den Vorgaben der Richtlinie über die bundesweit einheitliche Erstellung, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplans erarbeitet und die notwendige Zustimmung eingeholt wurde. Sollte sich das Revisionsintervall aus arbeitstechnischen Gründen verzögern, behält der bisherige Waldentwicklungsplan ebenso seine Gültigkeit. Die Verzögerung ist durch den Landesforstdienst dem Ministerium bekannt zu geben und zu begründen.

²⁶ Die letzten Überarbeitungen außerhalb des zehnjährigen Revisionsintervalls waren

- in der Steiermark: Graz und Graz-Umgebung im Jahr 1999;
- in Vorarlberg: Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz im Jahr 2010.



(2) Der Fördersatz²⁷ laut Sonderrichtlinie Waldfonds betrug:

- in der Maßnahme M1: 60 % auf allen Waldflächen bzw. 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion laut dem Waldentwicklungsplan,
- in der Maßnahme M2: 60 % auf allen Waldflächen bzw. 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- bzw. Wohlfahrtsfunktion laut dem Waldentwicklungsplan.

Bezogen auf die ausgewiesene Fläche von 2,94 Mio. ha mit der Funktion W2, W3, S2 bzw. S3 laut Waldentwicklungsplan galt daher in der Maßnahme M2 für 73 % der österreichischen Gesamtwaldfläche ein Fördersatz von 80 %. Eine Schwerpunktsetzung für die Verbesserung des Schutzwaldes erfolgte nicht, auch nicht in den anderen Maßnahmen des Waldfonds.

Der RH hatte in seinem Bericht „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ dem Ministerium empfohlen, im Rahmen der forstlichen Förderung aus dem Programm LE 2014–20/22 einen Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt der Schutzfunktionen des Waldes zu legen. Er bezog sich dabei u.a. auf die Zwischenauswertung der Österreichischen Waldinventur 2016–2018, die auf 51 % der Schutzwaldfläche Pflege- und Sanierungsmaßnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion als erforderlich ansah, davon befanden sich rd. 34 % der gesamten Schutzwaldbestände in der Terminal- bzw. Zerfallsphase (Reihe Bund 2022/37, TZ 6, TZ 8 und TZ 27).

(3) Das Ministerium wies im Dezember 2021 in einer bundesweit harmonisierten Hinweiskarte Schutzwald die kategorisierten Flächen mit einer potenziellen Standort- oder Objektschutzfunktion in Österreich aus. Aktualisierungen sollten in Dreijahresintervallen erfolgen. Laut dieser Hinweiskarte hatten per Juli 2022 16 % der Waldflächen Objektschutzfunktion und weitere 26 % Objekt- und/oder Standortschutzfunktion. Insgesamt definierte die Hinweiskarte Schutzwald 42 % bzw. 1,6 Mio. ha als Wald mit Schutzfunktion.

(4) Aus den erfassten Daten in der Förderanwendung Internet (**FAI**) (siehe [TZ 8](#)) war eine Auswertung über das Ausmaß der im Rahmen des Waldfonds geförderten Waldflächen z.B. mit Schutzfunktion S2 und S3 nicht direkt möglich. Auf Anfrage des RH übermittelte das Ministerium Näherungswerte, die es u.a. durch Rückrechnungen bei den Fördergegenständen aus den Fördersummen und anrechenbaren Kosten je Hektar errechnete. Es verwendete für die Rückrechnungen teilweise Mediane oder arithmetische Mittelwerte, um die anrechenbaren Kosten je Hektar zu schätzen. Mehrfachzählungen der Flächen waren laut Ministerium ausgeschlossen.

²⁷ Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten einschließlich projektbezogener Personalkosten



Die Novelle des Waldfondsgesetzes im November 2023 führte eine Berichterstattung bis jeweils 1. Mai des Folgejahres an den Nationalrat ein; gemäß den Erläuterungen zur Novelle sollte in diesem Bericht insbesondere bei den Flächenmaßnahmen eine Darstellung je Fördermaßnahme nach Land, Betriebsgrößenkategorie und Schutzwirkung der geförderten Waldflächen laut Waldentwicklungsplan erfolgen. Das Ministerium teilte mit, dass es bis zur ersten Berichtslegung im Mai 2024 die verfügbaren Daten ausführlicher analysieren werde und die Ergebnisse daher von den – an den RH übermittelten – Daten abweichen könnten. Die Berichtspflicht laut § 7 Waldfondsgesetz umfasste lediglich die durch Genehmigungen gebundenen Fondsmittel bei den einzelnen Fördermaßnahmen. Der an den Nationalrat vorgelegte Bericht des Ministeriums enthielt keine Angaben zu geförderten Flächenausmaßen.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass die ausgewiesenen Waldfunktionen laut Waldentwicklungsplan ausschlaggebend für den Fördersatz in den Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds waren. Er kritisierte, dass die zehnjährigen Revisionsintervalle für die Teilpläne des Waldentwicklungsplans nicht in allen Fällen eingehalten wurden und den aktuellen Stand der Entwicklungen möglicherweise nicht abbildeten.

Der RH empfahl dem Ministerium und den Ländern Steiermark und Vorarlberg, die Aktualisierungen der Teilpläne des Waldentwicklungsplans sicherzustellen.

Der RH verwies auf seinen Bericht „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ aus 2022, in dem er die Erkenntnisse der Österreichischen Waldinventur zum schlechten Zustand des Schutzwaldes aufgezeigt hatte. Er hatte darin dem Ministerium u.a. empfohlen, im Rahmen der forstlichen Förderung aus dem Programm LE 2014–20/22 einen Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt der Schutzfunktionen des Waldes zu legen.

Der RH hielt fest, dass aus den erfassten Daten in der FAI eine Auswertung über das Ausmaß der im Rahmen des Waldfonds geförderten Waldflächen ohne Mehrfachzählungen bzw. nach Funktionen (z.B. Schutzfunktion S2 und S3) nicht direkt möglich war.

Im Zusammenhang mit dem auf Flächenangaben basierenden Ziel des Waldfondsgesetzes „Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität“ (TZ 4), für das in den Jahren 2021 bis 2024 die Entwicklung von ca. 36.000 ha an klimafitten und biodiversen Wäldern vorgesehen war bzw. bis zum Jahr 2029 eine Verringerung nicht-klimafitter Wälder von 1,270 Mio. ha auf 1,251 Mio. ha, sah der RH die Schwierigkeiten bei der Feststellung von geförderten Flächen kritisch. Das Ausmaß der geförderten Waldflächen – auch differenziert nach jeweiliger Funktion laut Waldentwicklungsplan – ohne Mehrfachzählungen wäre eine wichtige Grundlage, z.B. für Angaben zu den Zielerreichungen des Waldfonds.



Der RH empfahl dem Ministerium, im Rahmen der Förderabwicklung geeignete Maßnahmen vorzusehen, mit denen möglichst einfach Daten über das geförderte Flächenausmaß, differenziert nach jeweiliger Schutzwirkung der geförderten Waldflächen laut Waldentwicklungsplan, ohne Mehrfachzählungen gewonnen werden können.

- 5.3 (1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass an einer Harmonisierung der Dateneingaben in der FAI entsprechend der Empfehlung des RH gearbeitet werde.
- (2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark erfolge die Revision der Waldentwicklungspläne auf Basis der „Richtlinie über die bundesweit einheitliche Erstellung, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplanes“ (geltende Fassung vom 30. August 2021). Die Fertigstellung jener Fassung der Richtlinie, die 2012 in Geltung getreten sei, habe sich verzögert. Weil die Finalisierung der neuen Richtlinie abgewartet worden sei, sei ein Rückstau in der Revision entstanden. Ab 2013 sei intensiv an der Revision der Teilpläne des Waldentwicklungsplans gearbeitet worden. Vorrangig seien jene Bezirke bearbeitet worden, bei denen es durch die Bezirks- (2013) und Gemeindestrukturreform (2015) der Steiermark zu Veränderungen der Verwaltungseinheiten gekommen sei. Der Waldentwicklungsplan Graz und Graz-Umgebung sei in Ausarbeitung und die zweite Revision werde damit 2025 für die gesamte Steiermark abgeschlossen sein.
- (3) Das Land Vorarlberg sagte die Umsetzung zu.

Sonderrichtlinie Waldfonds

- 6.1 (1) Das Ministerium legte die Vorgaben zur Umsetzung des Waldfonds maßgeblich in der Sonderrichtlinie Waldfonds fest, für die Maßnahmen M1 und M2 weiters in einer Tabelle mit Standardkostensätzen und teilweise in einem internen Leitfaden zur Sonderrichtlinie Waldfonds.

Die Sonderrichtlinie Waldfonds umfasste neben einem allgemeinen Teil die Vorgaben für die zehn Fördermaßnahmen laut Waldfondsgesetz. Sie beinhaltete Ziele, Gegenstände, Voraussetzungen, Art und Ausmaß der Förderungen, die möglichen Förderwerber sowie Vorgaben zur Abwicklung. Als Förderwerber kamen Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (natürliche Personen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen und deren Zusammenschlüsse sowie Gebietskörperschaften²⁸⁾ in Betracht.

²⁸ nur bei den Maßnahmen M1, M2, M5 (nur Gemeinden), M6, M8, M9 und M10



Die Aufteilung der Gesamtmittel des Waldfonds auf die einzelnen Maßnahmen war nicht öffentlich verfügbar, die Standardkostensätze veröffentlichte das Ministerium auf seiner Website. Beide Informationen waren nicht Teil der Sonderrichtlinie Waldfonds und auch nicht in einem zusammengefassten Dokument, wie einem bundesweiten Förderleitfaden, abgebildet.

(2) Die Sonderrichtlinie Waldfonds enthielt zu bestimmten Themen keine oder nur unzureichende Vorgaben, beispielsweise

- zur Beratung der Förderwerber im Rahmen der Antragstellung ([TZ 14](#)),
- zu Inaugenscheinnahmen²⁹, Vor-Ort-Kontrollen³⁰ und Ex-post-Kontrollen³¹ ([TZ 17](#)) oder
- zur vereinfachten Förderabwicklung mit „Gemeinschaftlichen Rahmenanträgen³²“ (in der Folge: **Rahmenanträge**) ([TZ 22](#)).

Das Ministerium überließ dadurch bei den Maßnahmen M1 und M2 den Ländern einen deutlichen Gestaltungsspielraum in Bezug auf die Förderangebote und die Förderabwicklung.

Das Ministerium verwies im Fall unzureichender Vorgaben teilweise auf Regelungen in der „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–20“ sowie auf diesbezüglich ohnehin vorliegende Kenntnisse in den Abwicklungsstellen der Länder. Konkrete Verweise, welche Regelungen der „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–20“ auch bei der Abwicklung des Waldfonds anzuwenden waren, fanden sich in der Sonderrichtlinie Waldfonds nicht. Der RH stellte bei der eingehenderen Überprüfung der Abwicklung der Maßnahmen M1 und M2 in den Ländern Steiermark und Vorarlberg fest, dass diese den Gestaltungsspielraum unterschiedlich nutzten. Die Steiermark bot z.B. bestimmte Fördermöglichkeiten nicht oder stärker spezifiziert an (z.B. im Bereich der Aufforstung durch die Festlegung von Höchst- oder Mindestpflanzzahlen oder indem es die Kulturpflege nach Aufforstung nicht förderte), Vorarlberg nahm kaum Spezifizierungen vor ([TZ 18](#), [TZ 19](#)).

²⁹ Besichtigungen vor Ort, die bei investitionsbezogenen Vorhaben ab einem gewissen förderfähigen Investitionsvolumen im Rahmen der Verwaltungskontrolle durchzuführen sind.

³⁰ Überprüfung jener Förderbedingungen, die vor Ort geprüft werden können; sie sind im Regelfall stichprobenweise nach Vorliegen eines Zahlungsantrags durchzuführen.

³¹ stichprobenweise Überprüfung von abgeschlossenen Vorgängen

³² Bei Gemeinschaftlichen Rahmenanträgen erfolgt die Antragstellung durch eine juristische Person, die selbst nicht die Fördervoraussetzungen erfüllen muss, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zugunsten von Personen (Begünstigte), die jeweils die Fördervoraussetzungen erfüllen müssen. Rahmenanträge waren bei den Maßnahmen M1, M2, M5, M6 und M10 möglich.



Umsetzung des Waldfonds

Die Länder konnten Landesförderkonferenzen mit dem Ministerium einberufen. In diesen besprachen sie u.a. allfällige landesspezifische Vorgaben oder Spezifikationen bei der Abwicklung des Waldfonds. Die Steiermark berief im Zeitraum 2021 bis 2023 jährlich eine Landesförderkonferenz ein, Vorarlberg nur einmal im Jahr 2023. Einen Überblick über die Spezifizierungen der Länder konnte das Ministerium dem RH nicht vorlegen.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass die Aufteilung der Waldfondsmittel auf die einzelnen Fördermaßnahmen sowie die Standardkostensätze kein Bestandteil eines zusammengefassten Dokuments, wie der Sonderrichtlinie Waldfonds oder eines bundesweiten Förderleitfadens, waren. Er kritisierte die damit verbundene Intransparenz.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Mittelaufteilung auf die einzelnen Fördermaßnahmen sowie die Standardkostensätze für die Abwicklung des Waldfonds in einem geeigneten, bundesweit transparent zugänglichen Format abzubilden.

Der RH kritisierte die teilweise unterbliebenen bzw. nur unzureichenden Vorgaben bei den überprüften Maßnahmen M1 und M2, insbesondere zur Beratung vor Antragstellung, zu den Kontrollen und zur Abwicklung mit Rahmenanträgen. Er verwies dazu auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 14, TZ 17 und TZ 22.

Der RH wies darauf hin, dass die Sonderrichtlinie bei den Maßnahmen M1 und M2 einen deutlichen Gestaltungsspielraum für die Länder zuließ, obwohl es sich um eine aus Bundesmitteln finanzierte Förderung handelte. Er kritisierte, dass das Ministerium keinen gesamthaften Überblick über die länderspezifischen Vorgaben zur Abwicklung des Waldfonds hatte.

Der RH empfahl dem Ministerium, sich einen Überblick über die länderspezifischen Vorgaben zur Abwicklung des Waldfonds zu verschaffen, den zweckmäßigen und sparsamen Einsatz der Waldfondsmittel sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Ziele des Waldfonds bestmöglich erreicht werden. Damit soll auch gewährleistet werden, dass es zu keinen Vor- oder Nachteilen der Begünstigten kommt, weil sich deren Waldflächen in unterschiedlichen Ländern befinden.

- 6.3 Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Standardkostensätze seit Beginn der Antragstellung im Waldfonds (1. Februar 2021) durchgehend auf seiner Website veröffentlicht seien. Die Mittelaufteilung sei aus den veröffentlichten parlamentarischen Materialien (u.a. der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung) und im veröffentlichten Bericht an den Nationalrat ersichtlich. Über die Publikation darüber hinausgehender Informationsinhalte werde noch gesondert beraten.



Der Waldfonds sei ein Förderinstrument mit österreichweit gleichen Rahmenregelungen, die auch im Zuge der Sonderrichtlinie Waldfonds und im Leitfaden für die bewilligenden Stellen spezifiziert seien. Die regional begründbaren Differenzierungen seien Gegenstand der jährlichen Landesförderkonferenzen und dem Ministerium vorzulegen. Das Ministerium führe diese einer Beschlussfassung zu. Durch die länderspezifischen Festlegungen sei gewährleistet, dass auf regionale Besonderheiten Rücksicht genommen werden könne. Die gewählte Vorgehensweise sei rechtlich gedeckt. Sie werde im Rahmen der Umsetzung der Ländlichen Entwicklung von der Europäischen Kommission als Hüterin der Grundsätze für den einheitlichen Wirtschaftsraum bei den von ihr kofinanzierten Instrumenten als zulässig erachtet. Zu spezifischen Themen, wie Baumartenempfehlungen für die Wiederbewaldung, würden länderspezifische Vorgaben zusammengestellt.

6.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass die Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen nur teilweise Auskunft über die Aufteilung der Mittel auf die zehn Maßnahmen des Waldfonds gaben.

Er wies weiters darauf hin, dass der gemäß der Novelle 2023 des Waldfondsgesetzes³³ erstellte Bericht vom April 2024 an den Nationalrat die gebundenen und bereits ausbezahlten Mittel für die einzelnen Maßnahmen des Waldfonds sowie Abwicklungskosten enthielt. Die Aufteilung der gesamten Waldfondsmittel auf die zehn Maßnahmen war darin nicht dargestellt.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Mittelaufteilung auf die einzelnen Fördermaßnahmen sowie die Standardkostensätze für die Abwicklung des Waldfonds in einem geeigneten, bundesweit transparent zugänglichen Format abzubilden.

Die länderspezifischen Festlegungen hatte der RH nicht grundsätzlich kritisiert. Seine Kritik bezog sich vielmehr darauf, dass das Ministerium keinen gesamthaften Überblick über die länderspezifischen Vorgaben zur Abwicklung des Waldfonds hatte. Der RH wies u.a. darauf hin, dass Vorarlberg nicht jährlich eine Landesförderkonferenz einberief, sondern im überprüften Zeitraum lediglich eine, die im Jahr 2023 stattfand.

³³ Gemäß § 7 Waldfondsgesetz hatte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft dem Nationalrat jährlich bis zum 1. Mai des Folgejahres einen Bericht über die durch Genehmigungen gebundenen Fondsmittel bei den einzelnen Fördermaßnahmen vorzulegen.



Standardkostensätze

- 7.1 (1) Die Abrechnung der Förderungen zu den Maßnahmen M1 und M2 erfolgte mit Standardkostensätzen. Bei Fördergegenständen, zu denen keine Standardkostensätze definiert waren, mussten Vergleichsangebote³⁴ vorgelegt werden (z.B. beim Ankauf von Spezialgeräten in der Maßnahme M2) oder es waren beispielsweise Erlöse aus Holzverkäufen dem Förderausmaß gegenzurechnen.

Das Ministerium verwendete bereits für die Abwicklung der EU-kofinanzierten Forstmaßnahmen im Programm LE 2014–20/22 Standardkostensätze. Es erhöhte diese im Oktober 2019 und im Februar 2021 teilweise deutlich; im Vergleich zum Jahr 2015 hatte es die Standardkostensätze teilweise mehr als verdoppelt. Die Standardkostensätze ab Februar 2021 galten auch für die Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Standardkostensätze:

Tabelle 3: Entwicklung ausgewählter Standardkostensätze für Forstförderungen

	Einheit	Standardkostensätze			Veränderung 2015 bis 2021
		ab 2015	2020	ab 1. Februar 2021	
		in EUR			in %
Pflanzenkosten, Transport plus Manipulation und Setzen der Pflanzen	Fichte pro Stück	1,10	1,10	1,70	55
	Laubholz pro Stück	2,00	2,00	3,50	75
	Sträucher bei Waldrandgestaltung und Biotopschutzstreifen (wertvolle Sträucher) und seltene Baumarten pro Stück	2,33	2,33	5,50	136
Erstdurchforstung (mittlere Bestands- höhe bis 20 m) ¹	Hektar	750,00	1.500,00	1.650,00	120
	Erntefestmeter	18,75	37,00	41,00	119
Erstdurchforstung mit Seilgerät (mittlere Bestands- höhe bis 20 m) ¹	Hektar	1.440,00	2.900,00	3.250,00	126
	Erntefestmeter	36,00	48,00	50,00	39
Querfällung	Baum	146,00	146,00	300,00	105
Bodenbearbeitung und Vorbereitung	Hektar	700,00	700,00	1.400,00	100
Jungbestandspflege (mittlere Bestands- höhe bis 10 m)	Hektar	750,00	1.350,00	1.650,00	120

¹ Erstdurchforstung ist eine erstmals im Bestandszyklus des Waldes durchgeführte Entnahme von Bäumen (Durchforstung) zur Erweiterung des Wuchsraums der verbleibenden Bäume. Damit soll die Stabilität des Einzelbaums gesichert und eine höchstmögliche qualitative Entwicklung gewährleistet werden. In der Version zu den Standardkosten von 2020 gab das Ministerium die Standardkostensätze für eine mittlere Bestandshöhe bis 22 m an.

Quelle: BML

³⁴ Zwei Preisauskünfte, wenn die Nettokosten unter 10.000 EUR lagen; bei Nettokosten über 10.000 EUR mussten drei Preisauskünfte eingeholt werden.



(2) Das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (**BFW**) bestätigte, dass die in den Berechnungen für die Kostensätze angeführten Zahlen und Leistungsangaben seinen Erfahrungswerten sowie Vergleichswerten aus der Literatur entsprachen.

Die Standardkostensätze waren eine auf Durchschnittsverhältnisse abstellende Vereinfachung für das gesamte Bundesgebiet und dadurch charakterisiert, dass sie im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung in konkreten Fällen nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen mussten.

Die Berechnung der Standardkostensätze beruhte teilweise auf Kriterien für aufwändige Tätigkeiten (beispielsweise Lochpflanzung), die jedoch keine Fördervoraussetzung darstellten.

Bei bestimmten Maßnahmen, wie der Erstdurchforstung, war die Berechnung der Förderung auf Basis von Hektar oder Erntefestmetern möglich. Die Länder konnten näher spezifizieren, welche Abrechnungsmodalitäten sie zuließen ([TZ 19](#)).

(3) Das Ministerium änderte am 17. Juli 2023 einige Standardkostensätze bzw. fügte redaktionelle Änderungen hinzu. Das angegebene Gültigkeitsdatum blieb jedoch unverändert; dadurch war nicht erkennbar, ab wann die geänderten Standardkostensätze galten (siehe dazu auch [TZ 19](#)).

7.2 Der RH hielt fest, dass das Ministerium die – bei den Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds – zu verwendenden Standardkostensätze für die Förderung von Forstmaßnahmen im Vergleich zum Jahr 2015 teilweise mehr als verdoppelt hatte. Sie waren im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung im gesamten Bundesgebiet – unabhängig von Topografie oder Bewirtschaftungsaufwand – einheitlich.

Der RH verkannte nicht die Charakteristik von Standardkostensätzen, die in konkreten Fällen nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen mussten. Er verwies jedoch auf das Risiko, dass durch die bundesweit einheitlichen Standardkostensätze die über den Waldfonds geförderten Forstmaßnahmen vorwiegend auf bestimmten Waldflächen erfolgen, z.B. auf Flächen mit geringem Bewirtschaftungsaufwand, und damit die Ziele des Waldfonds insgesamt nicht ausreichend unterstützt werden könnten.

Der RH empfahl dem Ministerium, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, auf welchen Waldflächen – z.B. differenziert nach topografischen Kriterien – die Förderungen für flächenbezogene Maßnahmen des Waldfonds in Anspruch genommen wurden, um so die Effekte des bundesweit einheitlichen Standardkostenmodells festzustellen. Auf dieser Basis wären die Standardkostensätze für die Forstförderungen gegebenenfalls hinsichtlich ihrer Wirkung zu evaluieren.



Der RH kritisierte, dass zu den Standardkostensätzen und deren Änderungen, die auf der Website des Ministeriums veröffentlicht wurden, nicht in allen Fällen schlüssig war, ab wann geänderte Standardkostensätze galten.

Er empfahl dem Ministerium, die Standardkostensätze nachvollziehbar mit dem jeweils aktuellen Gültigkeitsdatum zu versehen.

- 7.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums seien mit der bundesweiten Ausrollung der FAI auch Daten verfügbar, die Auskunft über die geografische Verortung und über topografische Besonderheiten, z.B. Wertigkeiten der Wirkungen verschiedener Waldfunktionen, geben könnten. Diese fänden auch bei künftigen Evaluierungen Berücksichtigung. Die Standardkostensätze würden laufend evaluiert und unter Umständen neu kalkuliert. Es gebe Evaluierungen, die über das gesetzlich verpflichtend vorgesehene Ausmaß hinausgingen, um die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen des Waldfonds nachzuweisen und die Effizienz zu erhöhen. Die geltenden Standardkosten seien Durchschnittswerte, deren Angemessenheit einer dynamischen Bewertung im Rahmen der Finanzcontrollingsitzungen unterworfen sei und vom BFW qualitätsgesichert werde.

Das Ministerium teilte neuerlich ([TZ 6](#)) mit, dass die Standardkostensätze seit Beginn der Antragstellung im Waldfonds (1. Februar 2021) durchgehend auf der Website des Ministeriums veröffentlicht und stets mit dem aktuellen Gültigkeitsdatum versehen seien.

- 7.4 Der RH merkte gegenüber dem Ministerium wiederholt an, dass das Ministerium am 17. Juli 2023 einige Standardkostensätze änderte bzw. redaktionelle Änderungen hinzufügte. Unter anderem stellte es erst dabei klar, dass der Standardkostensatz für Erstdurchforstungen nicht bei Einsatz eines Harvesters galt. Das angegebene Gültigkeitsdatum „ab Februar 2021“ behielt es ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Klarstellung unverändert bei ([TZ 19](#)).

Involvierte Stellen und Systeme

- 8.1 (1) Das Ministerium verwaltete den Waldfonds. Mit der Abwicklung der Maßnahmen beauftragte es die Länder sowie Förderstellen des Bundes: die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (**FFG**), die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (**KPC**) und das BFW. Es wickelte zum Teil im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auch selbst Förderfälle ab oder trat als bewilligende Stelle auf. Mit der Auszahlung der genehmigten und freigegebenen Förderungen beauftragte das Ministerium die AMA³⁵ (ausgenommen die Zahlungen über FFG und KPC).

³⁵ Vereinbarung des Ministeriums mit der AMA, Pkt. 3.4



Die folgende Tabelle zeigt die Zuständigkeiten (Abwicklung, Bewilligung, Auszahlung) für die einzelnen Maßnahmen:

Tabelle 4: Maßnahmen des Waldfonds und involvierte Stellen

Maßnahmen		abwickelnde / bewilligende Stellen ¹		auszahlende Stellen
M1	Wiederaufforstung und Pflege- maßnahmen nach Schadereignissen	Länder		AMA
M2	Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder	Länder		AMA
M3	Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust	BFW		AMA
M4	Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz	BML: bei Vorhaben gemäß Pkt. 5.2.3 SRL mit bundesweiter Relevanz Länder: bei allen anderen Vorhaben		AMA
M5	mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen	Länder		AMA
M6	Maßnahmen zur Waldbrandprävention	BML: bei bundesweiter Relevanz und bei Vorhaben gemäß Pkt. 7.2.1 SRL Länder		AMA
M7	Forschungsmaßnahmen zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“ sowie Forschungsanlage zur Herstellung von Holzgas und Biotreibstoffen	FFG	Genehmigung der Förderansuchen durch das BML im Einvernehmen mit dem BMK	FFG
M8	Forschungsmaßnahmen zum Thema „Klimafitte Wälder“	BML		AMA
M9	Maßnahmen zur verstärkten Verwendung des Rohstoffs Holz	BML oder FFG: bei Vorhaben gemäß Pkt. 10.2.1 SRL BML: bei Vorhaben gemäß Pkt. 10.2.3 SRL FFG: bei Vorhaben gemäß Pkt. 10.2.2 SRL KPC: bei Vorhaben gemäß Pkt. 10.2.4 SRL	Genehmigung der Förderansuchen in allen Fällen durch das BML im Einvernehmen mit dem BMK	AMA teilweise FFG FFG KPC
M10	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald	BML: Genehmigung der Förderansuchen im Einvernehmen mit dem BMK		AMA

AMA = Agrarmarkt Austria

BFW = Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

BMK = Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

BML = Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bzw. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

FFG = Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

KPC = Kommunalkredit Public Consulting GmbH

SRL = Sonderrichtlinie Waldfonds

¹ Bei Befangenheit der Länder erfolgten die Bewilligungen im Ministerium.

Quellen: BML; Sonderrichtlinie Waldfonds



(2) Für die Abwicklung des Waldfonds verpflichtete das Ministerium die Länder³⁶ zur Verwendung der FAI und übernahm die dafür anfallenden Kosten. Die FAI war ein vom Land Tirol entwickeltes, landesspezifisches System für die Abwicklung von Förderungen. Sie wurde von vier Ländern bereits im Rahmen der EU-kofinanzierten Forstförderungen als Vorsystem zur zentralen Datenbank der AMA zur Abwicklung der Ländlichen Entwicklung (in der Folge: **LEW-Datenbank**) genutzt; die AMA war bei den EU-kofinanzierten Forstförderungen u.a. als Kontroll- und Zahlstelle tätig.

Bei der Abwicklung des Waldfonds übernahm die AMA grundsätzlich keine Aufgaben, sie stellte aber eine Datenübertragungs-Schnittstelle von der FAI in die LEW-Datenbank zur Verfügung und zahlte die genehmigten Förderungen aus dem Waldfonds an die Begünstigten aus.

In der FAI waren Standardauswertungen programmiert, die u.a. das Ministerium für das Finanzcontrolling des Waldfonds nutzte.

Die Abwicklung über die FAI erfüllte bestimmte Funktionalitäten nicht:

- Die FAI sah eine elektronische Antragstellung vor; eine eindeutige Identifikation der Antragstellenden erfolgte jedoch nicht (keine persönliche Identifikationsnummer, ID-Austria-Zugang³⁷ oder Ähnliches erforderlich).
- Auswertungen aus den FAI-Daten konnten sich z.B. nur auf die genehmigten Förderungen beziehen; wann die Auszahlungen tatsächlich erfolgten, konnte nur aus der LEW-Datenbank der AMA ausgewertet werden.
- Vor-Ort-Kontrollen waren in der FAI nicht elektronisch auswertbar abgebildet, z.B. mit Auswahldatum, Kontrolldatum oder den Ergebnissen. Es konnten lediglich Kontrollberichte als pdf-Dokumente hochgeladen bzw. eingesehen werden.

(3) Ein Teil der Fördermaßnahmen des Waldfonds entsprach inhaltlich weitgehend den EU-kofinanzierten Förderungen des Programms LE 2014–20/22 sowie jenen des anschließenden GSP 2023–27.

³⁶ für die Abwicklung der Maßnahmen M1, M2, M4, M5 und M6

³⁷ ID-Austria ist die elektronische Identität oder Methode zur digitalen Authentifizierung in Österreich.



Die wichtigsten weitgehend vergleichbaren Förderungen sind vereinfacht in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 5: Inhaltlich weitgehend vergleichbare Maßnahmen bzw. Vorhabensarten des Waldfonds, des Programms LE 2014–20/22 und des GSP 2023–27

Maßnahme im Waldfonds	vergleichbare Vorhabensarten im Programm LE 2014–20/22	vergleichbare Maßnahmen im GSP 2023–27
M1 Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen	8.4.1 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen	73-04 Waldbewirtschaftung
M2 Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder	8.5.1 und 8.5.2 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes Teil „Öffentlicher Wert & Schutz vor Naturgefahren“ sowie „Genetische Ressourcen“	73-04 Waldbewirtschaftung
M4 Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz Fördergegenstand 5.2.1 Investitionen in infrastrukturelle Einrichtungen für Nass- und Trockenholzlagerplätze Fördergegenstand 5.2.2 Transport und Manipulation des Schadholzes zu und von den Nass- oder Trockenlagern	Teile von 8.4.1	73-03 Infrastruktur Wald
M5 mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen Fördergegenstand 6.2.2 Maschinelle Entrindung von Schadholz am Waldort oder am Trockenlagerplatz Fördergegenstand 6.2.3 Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen wie Mulchen, Hacken, Häckseln, Legen von Fangbäumen, Hygienemaßnahmen und Monitoring	Teile von 8.4.1	73-04 Waldbewirtschaftung
M10 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald	Teile von 8.5.3 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes (Waldökologie-Programm) Teile von 7.6.1 Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes	Teile von 73-04 Waldbewirtschaftung Teile von 78-03 Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder

GSP = Gemeinsame Agrarpolitik–Strategieplan

Quellen: BML; Sonderrichtlinie Waldfonds; Sonderrichtlinie Projektförderungen LE 2014–20/22; Sonderrichtlinie LE Projektförderungen GSP 2023–27



Aufgrund der Verlängerung der Laufzeit des Waldfonds bis Ende Jänner 2027 (und Auszahlungen bis Ende Jänner 2029) überschnitt sich die Abwicklung der Förderungen aus dem Waldfonds mit der Abwicklung der Förderungen sowohl aus dem Programm LE 2014–20/22 als auch dem anschließenden GSP 2023–27. Die Abwicklungsmodalitäten der drei Förderschienen unterschieden sich beispielsweise wie folgt:

- Im Waldfonds stellte die FAI die zentrale Datenbank für die Dokumentation der Abwicklung und Bewilligung der Förderungen durch die Länder dar. Sie hatte eine Schnittstelle für die Übertragung der Auszahlungsdaten an die LEW-Datenbank der AMA. Die AMA zahlte ausschließlich die Förderungen aus; sie war nicht in das Kontrollsysteem eingebunden.
- Im Programm LE 2014–20/22 stellte die LEW-Datenbank der AMA die zentrale Datenbank für die Dokumentation der Abwicklung, Kontrolle und Auszahlung der Förderungen dar. Zuständig für die Bewilligung waren die Länder (sie verwendeten teilweise eigene Vorsysteme zusätzlich zur LEW-Datenbank). Die AMA war in das Kontrollsysteem eingebunden, z.B. in die Auswahl und Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen; die Kontrollen waren in der LEW-Datenbank elektronisch auswertbar abgebildet.
- Im GSP 2023–27 war ebenfalls die Förderbewilligung durch die Länder vorgesehen. Der gesamte Förderprozess von Antragstellung bis Auszahlung sollte über eine digitale Förderplattform der AMA erfolgen.

- 8.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Abwicklung der Forstförderungen im Waldfonds parallel zu teilweise inhaltlich weitgehend vergleichbaren Förderungen des Programms LE 2014–20/22 sowie jenen des anschließenden GSP 2023–27 erfolgte bzw. erfolgen wird. Er wies auf die unterschiedlichen Vorgaben für die Umsetzung und Abwicklung sowie auf die verschiedenen verwendeten Systeme bei den überprüften Maßnahmen M1 und M2 und den vergleichbaren EU-kofinanzierten Forstförderungen hin.

Der RH kritisierte, dass sich durch diese parallel laufenden Fördermöglichkeiten der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Abwicklung der Forstförderungen insgesamt erhöhten und dass die Übersicht für potenzielle Förderwerber erschwert war.

Der RH verwies weiters auf die festgestellten Defizite der FAI, z.B. dass die Vor-Ort-Kontrollen nicht elektronisch abgebildet waren.

Er empfahl dem Ministerium, im Hinblick auf eine Vereinfachung der Abwicklung und die Reduktion der Abwicklungskosten auf parallel laufende Förderschienen zu verzichten. Den Förderungen für ohnehin auf EU-Ebene angebotene, mit EU-Mitteln kofinanzierte Forstmaßnahmen wäre der Vorzug zu geben.



- 8.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Abwicklungskosten angemessen seien und verglichen mit ähnlichen Förderinstrumenten durchwegs standhielten. Die bewilligenden Stellen im Waldfonds hätten langjährige Erfahrung und seien bei vergleichbaren Maßnahmen ident mit jenen im Programm LE 2014–20/22 bzw. im GSP 2023–27.

Durch die österreichweite Verwendung von FAI als einheitlichem Abwicklungssystem für die Maßnahmen M1, M2, M4, M5, M6, M10 und zum Teil M8 und M9 seien im Waldfonds die Verwaltung sowie Evaluierung sehr effizient gestaltet worden.

Die Schaffung der neuen Förderschiene Waldfonds sei das Ergebnis einer parlamentarischen politischen Willensbildung mit spezifischen Förderzielen und eigener Finanzierung gemäß Waldfondsgesetz. Die Fördermittel würden bei Weitem nicht die Bedarfe abdecken; eine Ausweitung des Anteils der Forstförderungen im Programm LE 2014–20/22 bzw. im GSP 2023–27 erscheine aus anderen ebenfalls wichtigen agrarpolitischen Überlegungen nicht möglich.

- 8.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass auch bei effizienter Gestaltung der Aufwand für parallele Abwicklungen gleicher bzw. ähnlicher Förderprogramme naturgemäß insgesamt höher ist als der Aufwand für die Abwicklung nur einer Förderschiene. Er verwies auch auf die unterschiedliche Umsetzung der inhaltlich weitgehend gleichen Fördermöglichkeiten z.B. durch verschiedene Sonderrichtlinien und verschiedene elektronische Systeme. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Finanzielle Mittel

Mittel des Waldfonds

- 9.1 (1) Das Ministerium führte interne Tabellen mit einer klar zugeordneten Mittelaufteilung der 450 Mio. EUR auf die zehn Maßnahmen des Waldfonds. Es änderte die zu Beginn des Waldfonds geplante Mittelaufteilung u.a. aufgrund der unterschiedlichen Inanspruchnahme von Förderungen aus den jeweiligen Maßnahmen bzw. aufgrund der zusätzlichen Mittel, die der Bund mit der Novelle 2023 des Waldfondsgesetzes bereitstellte.



Umsetzung des Waldfonds

Die Aufteilung der Mittel stellte sich Ende 2023 wie folgt dar:

Tabelle 6: Maßnahmen und Mittelaufteilung im Waldfonds

Maßnahmen	Stand Februar 2021	Änderungen	Stand November 2023	zusätzliche Mittel durch Novelle Waldfondsgesetz vom November 2023	Stand nach Novelle
in Mio. EUR					
M1 Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen	80,00	-27,09	52,91	21,12	74,03
M2 Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder	28,00	46,56	74,56	30,32	104,88
M3 Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust	60,00	-28,30	31,70	0,00	31,70
M4 Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz	9,00	-1,34	7,66	3,08	10,74
M5 mechanische Entrindung als Forstschutzmaßnahme	16,00	-2,16	13,84	5,08	18,92
M6 Maßnahmen zur Waldbrandprävention	9,00	2,03	11,03	4,40	15,43
M7 Forschungsmaßnahmen zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“ sowie Forschungsanlage zur Herstellung von Biotreibstoffen	31,50	0,00	31,50	1,00	32,50
M8 Forschungsmaßnahmen zum Thema „Klimafitte Wälder“	30,00	6,30	36,30	8,00	44,30
M9 Maßnahmen zur verstärkten Verwendung des Rohstoffs Holz	62,00	-1,60	60,40	17,00	77,40
M10 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald	13,00	0,00	13,00	5,00	18,00
Abwicklung für die Maßnahmen M1 bis M6 und M10	11,50	5,60	17,10 ¹	5,00	22,10 ²
Summe	350,00	0	350,00	100,00	450,00

¹ Laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung zur zweiten Änderung der Sonderrichtlinie Waldfonds sind zu diesen 17,10 Mio. EUR noch 4,06 Mio. EUR aus den Maßnahmenbudgets für die Abwicklung der Maßnahmen M7 bis M9 hinzuzurechnen.

² Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Änderung des Waldfondsgesetzes Ende 2023 wies zusätzliche Mittel für die Abwicklung der Maßnahmen M7 bis M9 nicht eigens aus.

Quelle: BML



(2) Die umfangreichsten Änderungen bei der Mittelaufteilung bis Ende 2023 nahm das Ministerium bei den Maßnahmen M1, M2 und M3 vor:

- Die Nachfrage nach Förderungen aus der Maßnahme M1, die nach Schadereignissen gewährt werden konnten, war deutlich geringer als erwartet. Das Ministerium verminderte die zunächst vorgesehenen Mittel um rund ein Drittel (34 %).
- Die Nachfrage nach Förderungen in der Maßnahme M2 – bei der vorhergehende Schadereignisse keine Voraussetzung waren und in der auch Waldflächen mit Wohlfahrtsfunktion W2 und W3 mit einem Fördersatz von 80 % gefördert wurden – war so groß, dass das Ministerium innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Stammfassung der Sonderrichtlinie Waldfonds eine Obergrenze einzog. Es begrenzte damit bei bestimmten Vorhaben³⁸ die Förderung je Förderwerber pro Land mit maximal 200.000 EUR bzw. im Falle eines Rahmenantrags je Begünstigten. Weiters erhöhte es die Mittel für die Maßnahme M2 auf mehr als das Zweieinhalfache.
- Die Maßnahme M3 bot das Ministerium nur in bestimmten Regionen von Niederösterreich und Oberösterreich an. Sie konnte bis 1. Juli 2022 beantragt werden. Nur etwas mehr als die Hälfte der eingeplanten Mittel wurde abgerufen. Das Ministerium bot die Maßnahme nicht weiter an und teilte die verbliebenen Mittel auf andere Maßnahmen auf. Allerdings führte das Ministerium im Hinblick auf bundesweite Borkenkäferschäden mit der Änderung der Standardkostensätze am 17. Juli 2023 in der Maßnahme M5 einen Standardkostensatz für die Aufarbeitung von durch Borkenkäfer befallenen Bäumen ein.

(3) Das Ministerium sah einen Teil der Waldfondsmittel zur Abdeckung von Abwicklungskosten vor, z.B. für die Initialkosten und Lizenzgebühren der FAI, zusätzlich benötigtes Personal in den Ländern z.B. für die forstfachliche Beratung, zusätzliches Personal im Ministerium oder für die Abwicklungstätigkeiten der FFG und der KPC sowie für Evaluierungen. Es plante zunächst 11,50 Mio. EUR für die Abdeckung von Abwicklungskosten bei den Maßnahmen M1 bis M6 und M10 ein und erhöhte diese Mittel bei der ersten Verlängerung des Waldfonds auf 17,10 Mio. EUR. Die eingeplanten Abwicklungskosten für die Tätigkeiten der FFG und der KPC wies das Ministerium nicht separat aus. Sie waren in den Budgets für die Maßnahmen M7 bis M9 inkludiert und betrugen weitere 4,06 Mio. EUR³⁹. Damit waren nach der ersten Verlängerung des Waldfonds insgesamt 21,16 Mio. EUR der 350 Mio. EUR bzw. 6 % für die Abdeckung von Abwicklungskosten vorgesehen.

³⁸ Aufforstung, Kulturpflege, Bestandsumwandlung, Verjüngung sowie Pflegemaßnahmen mithilfe folgender Aktionen: vorbereitende Maßnahmen, Aufforstung, Kulturpflege nach Aufforstung, Nachbesserung, Läuterung, Jungbestandspflege, Durchforstung, Entwicklung Nebenbestand, Pflege von Waldrändern sowie technische Begleitmaßnahmen

³⁹ Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur zweiten Änderung der Sonderrichtlinie Waldfonds



Umsetzung des Waldfonds

Bei der zweiten Verlängerung des Waldfonds erhöhte das Ministerium die eingeplanten Mittel für die Abdeckung von Abwicklungskosten für die Maßnahmen M1 bis M6 und M10 auf 22,10 Mio. EUR. Die zusätzlichen (über die 4,06 Mio. EUR hinaus) eingeplanten Abwicklungskosten für die Maßnahmen M7 bis M9 waren – auch in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung⁴⁰ – nicht extra angegeben. Die über die mindestens 26,16 Mio. EUR hinausgehende tatsächliche Höhe der vorgesehenen Mittel bis Ende der Laufzeit des Waldfonds war daher nicht nachvollziehbar.

- 9.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium nicht alle vorgesehenen Mittel zur Abdeckung von Abwicklungskosten transparent auswies, sondern jene für die Tätigkeiten der FFG und der KPC in den Budgets für die Maßnahmen M7 bis M9 inkludierte. Er kritisierte, dass die zur Abdeckung von Abwicklungskosten vorgesehenen Mittel bereits vor der zweiten Verlängerung des Waldfonds in Summe über 21 Mio. EUR bzw. 6 % der Gesamtmittel betrugen. Er wies darauf hin, dass sich die Abwicklungskosten aufgrund der – im November 2023 beschlossenen – nochmaligen Verlängerung des Waldfonds um zwei Jahre weiter erhöhen werden.

Der RH merkte zudem an, dass die tatsächlichen Kosten für die Abwicklung des Waldfonds insgesamt höher waren als jene, die aus Waldfondsmitteln abgedeckt werden sollten, weil darin z.B. die Kosten für die Abwicklungstätigkeiten des bestehenden Personals in den Ländern nicht erfasst waren.

Der RH verwies im Zusammenhang mit den Abwicklungskosten auf die parallel laufenden Fördermöglichkeiten für Forstmaßnahmen, die den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Abwicklung der Forstförderungen insgesamt erhöhten.

Er wiederholte dazu seine Empfehlung aus TZ 8 an das Ministerium, im Hinblick auf eine Vereinfachung der Abwicklung und die Reduktion der Abwicklungskosten auf parallel laufende Förderschienen zu verzichten. Den Förderungen für ohnehin auf EU-Ebene angebotene, mit EU-Mitteln kofinanzierte Forstmaßnahmen wäre der Vorzug zu geben.

⁴⁰ Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Änderung des Waldfondsgesetzes im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2024



Mittel aus EU-kofinanzierten Förderungen für Forstmaßnahmen

10.1 (1) Im Programm LE 2014–20/22 standen EU-kofinanzierte Mittel in Höhe von 298,48 Mio. EUR für Förderungen im Forstbereich zur Verfügung (siehe Anhang B). Auch das Folgeprogramm GSP 2023–27 sah dazu EU-kofinanzierte Mittel vor, und zwar in Höhe von 141,62 Mio. EUR.

Aus dem Waldfonds und den EU-kofinanzierten Förderungen standen damit im Forstbereich im Zeitraum 2014 bis 2027 insgesamt 890,10 Mio. EUR zur Verfügung.

(2) Zu den überprüften Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds, die weitgehend vergleichbare Fördermöglichkeiten wie im Programm LE 2014–20/22 (VHA 8.4.1⁴¹ und VHA 8.5⁴²) sowie im GSP 2023–27 (Maßnahme 73-04) aufwiesen, stellte der RH vereinfacht eine zusammengefasste Betrachtung der Fördermöglichkeiten an.

⁴¹ Ausgenommen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen – diese werden im Waldfonds in der Maßnahme M5 abgewickelt.

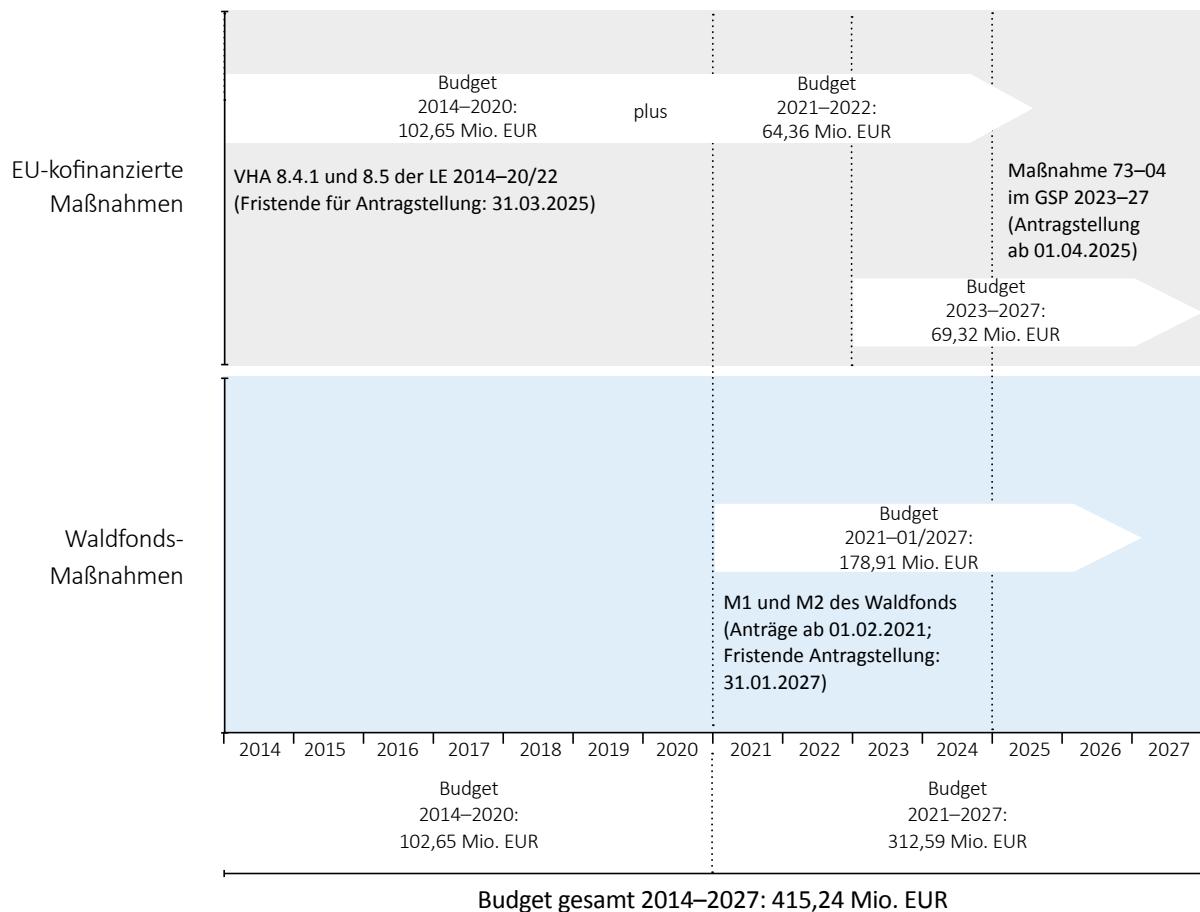
⁴² Ausgenommen das Waldökologie-Programm (8.5.3) – dieses wird im Waldfonds in der Maßnahme M10 abgewickelt.



Umsetzung des Waldfonds

Die verfügbaren Mittel und zeitlichen Überlagerungen zeigt im Überblick folgende Abbildung:

Abbildung 3: Parallelität Waldfonds – Programm LE 2014–20/22 – GSP 2023–2027



GSP = Gemeinsame Agrarpolitik–Strategieplan

LE = Programm Ländliche Entwicklung

M = Maßnahme

VHA = Vorhabensart

Quelle: BML; Darstellung: RH

(3) Aus den Mitteln des Programms LE 2014–20/22 standen für die VHA 8.4.1 „Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastropheneignissen“ und die VHA 8.5 „Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme“ in den Jahren 2014 bis Ende 2020 umgerechnet pro Jahr 14,66 Mio. EUR zur Verfügung; für die beiden Verlängerungsjahre 2021 und 2022 je 32,18 Mio. EUR und damit mehr als doppelt so viel wie in den Jahren davor.



Ab 2021 richtete der Bund parallel dazu – zunächst für die Jahre 2021 und 2022 – den Waldfonds mit Mitteln für die Maßnahmen M1 und M2 in Höhe von 108 Mio. EUR ein, d.h. 54 Mio. EUR pro Jahr. Zusammen mit den Mitteln aus dem Programm LE 2014–20/22 konnten demnach in den Jahren 2021 und 2022 pro Jahr 86,18 Mio. EUR – etwa das Sechsfache im Vergleich zu den Jahren 2014 bis Ende 2020 – an Förderungen für die betreffenden Maßnahmen vergeben werden.

Die Waldfondsmittel wurden im vorgesehenen Zeitraum nicht ausgeschöpft. Das Ministerium verlängerte den Zeitraum für die Antragsgenehmigungen im Waldfonds bis Ende Jänner 2027 und stockte die Mittel für die Maßnahmen M1 und M2 auf insgesamt 178,91 Mio. EUR auf.

Die Mittel aus dem Programm LE 2014–20/22 für die VHA 8.4.1 und die VHA 8.5 waren bis zum Programmende am 31. Dezember 2022 nicht ausgeschöpft. Das Ministerium legte – angelehnt an den maximal möglichen Ausfinanzierungszeitraum von drei Jahren gemäß den EU-Regelungen⁴³ – die Frist für die Antragstellung in der VHA 8.4.1 und der VHA 8.5 im Programm LE 2014–20/22 mit Ende März 2025 fest. Danach konnten die entsprechenden Fördermaßnahmen im GSP 2023–27 beantragt werden.

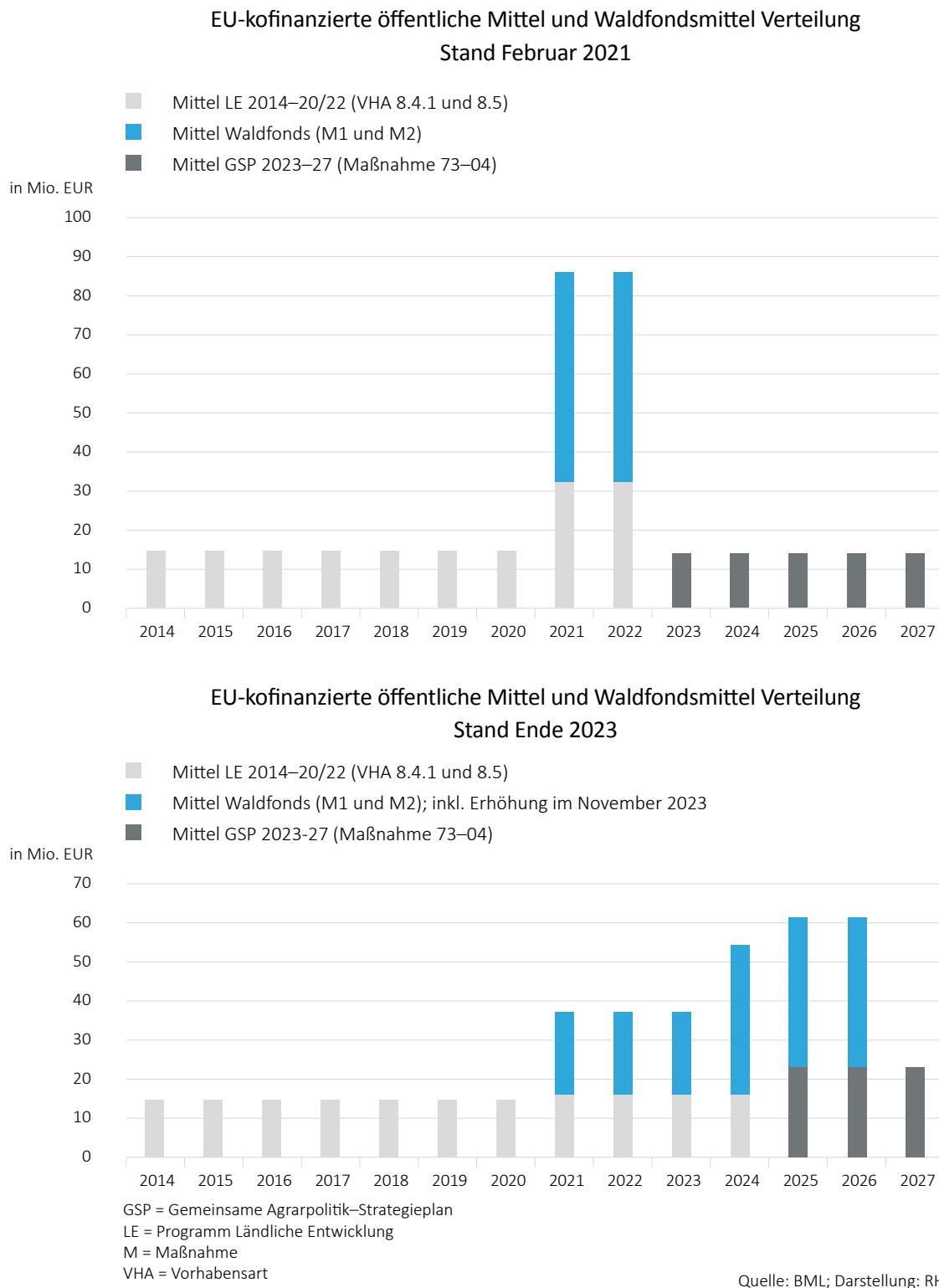
⁴³ Die EU sah in ihren Regelungen einen Ausfinanzierungszeitraum von drei Jahren (sogenannte „n+3 Regel“) vor, wodurch im Rahmen des Programms LE 2014–20/22 Finanzmittel noch bis spätestens 31. Dezember 2025 ausbezahlt werden konnten. Um zu verhindern, dass das Programm LE 2014–20/22 und der GSP 2023–27 in den Jahren 2023 bis 2025 parallel abzuwickeln waren, legte das Ministerium fest, bis wann in welchen Maßnahmen die Beantragung von Vorhabensarten im Rahmen des Programms LE 2014–20/22 erfolgen sollte (sogenannter „cut-off date“) und ab wann Förderungen im Rahmen des GSP 2023–27 zu beantragen waren.



Umsetzung des Waldfonds

Auf Jahrestranchen umgelegt änderte sich damit die Mittelverteilung von 2014 bis 2027 wie folgt:

Abbildung 4: Zeitliche Mittelverteilung Stand Februar 2021 und Stand Ende 2023





Durch die Verlängerung des Zeitraums für die Antragstellung im Waldfonds und die Möglichkeit im Programm LE 2014–20/22, Förderanträge für die VHA 8.4.1 und die VHA 8.5 bis Ende März 2025 zu stellen, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, alle Mittel aus den verfügbaren Förderschienen zu verwenden.

- 10.2 Der RH hielt fest, dass in den Jahren 2021 und 2022 für die Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds sowie die inhaltlich vergleichbaren Forstmaßnahmen des Programms LE 2014–20/22 (VHA 8.4.1 und VHA 8.5) Mittel in Höhe von 86,18 Mio. EUR pro Jahr zur Verfügung standen – das war etwa das Sechsfache im Vergleich zu den Jahren 2014 bis Ende 2020.

Der RH wies darauf hin, dass die Mittel der Maßnahmen M1 und M2 aus dem Waldfonds nicht im vorgesehenen Zeitraum und die Mittel für die VHA 8.4.1 und die VHA 8.5 aus dem Programm LE 2014–20/22 nicht bis zum Programmende am 31. Dezember 2022 ausgeschöpft wurden ([TZ 11](#)). Das Ministerium verlängerte die Frist für Antragsgenehmigungen im Waldfonds bis Ende Jänner 2027 und gewährte die Möglichkeit, im Programm LE 2014–20/22 Förderanträge für die VHA 8.4.1 und die VHA 8.5 bis Ende März 2025 zu stellen. Der RH kritisierte im Hinblick auf die nicht ausgeschöpften Mittel die Aufstockung des Waldfonds um 100 Mio. EUR bei der Verlängerung um weitere zwei Jahre im November 2023 bzw. die Aufstockung der Maßnahmen M1 und M2 von 127,47 Mio. EUR auf 178,91 Mio. EUR ohne umfassend nachvollziehbare Bedarfsanalyse ([TZ 3](#)).

Der RH empfahl dem Ministerium, grundsätzlich von Förderungen Abstand zu nehmen, für die es bereits andere Förderschienen gibt und deren Bedarf nicht in einer umfassend nachvollziehbaren Analyse erhoben wurde.

- 10.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme – wie schon zu [TZ 8](#) – mit, dass die Schaffung der neuen Förderschiene Waldfonds das Ergebnis einer parlamentarischen politischen Willensbildung gewesen sei, da die bestehenden Fördermittel (des Programms LE 2014–20/22 und des GSP 2023–27) die Bedarfe nicht abdecken würden. Der Waldfonds sei ein unverzichtbares Instrument zur Ergänzung des Programms LE 2014–20/22 bzw. des GSP 2023–27.

Alle Rechtsvorgaben betreffend die Erstellung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen seien stets eingehalten worden. Darüber hinaus bestehe keine Verpflichtung für eine eigene Bedarfsanalyse. Selbstverständlich seien alle relevanten Ergebnisse aus der Bedarfsanalyse des GSP 2023–27 und der Österreichischen Waldstrategie 2020+ eingeflossen. Im Bericht an den Nationalrat über die Umsetzung des Waldfonds sei gesondert auf bestehende Bedarfe Bezug genommen worden.



Umsetzung des Waldfonds

10.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass die Grundlage der parlamentarischen politischen Willensbildung die Regierungsvorlage des Ministeriums zum Waldfondsgesetz war. Die Erhebung und Darstellung der zugrunde liegenden Daten und Ausarbeitungen für die Einrichtung und Umsetzung des Waldfonds oblagen dem Ministerium. Eine umfassende transparente Darstellung der benötigten Mittel und des Zeitraums, in dem diese Mittel voraussichtlich wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig eingesetzt werden konnten, lag ebenfalls in der Verantwortung des Ministeriums. Bezüglich der Darstellung der benötigten Mittel verwies der RH auf seine Gegenäußerung in TZ 3. Er verblieb bei seiner Empfehlung.

Verwendung der Mittel des Waldfonds

11.1 (1) Bis Ende 2023 waren von den zunächst vorgesehenen 350 Mio. EUR des Waldfonds insgesamt 175,97 Mio. EUR bzw. 50 % ausbezahlt und 302,67 Mio. EUR bzw. 86 % gebunden (d.h. ausbezahlt oder genehmigt). Die Verwendung der Mittel – verteilt auf die einzelnen Maßnahmen – stellte sich vor der Budgeterhöhung im November 2023 wie folgt dar:

Tabelle 7: Ausbezahlte und gebundene Mittel des Waldfonds in den Jahren 2021 bis 2023

Maßnahme	Budget vor Novelle im November 2023	gebundene Mittel ¹ 2021 bis 2023	ausbezahlte Mittel				Anteil an Budget vor Novelle 2023		
			2021	2022	2023	Summe 2021 bis 2023	gebundene Mittel	ausbezahlte Mittel	
in Mio. EUR							in %		
M1	52,91	46,61	3,17	10,37	13,25	26,79	88	51	
M2	74,56	66,02	2,25	12,01	17,60	31,86	89	43	
M3 ²	31,70	31,45	13,17	18,24	0,04	31,45	99	99	
M4	7,66	3,66	0,01	0,63	0,73	1,37	48	18	
M5	13,84	13,66	1,06	2,82	5,42	9,30	99	67	
M6	11,03	7,93	0	0,70	1,61	2,31	72	21	
M7	31,50	28,00	0	0	14,00	14,00	89	44	
M8 ³	36,30	34,75	4,01	8,21	10,77	22,99	96	63	
M9 ⁴	60,40	50,86	0,12	4,76	21,72	26,60	84	44	
M10	13,00	12,06	0	0,88	0,76	1,64	93	13	
Abwicklung	17,10	7,67	1,94	2,65	3,07	7,66	45	45	
Summe	350,00	302,67	25,73	61,27	88,97	175,97	86	50	

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BML

¹ d.h. ausbezahlt oder genehmigte Mittel

² Die Maßnahme M3 wurde nach 2022 nicht mehr angeboten; die Restmittel wurden auf andere Maßnahmen aufgeteilt.

³ In den ausbezahlten Mitteln sind 47.520 EUR Evaluierungskosten enthalten.

⁴ In den ausbezahlten Mitteln sind 1,29 Mio. EUR für die Abwicklung der Maßnahmen M7 und M9 enthalten sowie 47.758 EUR Evaluierungskosten.



Umsetzung des Waldfonds

In der Maßnahme M1 waren die verfügbaren Mittel zu 51 % ausbezahlt bzw. zu 88 % gebunden, in der Maßnahme M2 zu 43 % ausbezahlt bzw. zu 89 % gebunden.

(2) Die Ausschöpfung der Budgetmittel für den Waldfonds nach deren Erhöhung im November 2023 um 100 Mio. EUR auf insgesamt 450 Mio. EUR ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 8: Ausschöpfung der vorgesehenen Mittel nach Budgeterhöhung im November 2023

Maßnahme	Budget nach Novelle im November 2023	gebundene Mittel ¹ 2021 bis 2023	ausbezahlte Mittel 2021 bis 2023	Anteil an Budget nach Novelle 2023	
				gebundene Mittel	ausbezahlte Mittel
in Mio. EUR				in %	
M1	74,03	46,61	26,79	63	36
M2	104,88	66,02	31,86	63	30
M3 ²	31,70	31,45	31,45	99	99
M4	10,74	3,66	1,37	34	13
M5	18,92	13,66	9,30	72	49
M6	15,43	7,93	2,31	51	15
M7	32,50	28,00	14,00	86	43
M8 ³	44,30	34,75	22,99	78	52
M9 ⁴	77,40	50,86	26,60	66	34
M10	18,00	12,06	1,64	67	9
Abwicklung	22,10	7,67	7,66	35	35
Summe	450,00	302,67	175,97	67	39

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BML

¹ d.h. ausbezahlt oder genehmigte Mittel

² Die Maßnahme M3 wurde nach 2022 nicht mehr angeboten; die Restmittel wurden auf andere Maßnahmen aufgeteilt.

³ In den ausbezahlten Mitteln sind 47.520 EUR Evaluierungskosten enthalten.

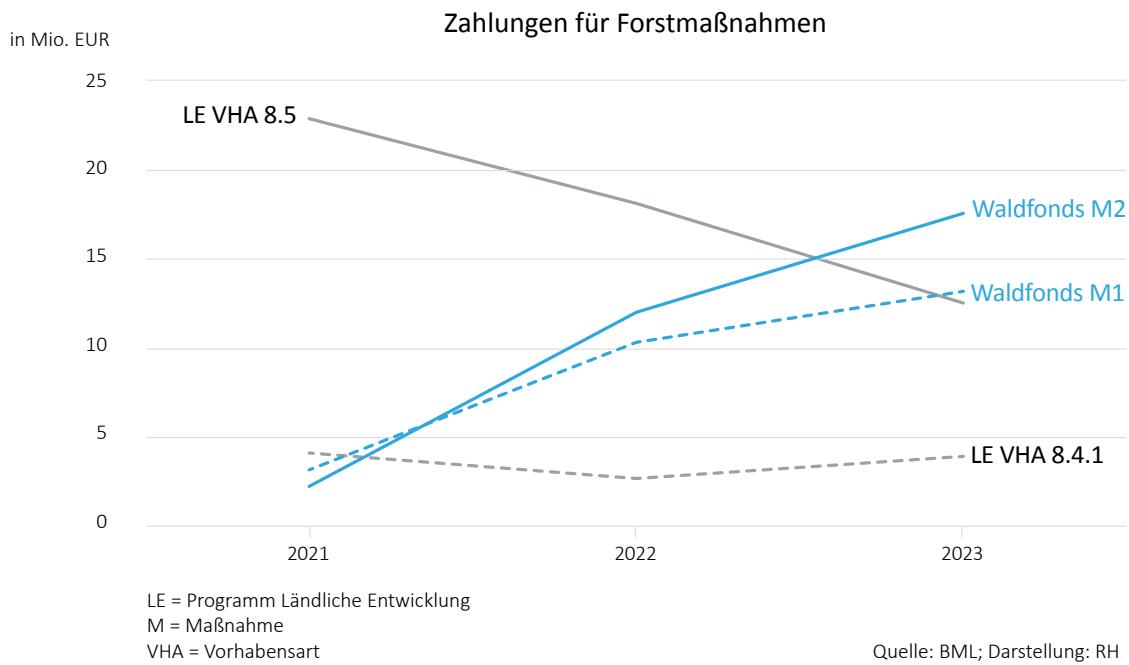
⁴ In den ausbezahlten Mitteln sind 1,29 Mio. EUR für die Abwicklung der Maßnahmen M7 und M9 enthalten sowie 47.758 EUR Evaluierungskosten.

Durch die Erhöhung des Budgets für den Waldfonds auf insgesamt 450 Mio. EUR ab 2024 sank der Anteil der insgesamt ausbezahlten Mittel auf 39 % und der gebundenen Mittel auf 67 %. In der Maßnahme M1 waren die nunmehr verfügbaren Mittel zu 36 % ausbezahlt bzw. zu 63 % gebunden, in der Maßnahme M2 zu 30 % ausbezahlt bzw. zu 63 % gebunden.

(3) Bei den mit den Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds vergleichbaren Vorhabensarten des Programms LE 2014–20/22 waren Ende 2023 in der VHA 8.4.1 53 % und in der VHA 8.5 78 % der Mittel ausbezahlt. Mit Einrichten des Waldfonds ab 2021 gingen die Antragszahlen und Auszahlungen für die VHA 8.4.1 und die VHA 8.5

zurück. Folgende Abbildung zeigt die Änderungen bei der Inanspruchnahme der Mittel:

Abbildung 5: Inanspruchnahme der Mittel aus dem Programm LE 2014–20/22 nach Einrichten des Waldfonds



- 11.2 Der RH hielt fest, dass die zunächst vorgesehenen Mittel von 350 Mio. EUR für den Waldfonds innerhalb von zwei Jahren in genehmigte Projekte fließen und spätestens innerhalb von vier Jahren verausgabt werden sollten. Er merkte an, dass dies sehr ambitioniert war und nicht gelang. Nach knapp drei Jahren Laufzeit des Waldfonds waren – bis Ende 2023 – 175,99 Mio. EUR bzw. 50 % der vorgesehenen Mittel ausbezahlt und 302,67 Mio. EUR bzw. 86 % gebunden. Mit der Erhöhung des Budgets für den Waldfonds im November 2023 um 100 Mio. EUR sank der Anteil der bereits ausbezahlten Mittel auf 39 % bzw. der Anteil der bereits gebundenen Mittel auf 67 %.

Der RH wies bei den überprüften Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds auf die parallel angebotenen Förderungen für vergleichbare Forstmaßnahmen aus dem Programm LE 2014–20/22 hin (VHA 8.4.1 und VHA 8.5). Diese wurden nach Einrichten des Waldfonds entsprechend rückläufig in Anspruch genommen.



Weitere Mittel für Forstmaßnahmen

12.1 (1) Die Länder Steiermark und Vorarlberg unterstützten forstspezifische Maßnahmen auch mit Landesmitteln und wickelten diese auf Basis von Landesrichtlinien bzw. Regierungsbeschlüssen ab. In den Jahren 2020 bis 2023 förderten die Steiermark forstliche Projekte in Höhe von 1,81 Mio. EUR und Vorarlberg in Höhe von 5,85 Mio. EUR.

In der Steiermark ergaben sich bei den forstlichen Landesförderungen keine Überschneidungen mit den förderbaren Maßnahmen des Waldfonds; sie wurden nur auf davor nicht bewaldeten Flächen gewährt.

Vorarlberg gewährte im Rahmen des Vorarlberger Waldfonds Förderungen z.B. für Maßnahmen zur Abwehr gefahrdrohender Forstsädlingsvermehrungen, Sicherung der Wiederbewaldung oder Erziehung stabiler Mischbestände. Der Vorarlberger Waldfonds wies inhaltliche Überschneidungen mit den Maßnahmen des (Bundes-)Waldfonds auf. Die dafür eingesetzten Landesmittel verringerten sich von 2,53 Mio. EUR im Jahr 2020 auf 0,15 Mio. EUR im Jahr 2023.

(2) Weitere öffentliche Mittel konnten aus dem Katastrophenfonds gewährt werden. War z.B. in Objektschutzwäldern die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt, konnten bestimmte flächenwirtschaftliche Projekte aus Bundesmitteln des Katastrophenfonds für die Wildbach- und Lawinenverbauung, aus Landesmitteln und Interessentenbeiträgen (durchschnittlich 25 % der Projektkosten) finanziert werden.

Die Ausgaben für solche Projekte stiegen seit 2015 deutlich an:⁴⁴

Tabelle 9: Ausgaben für flächenwirtschaftliche Projekte

	2015	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2015 bis 2023
	in Mio. EUR					in %
Ausgaben gesamt	14,96	30,72	29,99	38,14	34,56	131
davon						
Bund und Länder	10,83	24,36	22,19	28,68	24,95	130
davon						
Bund	8,27	17,63	16,46	20,95	18,33	122
Länder	2,56	6,73	5,73	7,73	6,62	159

Quelle: BML

⁴⁴ siehe auch RH-Bericht „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ (Reihe Bund 2022/37, TZ 23)



(3) Rodungen⁴⁵ von Wäldern waren grundsätzlich verboten, konnten aber unter bestimmten Umständen mit Auflagen bewilligt werden.⁴⁶ Rodungswerber hatten z.B. gemäß § 18 Abs. 3 Forstgesetz 1975 teilweise Rodungseratzgelder zu entrichten, die zweckgebunden für Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Katastrophenfällen zu verwenden waren.

Im Jahr 2020 wurden 4,21 Mio. EUR an Rodungseratzgeldern vom Bund ausbezahlt, wovon Niederösterreich 3 Mio. EUR und Oberösterreich 1 Mio. EUR für Wiederbewaldungsprojekte nach den vorangegangenen Borkenkäferschäden erhielten. In den Jahren danach waren die Auszahlungen geringer (0,29 Mio. EUR (2021), 0,21 Mio. EUR (2022) und 0,12 Mio. EUR (2023)).

- 12.2 Der RH hielt fest, dass neben den Förderungen für Forstmaßnahmen auf Bundesebene auch die Länder bestimmte Forstmaßnahmen aus Landesmitteln unterstützten. In der Steiermark ergaben sich keine Überschneidungen mit dem Waldfonds. In Vorarlberg bot der Vorarlberger Waldfonds ähnliche Fördermöglichkeiten wie der Waldfonds auf Bundesebene; die Auszahlungen aus dem Vorarlberger Waldfonds sanken ab 2020 deutlich.

Weiters standen Bundesmittel aus dem Katastrophenfonds und aus Rodungseratzgeldern zur Verfügung. Der RH merkte an, dass der Anstieg der Ausgaben für flächenwirtschaftliche Projekte im Rahmen des Katastrophenfonds auf zunehmend erforderliche Maßnahmen in Schutzwäldern hindeutete. In diesem Zusammenhang verwies er erneut auf seine den Schutzwald betreffenden Ausführungen im Bericht „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ (Reihe Bund 2022/37).

⁴⁵ Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur

⁴⁶ § 17 Forstgesetz 1975



Förderabwicklung der Maßnahmen M1 und M2

Organisation der Förderabwicklung

- 13 (1) Die Abwicklung der Maßnahmen M1 und M2 erfolgte in der Steiermark und in Vorarlberg durch die Forstabteilungen in den Ämtern der Landesregierungen (in der Folge: **bewilligende Stellen**). Sie verwendeten dafür das elektronische Abwicklungs- system⁴⁷ FAI. Vor Beantragung der Förderung war in der Steiermark und in Vorarlberg eine forstfachliche Beratung vorgesehen. Die Beraterinnen und Berater unterstützten die Förderwerber allenfalls auch bei der elektronischen Antragstellung. Die Förderwerber erhielten nach Antragstellung sofort eine – automatisiert erstellte – Bestätigung über den Antragseingang. Das Datum der Bestätigung galt als Stichtag für die Anerkennung von Kosten in der Projektumsetzung.

Bei Anträgen von Landesorganisationen⁴⁸ übernahm das Ministerium zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Förderabwicklung. Diese erfolgte über das elektronische Aktensystem des Bundes und über die FAI in Zusammenarbeit mit der bewilligenden Stelle.⁴⁹

Eine Besonderheit bildeten „Gemeinschaftliche Rahmenanträge“. Damit konnte z.B. ein Verein stellvertretend für mehrere Förderwerber einer zusammenhängenden Region als Antragsteller auftreten. In Vorarlberg nutzte der Waldverband Vorarlberg⁵⁰ diese Möglichkeit ([TZ 22](#), [TZ 23](#)); in der Steiermark gab es keine Rahmenanträge.

Die bewilligenden Stellen überprüften die Anträge anhand von Checklisten, die in der FAI vorgegeben waren. Diese Checklisten beinhalteten u.a. Fragen zur Vermeidung von Mehrfachförderungen sowie zur Überprüfung der Fördergrenzen.

Im Fall der Antragsgenehmigung übermittelten die bewilligenden Stellen den Förderwerbern ein Genehmigungsschreiben. Dieses variierte je nach Maßnahme in den Ländern, beinhaltete jedoch jedenfalls die maximal förderbaren Kosten, die maximale Förderhöhe, den Umsetzungszeitraum und die Abrechnungsfrist.

Nach Projektumsetzung reichten die Förderwerber Zahlungsanträge ein. Die bewilligenden Stellen prüften die Zahlungsanträge und gegebenenfalls beizubringende Unterlagen auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen. Zur Auszahlung geneh-

⁴⁷ Pkt. 1.8.4 Sonderrichtlinie Waldfonds

⁴⁸ Förderwerber waren beispielsweise die Steirischen Landesforste oder die Steirischen Landesforstgärten.

⁴⁹ Pkt. 1.8.2 Sonderrichtlinie Waldfonds

⁵⁰ ein Fachverband der Landwirtschaftskammer Vorarlberg



Umsetzung des Waldfonds

migte Fälle wurden über eine Schnittstelle in eine Datenbank der AMA übertragen und von dieser zur Auszahlung gebracht sowie die Zahlungsmitteilungen versendet.⁵¹

(2) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Abwicklungsprozess in der Steiermark und in Vorarlberg:

Tabelle 10: Förderabwicklung in der Steiermark und in Vorarlberg

Prozessschritte ¹	TZ im RH-Bericht	Akteure		
		Steiermark	Vorarlberg	
		Einzelantrag	Einzelantrag	Rahmenantrag
forstfachliche Beratung	<u>TZ 14</u>	Waldfondsförsterin bzw. -förster Bezirksforstinspektion Landwirtschaftskammer	Waldaufseherin bzw. -aufseher Landwirtschaftskammer	
Antragstellung		Förderwerber	Förderwerber	Waldverband
Unterstützung		Waldfondsförsterin bzw. -förster Bezirksforstinspektion Landwirtschaftskammer	Waldaufseherin bzw. -aufseher	nicht vorgesehen
Antragserfassung (FAI) ²	<u>TZ 15</u>	Waldfondsförsterin bzw. -förster Bezirksforstinspektion Landwirtschaftskammer	Waldaufseherin bzw. -aufseher	
Antragsgenehmigung		Abteilung 10	Abteilung Vc	
Projektumsetzung	–	Förderwerber	Förderwerber	Begünstigter
Eingang Zahlungsantrag	–	Abteilung 10	Abteilung Vc	
Erstprüfung Zahlungsantrag	–	Waldfondsförsterin bzw. -förster Bezirksforstinspektion Landwirtschaftskammer	Abteilung Vc	Waldaufseherin bzw. -aufseher
Inaugenscheinnahme	<u>TZ 17</u>	Waldfondsförsterin bzw. -förster ³ Bezirksforstinspektion ³ Landwirtschaftskammer ³	Waldaufseherin bzw. -aufseher ³	Waldaufseherin bzw. -aufseher ⁴
Prüfung Zahlungsantrag und Förderfreigabe	<u>TZ 16</u>	Abteilung 10	Abteilung Vc	
Stichprobenauswahl für Vor-Ort-Kontrolle	<u>TZ 17</u>	Abteilung 10	Abteilung Vc	
Vor-Ort-Kontrolle		Abteilung 10	Abteilung Vc	keine
Auszahlung	–	AMA	AMA	
Ex-post-Kontrolle	<u>TZ 17</u>	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	

AMA = Agrarmarkt Austria

FAI = Förderanwendung Internet

Quellen: Länder Steiermark und Vorarlberg

¹ Vorhaben, in denen das Land befangen war, wurden vom Ministerium bewilligt.

² Übernahme des Antrags in die FAI

³ Inaugenscheinnahme bei Vorhaben über 10.000 EUR

⁴ Inaugenscheinnahme bei allen Vorhaben

⁵¹ Punkt 1.8.3 Sonderrichtlinie Waldfonds



Forstfachliche Beratung vor Antragstellung

14.1 (1) Die Länder Steiermark und Vorarlberg sahen eine forstfachliche Beratung (in der Folge: **Beratung**) vor Beantragung einer Förderung verpflichtend vor. Das Ministerium erachtete die Beratung als erforderlich und galt den Ländern Kosten, z.B. für zusätzlich benötigte forstfachliche Beratungsorgane aufgrund der Fördervoraussetzungen des Waldfonds, ab. Es stellte jedoch weder ein einheitliches Beratungsinstrument (Formular) zur Verfügung noch erwähnte es die Beratung in der Sonderrichtlinie Waldfonds.

Die Beratung erfolgte in der Steiermark durch eine Waldfondsförsterin bzw. einen Waldfondsförster, die Bezirksforstinspektion oder die Landwirtschaftskammer. In Vorarlberg oblag sie den zuständigen Waldaufseherinnen bzw. Waldaufsehern oder der Landwirtschaftskammer.

Die Beratungsergebnisse waren in standardisierten Formularen zu dokumentieren, von den Beratungsorganen zu unterzeichnen und im Zuge der Antragstellung in der FAI hochzuladen. Beide Länder hielten in den Genehmigungsschreiben fest, dass der Förderantrag mit allen Beilagen und damit auch den Beratungsunterlagen Teil des abgeschlossenen Fördervertrags war. Diese Beratung hatte damit – im Unterschied zu einer Beratung im allgemeinen Sinn – den Charakter der Festlegung detaillierter Fördervoraussetzungen im Rahmen eines Projekts.

Die Beraterinnen und Berater dokumentierten in den Beratungsformularen z.B. vereinbarte Mengengerüste, wie Baumzahlen oder die zu bearbeitende Fläche. Diese Daten deckten sich teilweise nicht mit den Angaben der Förderwerber im elektronischen Formular für die Antragstellung. Eine bundesweite Vorgabe, wie mit abweichenden Angaben zwischen Beratungsformular und Förderantrag umzugehen war, gab es nicht; auch nicht für den Fall, dass die Projektumsetzung von den Festlegungen im Beratungsformular abwich.

(2) Die Länder Steiermark⁵² und Vorarlberg verwendeten maßnahmenspezifische Beratungsformulare, die ähnlich konzipiert waren und sich im Wesentlichen in eine Beschreibung der Ausgangslage, der Zielsetzungen und der Bedingungen bzw. Auflagen gliederten.

⁵² In der Steiermark war eine IT-basierte Anwendung Grundlage der Formulare.



Umsetzung des Waldfonds

In den zu berücksichtigenden Abfragen, die jeweils mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten waren, unterschieden sich die Formulare zwischen der Steiermark und Vorarlberg, wie folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 11: Abfragen in den Beratungsformularen der Länder Steiermark und Vorarlberg

Fördergegenstand	Abfragen in den Beratungsformularen (Auszug)	
	Steiermark	Vorarlberg
Aufforstung	<ul style="list-style-type: none"> „Zur Sicherung der Aufforstung ist aufgrund der vorhandenen Gelände- und Vegetationsverhältnisse eine wirksame Verpflockung der Pflanzen erforderlich“ 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Vorgaben
Dickungspflege	<ul style="list-style-type: none"> „Gefahr des Verlustes der biologischen Vielfalt ist gegeben“ 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Vorgaben
Durchforstung	<ul style="list-style-type: none"> „Unterlassung der Aktivität würde zur Stabilitätsgefährdung führen und daher sind Durchforstungsmaßnahmen zur Auflockerung des Dichtbestandes notwendig“ „Baumarten stehen in starker Konkurrenz hinsichtlich Nährstoff- und Wasserversorgung und bedürfen daher einer Standraumregulierung (sehr dringend, innerhalb der nächsten 7 Jahre)“ 	<ul style="list-style-type: none"> • „Durchforstung zur Auflockerung des Dichtbestandes bzw. zur Vermeidung einer Stabilitätsgefährdung“ „Baumarten stehen in starker Konkurrenz hinsichtlich Nährstoff- und Wasserversorgung und bedürfen daher einer Standraumregulierung“

Quellen: Länder Steiermark und Vorarlberg

(3) Die Steiermark sah in den Beratungsformularen eine Spezifizierung der Projekte vor. Der RH stellte bei der Analyse von Beispielfällen fest, dass die Beraterinnen und Berater in der Steiermark projektbezogene Vorgaben erteilten, z.B.

- bei Aufforstungen: Definitionen der Gruppengröße und -zusammensetzung nach Baumarten, Festlegung von Verbiss- und Fegeschutz, Standortauswahl der Bäume nach Licht- und Bodenverhältnissen,
- bei Erstdurchforstungen: Auswahl von freizustellenden Bäumen, Förderung von Stieleichen, Entnahme von Eschen, Bevorzugung von Weißtanne gegenüber der Fichte, keine Verschiebung der Baumartenzusammensetzung zugunsten der Fichte,
- bei Verjüngungseinleitungen⁵³: mäßiges Öffnen der Ränder, Entnahme von Linden und Erhaltung der Eichen, Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss, Entnahme eines Altholzschnapses im Ausmaß von 0,25 ha bei einer Projektfläche von 8,7 ha.

Die im Land Vorarlberg eingesehnen Beratungsdokumente enthielten grundsätzlich keine projektbezogene Spezifizierung, die über die beantragten Mengengerüste hinausging. In einem Fall mit Verjüngungseinleitung waren in der Beratungsunterlage z.B. 1.700 Erntefestmeter (**Efm**) festgehalten, ohne die Projektfläche zu spezifi-

⁵³ Verjüngungseinleitungen sind eine Summe waldbaulicher Maßnahmen zur Erzielung und Förderung der Verjüngung des Baumbestands; z.B. Baumentnahmen und Förderung der Verjüngung durch natürlichen Aufwuchs oder Pflanzungen.



zieren; in einem anderen Fall mit Verjüngungseinleitung war eine Projektfläche von 15,9 ha und 1.897,89 Efm dokumentiert, ohne z.B. zu spezifizieren, welche Bäume zu entfernen waren.

(4) Beide Länder ließen bei entsprechender forstfachlicher Qualifikation der Förderwerber sogenannte Selbstberatungen zu (z.B. bei Forstbetriebsleitenden). In solchen Fällen befüllten und unterfertigten die Förderwerber selbst das Beratungsprotokoll.

Vorarlberg hatte zwar für Rahmenanträge vorgegeben, dass Waldaufseherinnen bzw. -aufseher die Beratungsgespräche durchzuführen hatten, akzeptierte jedoch auch bei Rahmenanträgen Selbstberatungen. Eine stichprobenartige Überprüfung der dokumentierten Selbstberatungen zeigte, dass in Vorarlberg für denselben Fördergegenstand teilweise unterschiedliche Beratungsformulare verwendet wurden. Zum Beispiel war die Auflage, dass die Notwendigkeit einer Querfällung im erforderlichen Ausmaß durch die Forstbehörde zu bestätigen war, nicht durchgängig in allen Formularen enthalten.

(5) Die Ausstattung der Beratungsorgane war unterschiedlich. In der Steiermark hatten sie u.a. GPS-Geräte, die eine Verortung der Förderflächen vor Ort und eine automatische Erfassung im landeseigenen GIS ermöglichten. In Vorarlberg verorteten die Beratungsorgane die zu fördernden Flächen manuell vor Ort auf einem Lageplan. Die Erfassung in das landeseigene GIS erfolgte durch die bewilligende Stelle – bei Einzelanträgen im Rahmen der Antragsprüfung und bei Rahmenanträgen im Zuge der Prüfung der Zahlungsanträge der Begünstigten.

14.2 Der RH hielt fest, dass in den Ländern Steiermark und Vorarlberg vor der Antragstellung eine Beratung verpflichtend durchzuführen war. Obwohl dieser Beratung sowohl in der Planungsphase des Projekts (z.B. durch Begehung des Bestands) wie auch für die Projektumsetzung und Kontrolle eine zentrale Bedeutung zukam, hatte das Ministerium in der Sonderrichtlinie Waldfonds weder die verpflichtende Inanspruchnahme durch Förderwerber noch die Qualität der Beratung (z.B. Beratungs-ort, Qualifikation, Selbstberatung) geregelt. Eine bundesweite Vorgabe fehlte auch zur Steuerungsrelevanz der dokumentierten Beratungsergebnisse, insbesondere für den Fall, dass die Antragsdaten von den Daten der Beratungsunterlage abwichen oder die Projektumsetzung nicht gemäß der Beratungsvereinbarung erfolgte.

Die Durchsicht von Beratungsunterlagen in den beiden Ländern durch den RH zeigte, dass diese maßnahmenspezifisch und ähnlich konzipiert waren, jedoch Unterschiede aufwiesen, z.B. in den zu berücksichtigenden Vorgaben oder in der Möglichkeit, Projekte zu spezifizieren. Der RH wies darauf hin, dass nur in der Steiermark eine projektspezifische Festlegung der forstlichen Maßnahmen erfolgte (z.B. zur Durchführung der Verjüngungseinleitung).



Umsetzung des Waldfonds

Der RH hielt kritisch fest, dass Vorarlberg bei Selbstberatungen für denselben Fördergegenstand Beratungsformulare mit teilweise unterschiedlichen Auflagen verwendete und Selbstberatungen entgegen der landesspezifischen Vorgabe auch bei Rahmenanträgen akzeptiert wurden.

Er empfahl dem Ministerium, die forstfachliche Beratung in einem geeigneten Instrument, z.B. in der Sonderrichtlinie Waldfonds oder im Leitfaden des Ministeriums zur Sonderrichtlinie Waldfonds umfassend zu verankern. Dabei wären insbesondere die Qualität der Beratung (z.B. Beratungsort, Qualifikation der Beratungsorgane, Dokumentation) und die Relevanz der Beratungsergebnisse für den Abwicklungsprozess abzubilden.

Der RH hielt fest, dass den Beratungsorganen in der Steiermark GPS-Geräte zur Verfügung standen, die direkt eine automatisierte Erfassung der Förderflächen im landeseigenen GIS ermöglichten. In Vorarlberg erfassten die Beratungsorgane die Förderflächen vor Ort manuell und die bewilligenden Stellen übertrugen diese ins landeseigene GIS. Der RH wies darauf hin, dass der Medienbruch zu Ungenauigkeiten bzw. zu Fehlern bei der Eingabe der Verortung führen konnte.

Er empfahl dem Land Vorarlberg, eine Kosten-Nutzen-Analyse zur automatisierten Erfassung von Förderflächen mit Einsatz von GPS-Geräten durchzuführen.

- 14.3 (1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Empfehlung des RH folgend die Mindestkriterien für die forstfachliche Beratung im Leitfaden für die bewilligenden Stellen verschriftlicht würden.
- (2) Das Land Vorarlberg sagte die Umsetzung zu.



Genehmigung der Förderanträge

15.1

(1) Die bewilligenden Stellen hatten im Rahmen der Antragsprüfung Mehrfachförderungen auszuschließen.⁵⁴ Solche waren bei den Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds z.B. aufgrund der inhaltlich weitgehend gleichen EU-kofinanzierten Förderungen bzw. in Vorarlberg auch aufgrund der entsprechenden Maßnahmen des Vorarlberger Waldfonds möglich.

Sowohl die Steiermark als auch Vorarlberg erfassten die Flächen, für die EU-kofinanzierte Forstförderungen oder Waldfondsförderungen gewährt wurden, im landeseigenen GIS und glichen diese ab. Aus Landesmitteln geförderte Flächen verorteten beide Länder nicht im landeseigenen GIS.

(2) Gemäß der Sonderrichtlinie Waldfonds waren Vorhaben mit weniger als 500 EUR anrechenbaren Kosten nicht förderfähig. Für die Maßnahme M2 galt eine Förderobergrenze von maximal 200.000 EUR je Förderwerber (bzw. je Begünstigten im Falle eines Rahmenantrags) pro Land.⁵⁵ Die Einhaltung dieser Grenzen wurde über eine in der FAI hinterlegte Checkliste abgefragt.

In der Steiermark wurde in einem Fall die Kostenuntergrenze unterschritten. Vorarlberg bezog die Kostenuntergrenze bei den Rahmenanträgen auf den Gesamtbetrag; es erachtete einen Bezug auf einzelne Begünstigte als nicht zutreffend. Bei 149 Vorhaben von Förderwerbern in Rahmenanträgen lagen die Auszahlungen unter der Kostenuntergrenze.

Die Förderwerber konnten mehrere Anträge einreichen. Um feststellen zu können, ob mit einem neuerlichen Antrag die Förderobergrenze von 200.000 EUR in der Maßnahme M2 überschritten wurde, musste die bewilligende Stelle in der FAI alle bis dahin genehmigten Förderbeträge bzw. bei abgeschlossenen Anträgen die ausbezahlten Beträge⁵⁶ für den Förderwerber auswerten.

In der Steiermark genehmigte die bewilligende Stelle einem Förderwerber für sechs Vorhaben in der Maßnahme M2 insgesamt rd. 231.000 EUR. Sie gewährte die Auszahlung von vier Vorhaben, die dafür ausbezahlte Fördersumme lag bei rd. 170.000 EUR. Die anderen zwei Vorhaben stornierte die bewilligende Stelle drei bzw. acht Monate nach Antragsgenehmigung, noch bevor der Förderwerber dafür Zahlungsanträge stellte, weil sie erkannt hatte, dass eine Überschreitung der Förderobergrenze von 200.000 EUR drohte.

⁵⁴ § 4 Abs. 6 Waldfondsgesetz und Pkt. 1.9.1 Sonderrichtlinie Waldfonds

⁵⁵ Pkt. 1.6.2 und 3.5.4 Sonderrichtlinie Waldfonds

⁵⁶ Die genehmigten Förderbeträge wurden teilweise nicht ganz ausgenutzt, z.B. wenn ein Vorhaben in geringem Umfang umgesetzt wurde, etwa auf einer kleineren Fläche. Bei Umsetzung in größerem Ausmaß wurde maximal die genehmigte Förderung ausbezahlt.



In Vorarlberg war in keinem Fall die Förderobergrenze überschritten.

Das Ministerium genehmigte als bewilligende Stelle den Steirischen Landesforsten für 20 Vorhaben in der Maßnahme M2 insgesamt rd. 211.000 EUR und damit mehr als die Förderobergrenze. Bis Ende der Gebarungsüberprüfung waren davon rd. 161.000 EUR ausbezahlt. Mit Ende der Gebarungsüberprüfung hatte das Ministerium zwei Zahlungsanträge der Steirischen Landesforste noch nicht bearbeitet; einer davon war bereits im Februar 2022 eingebracht worden.

Die Schreiben über die Antragsgenehmigungen an die Förderwerber verwiesen allgemein auf die Vorgaben der Sonderrichtlinie Waldfonds. Einen gesonderten Hinweis auf die Förderobergrenze von 200.000 EUR in der Maßnahme M2 enthielten sie nicht.

(3) Die Dauer von der Antragstellung bis zum Versand der Genehmigungsschreiben lag in der Steiermark für rd. 80 % der Anträge unter drei Monaten. In Vorarlberg dauerte die Genehmigung in mehr als der Hälfte der Fälle länger als drei Monate. Die Genehmigungsdauer lag im Ministerium in allen Fällen bei mehr als drei Monaten.

15.2 Der RH hielt fest, dass die Verortung von geförderten Flächen im GIS eine geeignete Methode darstellte, um alle Flächen, auf denen Forstförderungen erfolgten, gesamthaft darzustellen und um allenfalls unerwünschte Mehrfachförderungen ausschließen zu können. Er hielt fest, dass die Länder Steiermark und Vorarlberg die aus Landesmitteln geförderten Flächen nicht im jeweiligen Landes-GIS verorteten.

Der RH empfahl den Ländern Steiermark und Vorarlberg, künftig alle Flächen, für die Forstförderungen (aus EU-kofinanzierten öffentlichen Mitteln, Bundes- oder Landesmitteln) gewährt werden, im Landes-GIS zu verorten, um diese zusammengefasst transparent auszuweisen und auch um durch Abgleich der Flächen allenfalls unerwünschte Mehrfachförderungen ausschließen zu können.

Der RH hielt fest, dass das Ministerium und die Steiermark bei je einem Förderwerber in der Maßnahme M2, für die die Förderobergrenze von 200.000 EUR galt, mehr als 200.000 EUR genehmigten; die Genehmigungsschreiben für die Maßnahme M2 enthielten jedoch keinen gesonderten Hinweis auf die Förderobergrenze. Aus Sicht des RH war damit nicht ausreichend transparent, dass auch bei einer allenfalls genehmigten Fördersumme über 200.000 EUR maximal 200.000 EUR ausbezahlt werden konnten.

Der RH empfahl dem Ministerium, vorzusehen, dass in den Schreiben zur Antragsgenehmigung auf die Förderobergrenze von 200.000 EUR je Förderwerber pro Land für die Maßnahme M2 explizit hingewiesen wird. Weiters wäre klarzustellen, dass



– auch im Fall eines aufgrund mehrerer Förderanträge insgesamt über die Förderobergrenze hinaus genehmigten Betrags – nicht mehr als maximal 200.000 EUR ausbezahlt werden.

Der RH bemängelte, dass das Ministerium einen im Februar 2022 von den Steirischen Landesforsten eingebrachten Zahlungsantrag bis Ende Februar 2024 nicht bearbeitet hatte.

Er empfahl dem Ministerium, Zahlungsanträge rasch zu bearbeiten, um den Förderwerbern die Förderung für ihre erbrachte Leistung zeitnah auszahlen zu können.

- 15.3 (1) Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei dem im Bericht thematisierten Einzelfall um eine unvollständige Abwicklung handle; etwaige Engpässe seien mittlerweile behoben. Das Ministerium werde, der Empfehlung des RH folgend, künftig einen Hinweis auf die Förderobergrenze von 200.000 EUR je Förderwerber pro Land für die Maßnahme M2 in das Schreiben zur Antragsgenehmigung aufnehmen.

Bei mehr als 26.657 bewilligten Anträgen (Stand 30. September 2024) sei es lediglich bei einer Handvoll von Förderfällen zu Fehlern gekommen. Dem Ministerium seien keine Beschwerden von Förderwerbern betreffend die Dauer der Auszahlungen bekannt.

(2) Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es ab Oktober 2024 in seinen Genehmigungsschreiben eine Textpassage über die Förderobergrenze von 200.000 EUR aufgenommen habe.

Bei den nicht im Landes-GIS erfassten Förderflächen könnten Doppelförderungen ausgeschlossen werden, da die Neubewaldungen immer Nichtwaldflächen betroffen hätten. Dennoch würden auch diese Flächen ab 2024 im Landes-GIS verortet.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg seien EU-kofinanzierte Förderungen und Förderungen des Waldfonds des Bundes schon bisher im Landes-GIS über die FAI verortet worden. Eine Verortung aller Förderungen im Landes-GIS bzw. der Walddatenbank werde angestrebt.

- 15.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass eine zweijährige Bearbeitungszeit eines Antrags – unabhängig davon, ob es zu einer Beschwerde des Antragstellers kam – weit über der durchschnittlichen Genehmigungsdauer der bewilligenden Stellen in der Steiermark und in Vorarlberg lag. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, Zahlungsanträge rasch zu bearbeiten.



Auszahlung der Förderung

- 16.1 (1) Die von der bewilligenden Stelle geprüften Zahlungsanträge und nach allfälligen Kürzungen in der FAI freigegebenen Auszahlungsbeträge gelangten über eine Schnittstelle in eine Datenbank der AMA. Die AMA zahlte monatlich die freigegebenen Förderungen aus und verschickte die Zahlungsmittelungen an die Förderwerber. Der tatsächliche Auszahlungszeitpunkt und die Zahlungsmittelungen an die Förderwerber waren in der FAI nicht abgebildet.

In Vorarlberg übermittelte die bewilligende Stelle den Förderwerbern nach Freigabe der auszuzahlenden Beträge in der FAI ein Auszahlungsschreiben mit der Höhe der anerkannten Kosten, der Höhe der Förderung sowie dem voraussichtlichen Datum der Auszahlung.

Die Steiermark versendete keine zusätzlichen Auszahlungsschreiben.

(2) Der RH stellte bei zwei überprüften Beispielfällen in Vorarlberg fest, dass die bewilligende Stelle die Beträge laut den Zahlungsanträgen korrekt gekürzt hatte, weil die Anschaffungen von Zaunmaterial vor dem Kostenanerkennungsstichtag bzw. außerhalb des Umsetzungszeitraums erfolgt waren. Beide Förderwerber erhielten jedoch auf Beschluss der Vorarlberger Landesregierung Förderungen für ihre Investitionen aus Landesmitteln. Laut dem Beschluss sollten förderwürdige Vorhaben, die nicht über das Programm LE 2014–20/22 oder die Sonderrichtlinie Waldfonds abgewickelt werden konnten, über die Voranschlagsstellen des Vorarlberger Waldfonds gefördert werden. Die Richtlinien für den Vorarlberger Waldfonds sahen einen Zuschuss von höchstens 7 EUR/lfm für die Erstellung von Verbisskontrollflächen (Einzäunungen) vor, über den Waldfonds konnten 20 EUR/lfm (500 EUR für 25 lfm) bzw. 14 EUR/lfm (700 EUR für 50 lfm) gewährt werden. Die in beiden Fällen ausbezahlten Förderhöhen entsprachen jenen des Waldfonds.

- 16.2 Der RH kritisierte, dass Vorarlberg aus Landesmitteln Förderungen für Projektbestandteile gewährte, die aus der Förderung über den Waldfonds auszuschließen waren, weil Anschaffungen vor dem Kostenanerkennungsstichtag bzw. außerhalb des Umsetzungszeitraums erfolgten. Er wies kritisch darauf hin, dass sich die ausbezahlten Förderungen in den zwei überprüften Beispielfällen an den Fördersätzen des Waldfonds orientierten, die höher waren, als dies im Vorarlberger Waldfonds vorgesehen war.



Kontrollen

17.1 (1) Die ARR 2014 sahen vor, dass für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln jede haushaltsführende Stelle vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen hatte, durch die gewährleistet werden konnte, Fördermissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden.⁵⁷ Die Verfahren waren in einer Sonderrichtlinie und in Förderverträgen umzusetzen.

Das Ministerium machte in der Sonderrichtlinie Waldfonds keine näheren Vorgaben zur Durchführung von Inaugenscheinnahmen der Vorhaben, zu Vor-Ort-Kontrollen oder zu Ex-post-Kontrollen.

(2) Sowohl die Steiermark als auch Vorarlberg sahen in ihren Förderinformationen für Vorhaben mit Kosten von mehr als 10.000 EUR eine Inaugenscheinnahme vor.

In der Steiermark führten die Beraterinnen und Berater Inaugenscheinnahmen durch; auch für jene Vorhaben, deren Abwicklung die bewilligende Stelle aufgrund von Interessenkonflikten an das Ministerium delegierte.⁵⁸

In Vorarlberg nahmen die Waldaufseherinnen bzw. -aufseher alle Vorhaben in den Rahmenanträgen in Augenschein, unabhängig von der Förderhöhe.

(3) Zu Vor-Ort-Kontrollen sah das Ministerium in einer internen Leitlinie vor, dass die bewilligenden Stellen vor der Auszahlung von Förderungen österreichweit 5 % der Vorhaben vor Ort zu kontrollieren hatten. Das Ministerium übermittelte den bewilligenden Stellen ein vorprogrammiertes elektronisches Dokument, mit dem sie per Zufallszahlen die vor Ort zu kontrollierenden Fälle auswählen sollten. Dazu werteten die bewilligenden Stellen aus der FAI die freizugebenden Zahlungen aus, übertrugen sie in dieses elektronische Dokument und stellten anhand der hinterlegten Formeln jene Förderfälle fest, die vor Ort zu kontrollieren waren.

Die Auswahl erfolgte damit rein zufallsbasiert; ein risikobasiertes Kontrollverfahren, wie es in den ARR 2014 gefordert war, fehlte. Auch war eine Manipulation der Auswahl nicht ausgeschlossen, da das Auswahlverfahren undokumentiert weitere Male gestartet werden konnte und damit andere Fälle in die Auswahl gelangten.

Die bewilligende Stelle in der Steiermark wählte einmal monatlich 5 % aller Zahlungsanträge für eine Vor-Ort-Kontrolle aus. Mitarbeitende der bewilligenden Stelle, die in die Abwicklung des zu kontrollierenden Förderfalls nicht eingebunden waren,

⁵⁷ § 40 Abs. 5 ARR 2014

⁵⁸ Das Ministerium genehmigte z.B. drei Vorhaben der Steirischen Landesforste in Johnsbach: L6/STLLI-2021-M2L/12, L6/STLLI-2021-M2L/13 und L6/STLLI-2021-M2L/14. Die Inaugenscheinnahmen erfolgten durch den für das Gebiet zuständigen Waldfondsförster.



führten die Vor-Ort-Kontrollen durch. 68 % der zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewählten Fälle waren bis Ende 2023 kontrolliert. Bei sieben der 157 durchgeführten Kontrollen kam es zu Förderkürzungen. Eine abschließende Beurteilung war in 15 Fällen ausständig.

Vorarlberg wählte die durchzuführenden Vor-Ort-Kontrollen nicht monatlich aus; Rahmenanträge bzw. die Begünstigten in Rahmenanträgen schloss die bewilligende Stelle von der Grundgesamtheit aus und begründete dies damit, dass bei allen Projekten der Rahmenanträge ohnehin eine Inaugenscheinnahme erfolge. Bei der Auswahl im Juli 2021 unterlief der bewilligenden Stelle ein Anwendungsfehler; sie wählte statt zwei Förderfällen nur einen für die Vor-Ort-Kontrolle aus. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung führten Mitarbeitende der bewilligenden Stelle zehn Vor-Ort-Kontrollen durch; es kam zu keinen Förderkürzungen.

Das Ministerium führte bei den Vorhaben, bei denen es zur Vermeidung von Interessenkonflikten als bewilligende Stelle für die Steiermark auftrat, keine Vor-Ort-Kontrollen durch. Diese übernahm wieder die bewilligende Stelle der Steiermark selbst.

(4) Ex-post-Kontrollen zur Prüfung der Einhaltung der Behaltefrist nach Projektumsetzung regelte das Ministerium nicht. Die Behalte- und Instandhaltungspflicht lag für Investitionsgegenstände gemäß Sonderrichtlinie Waldfonds bei fünf Jahren⁵⁹. Die Erhaltungsverpflichtung von Kontrollzäunen wich davon insofern ab, als das Ministerium in der Standardkostentabelle eine zehnjährige Frist festlegte. Wie in der Praxis mit diesen unterschiedlichen Zeiträumen und allfälligen Ex-post-Kontrollen umzugehen war, legte das Ministerium nicht fest.

- 17.2 Der RH kritisierte, dass das Ministerium in der Sonderrichtlinie Waldfonds keine angemessenen und wirksamen risikobasierten Kontrollverfahren, wie sie in den ARR 2014 für nationale Förderungen gefordert waren, festlegte. Dies führte u.a. dazu, dass Vorarlberg die Rahmenanträge aus der Grundgesamtheit für die Auswahl der Vor-Ort-Kontrollen ausschloss, die Auswahlverfahren nicht monatlich durchführte und aufgrund eines Anwendungsfehlers zu wenige Fälle für die Vor-Ort-Kontrollen auswählte. In der Steiermark kam es zu Verzögerungen: Die bewilligende Stelle hatte rd. 30 % der Vor-Ort-Kontrollen noch nicht durchgeführt bzw. teilweise bereits durchgeführte Vor-Ort-Kontrollen noch nicht bewertet. Der RH kritisierte weiters, dass das Ministerium in der Sonderrichtlinie Waldfonds die Ex-post-Kontrollen nicht regelte.

⁵⁹ Pkt. 1.5.4 Sonderrichtlinie Waldfonds



Der RH empfahl dem Ministerium, die Kontrollen – Inaugenscheinnahme, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle – entsprechend den ARR 2014 festzulegen, um eine harmonisierte bundesweite Vorgangsweise sicherzustellen.

Der RH kritisierte, dass das vorprogrammierte elektronische Dokument des Ministeriums für die Auswahl der Fälle zur Vor-Ort-Kontrolle eine rein zufallsbasierte Auswahl traf. Es entsprach damit nicht den Anforderungen der ARR 2014, die auch einen risikoorientierten Ansatz verlangten. Der RH wies weiters darauf hin, dass die Auswahl von den bewilligenden Stellen sehr einfach durch einen nochmaligen Auswahlstart manipuliert werden konnte.

Der RH empfahl dem Ministerium, bei den Vorgaben zur Auswahl der Fälle für die Vor-Ort-Kontrollen sicherzustellen, dass die Auswahl gemäß den ARR 2014 auch risikobasiert erfolgt und dass die Auswahl nicht manipuliert werden kann. Zweckmäig-gerweise sollte sich das Ministerium dabei bereits verfügbarer Systeme bedienen.

Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium in der Sonderrichtlinie Waldfonds eine Behaltefrist von fünf Jahren für Investitionsgegenstände festlegte, in der Tabelle für Standardkostensätze jedoch für einen flächigen Zaunschutz eine zehnjährige Erhaltungsverpflichtung vorsah. Wie in der Praxis mit den unterschiedlichen Fristen umzugehen war, definierte das Ministerium nicht.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Behaltefristen zentral zu definieren und dabei auch die Vorgangsweise für Ex-post-Kontrollen zu regeln.

- 17.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums würden entsprechend der Empfehlung des RH nun konkrete Festlegungen zu Ex-post-Kontrollen und zu einer bundesweiten harmonisierten Vorgehensweise im Leitfaden für die bewilligenden Stellen getroffen. Das Ministerium sagte weiters zu, künftig einen risikobasierten Ansatz gemäß den ARR 2014 vorzusehen.

Die Inaugenscheinnahmen im Waldfonds würden analog zu jenen im Programm LE erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrollen seien jenen im Programm LE 2014–20/22 nachempfunden. Die Vor-Ort-Kontrollen hätten Personen durchgeführt, die nicht in die Bewilligung durch die bewilligenden Stellen der Länder eingebunden gewesen seien.



Förderausgestaltung der Länder Steiermark und Vorarlberg

Standards zur Förderbarkeit von flächenbezogenen Forstmaßnahmen

18.1

(1) Das Ministerium spezifizierte die Fördergegenstände der Maßnahmen M1 und M2 u.a. in der Sonderrichtlinie Waldfonds, in der Standardkostentabelle und in einem internen Leitfaden zur Sonderrichtlinie Waldfonds. Es fehlte jedoch auf Bundesebene ein umfassender Standard, der eine dem Ziel des Waldfondsgesetzes⁶⁰ – Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität im Wald – angemessene Maßnahmenumsetzung sicherstellte. Der Leitfaden enthielt z.B. Vorgaben für Querfällungen⁶¹, nicht jedoch zu den flächenmäßig und finanziell relevanten Fördergegenständen Erstdurchforstung und Verjüngungseinleitung.

(2) Der RH ersuchte die Länder Steiermark und Vorarlberg um Bekanntgabe der Standards, die auf Landesebene eine einheitliche Abwicklung der Forstmaßnahmen (z.B. Anforderungen, Beurteilung der Förderbarkeit) sicherstellen sollten.

- Die Steiermark verwies u.a. auf einen Leitfaden der AMA⁶², der zur Beurteilung von Forstmaßnahmen im Waldfonds Anwendung fand, sowie auf Unterlagen der Landesförderkonferenzen.
- In Vorarlberg bestand ein seit Mai 2022 anzuwendender Leitfaden⁶³ zur Beurteilung der Förderwürdigkeit von diversen Forstmaßnahmen, der auch für die Abwicklung des Waldfonds heranzuziehen war.

Weitere Vorgaben legten die Länder z.B. in den Bewilligungsschreiben zum Fördervertrag und in den Beratungsunterlagen fest. Keines der beiden Länder verfügte über einen umfassenden, aktuellen Standard, der alle flächenbezogenen Fördergegenstände umfasste.

⁶⁰ § 1 Z 3

⁶¹ Der Leitfaden legte z.B. fest, dass bei Querfällungen der Brusthöhendurchmesser der Bäume mindestens 40 cm zu betragen hatte oder dass weniger als 25 % der geförderten Pflanzen auch Gastbaumarten sein konnten, was im Bestand nachvollziehbar bleiben musste.

⁶² Leitfaden für die Verwaltungskontrolle der Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 (LE-Projektförderungen)

⁶³ Leitfaden zur Beurteilung der Förderwürdigkeit von Plenterwaldbewirtschaftung, Strukturdurchforstung und Aufforstung



(3) Die Standards der Länder unterschieden sich, wie der RH im Folgenden beispielhaft für die Fördergegenstände Erstdurchforstung und Verjüngungseinleitung zeigt:

(a) Erstdurchforstungen waren auf Bundesebene in der Standardkostentabelle spezifiziert als „Erstdurchforstung (mittlere Bestandshöhe bis 20 Meter)“; ob die 20 m vor oder nach dem Eingriff galten, war nicht festgelegt.

- In der Steiermark war nach Angabe des Landes die mittlere Bestandshöhe vor dem Eingriff zu ermitteln.
- In Vorarlberg war gemäß dem Vorarlberger Leitfaden die mittlere Bestandshöhe nach dem Eingriff zu ermitteln. Auch waren z.B. nur Bäume mit einem Brusthöhen-durchmesser von 6 cm in die Ermittlung einzubeziehen und Traktlinien zu definieren.

(b) Verjüngungseinleitungen waren auf Bundesebene nicht spezifiziert.

- In der Steiermark war in einer Unterlage zur Landesförderkonferenz festgelegt, dass bei der Verjüngungseinleitung die Restüberschirmung der Bestände 50 % nicht unterschreiten durfte und eine günstige Wildverbiss-situation gegeben sein musste, die das Aufkommen von Mischbaumarten zuließ. Damit sollten reine Fichtenbestände durch selektiven Verbiss der Naturverjüngung vermieden werden.
- Im Leitfaden des Landes Vorarlberg war die Verjüngungseinleitung nicht näher spezifiziert. Festgehalten war, dass Bestände über 20 m Mittelhöhe, bei denen nach der Durchforstung verjüngungsfähige Lücken entstanden waren, als Verjüngungseinleitung gefördert werden konnten, wenn u.a. Verjüngungsansätze sichtbar bzw. erwartbar waren.

In beiden Ländern war in den Beratungsunterlagen die Ausgangslage zu dokumentieren. Beispielsweise hatten die Beraterinnen und Berater zu erheben, ob die aktuellen Bestandsverhältnisse hinsichtlich der Maßnahmenzielsetzung (Altersaufbau, Bestandsmischung) günstig oder ungünstig waren. Sowohl in der Steiermark als auch in Vorarlberg wurden Förderanträge für Verjüngungseinleitungen genehmigt, obwohl die aktuellen Bestandsverhältnisse hinsichtlich der Maßnahmenzielsetzung als ungünstig beurteilt wurden.

Die Beraterinnen und Berater legten Bedingungen bzw. Auflagen in den Beratungsunterlagen fest, z.B., dass mit derselben Seilaufstellung keine Kahlfäche über 0,3 ha einhergehen durfte oder dass Grünbiomasse am Schlagort belassen werden musste.



(4) In Vorarlberg bestand abgesehen von fachlich inhaltlichen Standards eine interne Dienstanweisung zur allgemeinen Standardisierung der Förderabwicklung. Demnach waren folgende Punkte zu beachten:

- Förderwerber sollten bestmöglich beraten und unterstützt werden.
- Förderwerber sollten als Kunden betrachtet werden, denen prinzipiell mit einer Haltung des Vertrauens begegnet werden soll.
- Förderwerbern sollte in der Projektumsetzung größtmöglicher Gestaltungsspielraum zur Erreichung der Projektziele geboten werden.
- Projekte waren grundsätzlich bewilligungsfähig, wenn sie den Zielen der Vorarlberger Waldstrategie entsprachen.

- 18.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium in wesentlichen Bereichen keine einheitlichen, bundesweit verbindlichen Vorgaben erlassen hatte. In den Ländern Steiermark und Vorarlberg unterschieden sich die forstfachlichen Anforderungen für die Förderbarkeit von Fördergegenständen in den Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds zum Teil deutlich und waren auf unterschiedliche Dokumente und Instrumente verteilt. Weder auf Bundesebene noch auf Landesebene lag ein alle flächenbezogenen Fördergegenstände umfassender aktueller Standard vor, der eine angemessene Maßnahmenumsetzung zur Erreichung des Ziels des Waldfondsgesetzes – die Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität im Wald – sicherstellte.

In der Steiermark war z.B. festgelegt, dass bei Verjüngungseinleitungen eine günstige Wildverbiss situation gegeben sein musste, die das Aufkommen von Mischbaumarten zuließ. Der RH erachtete es als kritisch, dass das Ministerium auf Bundesebene zur Wildverbiss situation z.B. in der Sonderrichtlinie Waldfonds keine Vorgaben machte und es auch in Vorarlberg dazu keine gab.

Der Vorarlberger Leitfaden enthielt Vorgaben für Erstdurchforstungen, aber z.B. keine umfassende Regelung für die Verjüngungseinleitungen, dem in Vorarlberg am stärksten nachgefragten Fördergegenstand.

Der RH kritisierte, dass bei Erstdurchforstungen aufgrund der nicht ausreichenden Spezifizierung des Ministeriums die geforderte mittlere Bestandshöhe im Land Steiermark vor dem Eingriff und im Land Vorarlberg nach dem Eingriff ermittelt wurde. Dadurch bestand die Möglichkeit, in Vorarlberg Bestände zu fördern, die in der Steiermark nicht förderbar waren.

Der RH wies schließlich darauf hin, dass aufgrund der nicht ausreichenden Spezifizierung der Fördergegenstände die Qualität der Zielerreichung und der Wirkung unterschiedlich sein konnte, wodurch auch die Aussagekraft von Evaluierungen und ein Vergleich zwischen den beiden Ländern eingeschränkt waren.



Der RH empfahl dem Ministerium, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Spezifizierungen die einzelnen Länder getroffen haben, und in der Folge wesentliche fachliche Anforderungen zur Förderbarkeit von Maßnahmen bundesweit einheitlich, z.B. im Leitfaden des Ministeriums zur Sonderrichtlinie Waldfonds, festzulegen.

- 18.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums seien die länderspezifischen Vorgaben bzw. regional begründbaren Differenzierungen Gegenstand der jährlichen Landesförderkonferenzen und dem Ministerium vorzulegen, um sie einer Beschlussfassung zuzuführen. Vorhaben würden generell nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar sei und die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben seien. Dies zu überprüfen sei Aufgabe der bewilligenden Stelle. Zur Sicherstellung des zweckmäßigen und sparsamen Einsatzes der Waldfondsmittel fänden darüber hinaus regelmäßig (quartalsweise) Finanzcontrollingsitzungen und auch spezifische Abstimmungssitzungen mit allen bewilligenden Stellen statt. Der Waldfonds sei ein Förderinstrument mit österreichweiten gleichen Rahmenregelungen, die auch im Zuge der Sonderrichtlinie und im Leitfaden für die bewilligenden Stellen spezifiziert seien. Um Verwerfungen mit anderen Förderinstrumenten, insbesondere mit dem Programm LE 2014–20/22, zu vermeiden und die Finanzierungen auch gezielt steuern zu können, erfolgten darüber hinaus länderspezifische Festlegungen, z.B. im Zuge der Landesförderkonferenzen. Dadurch werde gewährleistet, dass auf regionale Besonderheiten länderspezifisch Rücksicht genommen werden könne. Die gewählte Vorgehensweise sei rechtlich gedeckt. Sie werde von der Europäischen Kommission als Hüterin der Grundsätze für den einheitlichen Wirtschaftsraum bei den kofinanzierten Instrumenten als zulässig erachtet.
- (2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark gebe es, entgegen der Darstellung des RH, in der Steiermark eine Förderbroschüre, die jedem Land- und Forstbetrieb zugestellt worden sei. Darin seien sämtliche Fördermaßnahmen (Programm LE 2014–20/22 und Waldfonds) umfassend und im Detail beschrieben.
- 18.4 (1) Der RH entgegnete dem Ministerium, dass es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keinen gesamthaften Überblick über die länderspezifischen Vorgaben zur Abwicklung des Waldfonds hatte. Vorarlberg hatte z.B. im überprüften Zeitraum lediglich eine Landesförderkonferenz einberufen, die im Jahr 2023 stattfand.
- (2) Gegenüber dem Land Steiermark merkte der RH an, dass er die Förderbroschüre kannte. Diese war allerdings nicht aktuell, insbesondere die Verjüngungseinleitung war – entgegen der Darstellung in der Förderbroschüre – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht förderbar. Der RH wies aber auch darauf hin, dass im Vordergrund seiner Kritik die fehlenden bundesweit einheitlichen Festlegungen wesentlicher fachlicher Anforderungen zur Förderbarkeit von Maßnahmen standen.



Förderangebot

19.1 (1) Auf Bundesebene waren die möglichen Fördergegenstände der Maßnahmen M1 und M2 u.a. in der Standardkostentabelle abgebildet. Die Tabelle enthielt teilweise Bedingungen bzw. Erläuterungen zu den Kostensätzen. Weiters legte das Ministerium für bestimmte Standardkosten je einen Satz pro Hektar sowie einen pro Erntefestmeter fest; es stellte den Ländern frei, nach welcher Einheit sie die Förderung berechneten.

Das Förderangebot unterschied sich in den Ländern Steiermark und Vorarlberg, wie der RH im Folgenden beispielhaft anhand der Fördergegenstände Verjüngungseinleitung und Erstdurchforstung sowie der Fördergegenstände Aufforstungen und Kulturpflege zeigt.

(2) Verjüngungseinleitung und Erstdurchforstung

Das Förderangebot zu diesen Fördergegenständen stellte sich in der Steiermark und in Vorarlberg wie folgt dar (Auszug)⁶⁴:

Tabelle 12: Förderangebote der Länder Steiermark und Vorarlberg im Bereich Verjüngungseinleitung und Erstdurchforstung (Auszug)

Fördergegenstände		Bund	Steiermark	Vorarlberg
Standardkostensatz				
Verjüngungseinleitung ¹ (gilt nicht für Harvester ²)	mit Seilgerät	19,80 EUR pro Efm	19,80 EUR pro Efm; ab Mai 2022 nicht mehr angeboten	19,80 EUR pro Efm
Erstdurchforstung (gilt nicht für Harvester)	mit Seilgerät	50 EUR pro Efm	nicht angeboten	50 EUR pro Efm
	ohne Seilgerät	3.250 EUR pro ha 41 EUR pro Efm	3.250 EUR pro ha nicht angeboten	3.250 EUR pro ha 41 EUR pro Efm
Erstdurchforstung mit Harvester	ohne Seilgerät	1.650 EUR pro ha	kein Standardkostensatz 1.650 EUR pro ha	1.650 EUR pro ha Abrechnung nur nach Kosten ³
				41 EUR pro Efm

¹ Bezeichnung gemäß FAI (Förderanwendung Internet); in der Standardkostentabelle als Seilkranbringung Endnutzung bezeichnet

² Harvester sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die die Teilarbeiten „Fällen, Entasten, Ausformen und Vorlagern“ ausführen. Die Kosten pro Erntefestmeter waren dadurch grundsätzlich geringer als bei anderen Ernteverfahren.

³ Nicht auf Basis von Standardkostensätzen förderbar; den zu belegenden Kosten waren Holzerlöse gegenzurechnen. Da laut Land Steiermark immer ein positiver Deckungsbeitrag gegeben war, erfolgte bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine entsprechende Förderauszahlung.

Quellen: BML; Länder Steiermark und Vorarlberg

⁶⁴ Stand 31. Dezember 2023



Das Land Steiermark

- schränkte die Fördergegenstände und die Abrechnungsvarianten ein: Es bot z.B. die Verjüngungseinleitung ab Mai 2022 nicht mehr an und förderte Erstdurchforstungen nur auf Basis von Hektarangaben.
- legte fest, dass im Falle eines Harvester-Einsatzes Echtkosten anzugeben und Holzerlöse gegenzurechnen waren. Mit Ende 2023 lag dazu kein Förderfall vor.

Das Land Vorarlberg

- setzte keine spezifischen Schwerpunkte: Es ließ z.B. den Förderwerbern offen, ob Erstdurchforstungen nach Erntefestmetern oder nach Hektar abgerechnet werden sollten.
- förderte Erstdurchforstungen mit Einsatz eines Harvesters mit dem gleichen Standardkostensatz wie konventionelle Holzernteverfahren, obwohl ein Harvester-Einsatz nicht in die Kalkulation des Standardkostensatzes eingeflossen war. Mit Ende 2023 lagen in Vorarlberg drei genehmigte Anträge für Erstdurchforstungen mit Harvestern vor; für zwei davon erfolgten bis Ende 2023 Auszahlungen auf Basis Standardkostensatz mit insgesamt rd. 18.800 EUR.⁶⁵

Weitere Fälle waren nicht auszuschließen, da bei der Überprüfung von Beispieldfällen durch den RH die Abrechnungsunterlagen in zwei Fällen zeigten, dass eine geförderte Erstdurchforstung mit Harvester erfolgte, ohne dass der Harvester-Einsatz im Antrag ausgewiesen war.⁶⁶

Das Ministerium stellte erst in der im September 2023 veröffentlichten Standardkostentabelle rückwirkend ab Februar 2021 klar, dass der Standardkostensatz für Erstdurchforstungen nicht bei Einsatz eines Harvesters galt. In Vorarlberg konnten im Jänner 2024 in der FAI immer noch Anträge für Erstdurchforstungen mit Einsatz eines Harvesters auf Basis von Standardkostensätzen gestellt werden.⁶⁷

⁶⁵ Projekte: L8-1981, L8-2016 und L8-1857

⁶⁶ Projekte: L8-Vc-2021-112/45 und L8/Vc-2021-M2/67

⁶⁷ Testweise durchgeführte Antragstellungen in der FAI durch den RH im Jänner 2024 zeigten, dass in Vorarlberg Anträge mit Harvester-Einsatz und Abrechnung über Standardkosten in der FAI gestellt werden konnten. In der Steiermark war eine Antragstellung mit Harvester-Einsatz ebenfalls möglich, allerdings nur mit Angabe von Echtkosten.



Umsetzung des Waldfonds

(3) Aufforstungen und Kulturflege

Das Förderangebot zu diesen Fördergegenständen stellte sich in der Steiermark und in Vorarlberg wie folgt dar (Auszug):

Tabelle 13: Förderangebote der Länder Steiermark und Vorarlberg im Bereich Aufforstungen und Kulturflege (Auszug)

Fördergegenstände und Standardkostensätze			Spezifizierungen der Länder	
Bund			Steiermark	Vorarlberg
Fichte	Pflanzenkosten, Transport plus Manipulation und Setzen der Pflanzen	1,70 EUR pro Stück	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenaufforstung: je nach Waldtyp¹ Minimal- und Höchstzahlen an Pflanzen je Hektar • Einzelbäume: Einbringung Mischbaumarten Minimal- und Höchstzahlen an Pflanzen je Hektar • Aktion Mutterbaum: Minimal- und Höchstzahlen an seltenen Baumarten bzw. Mischbaumarten mit verpflichtendem geeignetem Einzelschutz (z.B. Drahtkorb) je Hektar • weitere Detailfestlegungen; z.B. war bei Standorten, auf denen die Lärche natürlich weder als Leitbaumart noch beigemischt vorkommt, diese nicht förderbar 	mindestens 30 % Laubholz bzw. Tanne bei Aufforstungen
Tanne		3,10 EUR pro Stück		
sonstiges Nadelholz		2,50 EUR pro Stück		
Laubholz		3,50 EUR pro Stück	bezirkswelt festgelegt	landesweit festgelegt
seltene Baumarten ²		5,50 EUR pro Stück		
Kulturflege nach Aufforstung	dreimaliger Einsatz	1 EUR pro Stück	nicht angeboten	1 EUR pro Stück

¹ z.B. Nadel-Laubholz-Mischwald

Quellen: BML; Länder Steiermark und Vorarlberg

² in der Steiermark z.B. Eiche in allen Bezirken, Rotbuche nur in den Bezirken Murtal und Murau; in Vorarlberg z.B. Sommerlinde oder Feld-Ahorn im gesamten Landesgebiet

Das Land Steiermark spezifizierte das Angebot für Aufforstungen wesentlich stärker als Vorarlberg, z.B. hinsichtlich der Stückzahlen oder der Baumartenregulierung. Es förderte z.B. die Kulturflege nach Aufforstung nicht und begründete dies damit, dass mit den entsprechenden Mitteln in anderen Fördergegenständen eine größere Flächenwirkung erzielt werden könne.

Vorarlberg förderte dagegen die Kulturflege nach Aufforstung und genehmigte die Auszahlung der Fördermittel in Höhe von insgesamt rd. 65.230 EUR (**TZ 20**) bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem die geforderte dreimalige Durchführung noch nicht erfolgt war.



In beiden Ländern bestanden zunächst statische Modelle zur Bewertung der standortbezogenen Eignung der Baumartenauswahl:

- In der Steiermark war die Auswahl in Anlehnung an die potenzielle natürliche Waldgesellschaft des jeweiligen Standorts zu treffen. Ab 2023 erfolgte die Implementierung der „Dynamischen Waldtypisierung Steiermark⁶⁸“ in den Abwicklungsprozess. Mit diesem automatisationsunterstützten Verfahren sollten auf Basis von Klimaszenarien jene Baumarten für den Standort ausgewählt werden, die in fernerer Klimazukunft möglichst günstige Standorteignungen aufweisen, wobei ein Zeithorizont zwischen 2070 bis 2100 zugrunde lag.
- In Vorarlberg bildete das Handbuch der Vorarlberger Waldgesellschaften aus dem Jahr 2014 die Grundlage für die Baumartenauswahl. Nach Angaben des Landes Vorarlberg war die Kartierung nicht mehr zeitgemäß, weshalb es zur Zeit der Gebrauchsüberprüfung ein Projekt für eine dynamische Waldkartierung umsetzte.

19.2 Der RH hielt positiv fest, dass das Land Steiermark gemäß der Sonderrichtlinie Waldfonds⁶⁹ im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung der Fördermittel das Angebot spezifizierte und Schwerpunkte setzte. Zum Beispiel

- spezifizierte es im Bereich Aufforstung das Angebot wesentlich detaillierter als Vorarlberg, z.B. durch die Festlegung von Höchst- oder Mindestpflanzzahlen,
- förderte es die Kulturpflege nach Aufforstung nicht,
- bot es die Förderung für Verjüngungseinleitungen ab Mai 2022 nicht mehr an.

Der RH bemängelte, dass das Land Vorarlberg die Kulturpflege nach Aufforstung förderte, obwohl der geforderte dreimalige Pflegeeinsatz noch nicht stattgefunden hatte.

Der RH kritisierte, dass das Ministerium erst im September 2023 rückwirkend klarstellte, dass der Standardkostensatz bei Erstdurchforstungen nicht für den Harvester-Einsatz galt. Weiters kritisierte er, dass in Vorarlberg noch Anfang 2024 Anträge für Erstdurchforstungen mit Einsatz eines Harvesters auf Basis von Standardkostensätzen gestellt werden konnten.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, die Möglichkeit der Antragstellung in der FAI für Erstdurchforstungen mit Einsatz eines Harvesters auf Basis von Standardkostensätzen umgehend einzustellen und keine Förderungen mehr aus dem Waldfonds für

⁶⁸ Für das Projekt wurden die Waldstandorte hinsichtlich ihres Wärme-, Wasser- und Nährstoffhaushalts neu klassifiziert und in 116 Waldtypen und zusätzliche Sonderwaldstandorte zusammengefasst. Für diese Waldtypen wurden die geeigneten Baumarten festgelegt und deren Eignung auch unter verschiedenen Klimaszenarien und Zeitscheiben beurteilt. Darauf abgestimmt wurden Bewirtschaftungsempfehlungen ausgearbeitet.

⁶⁹ Pkt. 1.5.1



Umsetzung des Waldfonds

Erstdurchforstungen mit Harvester-Einsatz auf Basis von Standardkostensätzen zu gewähren.

Der RH empfahl dem Ministerium, mit dem Land Vorarlberg zu klären, wie mit den Fällen umzugehen ist, bei denen Erstdurchforstungen mit Einsatz eines Harvesters auf Basis von Standardkostensätzen abgerechnet wurden. Künftig wären Vorgaben zur Förderbarkeit von Beginn an klar zu regeln und transparent auszuweisen, um das Erfordernis rückwirkender Klarstellungen zu vermeiden.

Der RH empfahl dem Ministerium weiters, sich einen Überblick über die Gestaltung der Förderangebote in den Ländern zu verschaffen, um die Einhaltung der Vorgaben durch die Länder sicherzustellen und eine zweckmäßige und sparsame Umsetzung im Sinn der Ziele des Waldfonds zu gewährleisten.

Die Implementierung dynamischer Waldtypisierungsverfahren in den Abwicklungsprozess der Aufforstungsförderungen, um insbesondere jene Baumarten für den Standort auszuwählen, die in fernerer Klimazukunft möglichst günstige Standorteigenschaften aufweisen, erachtete der RH als zweckmäßig.

19.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums hätten die bewilligenden Stellen aufgrund der ihnen bekannten zugrunde liegenden Berechnung der Standardkosten Kenntnis davon gehabt, dass der Einsatz eines Harvesters nicht auf Basis von Standardkosten abgerechnet werden könne. Entsprechend den Auskünften des Landes Vorarlberg sei im gegenständlichen Fall davon auszugehen, dass es sich um keinen Harvester-Einsatz im „klassischen“ Sinn handle. Über allfällige im Leitfaden zu ergänzende Klarstellungen werde noch verhandelt.

(2) Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass Durchforstungen mit Harvestern nicht gefördert worden seien und auch künftig nicht gefördert würden. Bei den beanstandeten Fällen sei von den Antragstellern in der FAI eine Harvester-Durchforstung auf Basis von Standardkostensätzen ausgewählt bzw. angeklickt worden. Schlussendlich handle es sich aber nicht um Harvester-Durchforstungen, sondern um Durchforstungen mit motormanieller Fällung, Bringung im Bodenzug an die Forststraße mit Traktorseilwinde und Entastung/Ausformung mit einem auf der Forststraße stationierten Harvester. Eine grundsätzliche Verhinderung einer entsprechenden Antragstellung in der FAI liege nicht im Einflussbereich des Landes und wäre von den Administratoren der FAI umzusetzen.

19.4 (1) Der RH entgegnete dem Ministerium, dass offenbar nicht allen bewilligenden Stellen bekannt war, dass der Einsatz eines Harvesters nicht auf Basis von Standardkosten abgerechnet werden konnte. Er verwies dazu auf seine Feststellung, wonach Ende 2023 in Vorarlberg drei genehmigte Anträge für Erstdurchforstungen mit Harvestern vorlagen; auch waren weitere Fälle nicht auszuschließen, da laut den



Abrechnungsunterlagen in zwei Fällen eine geförderte Erstdurchforstung mit Harvester erfolgte, ohne dass der Harvester-Einsatz im Antrag ausgewiesen war.

(2) Gegenüber dem Ministerium und dem Land Vorarlberg merkte der RH an, dass elektronische Systeme für die Abwicklung grundsätzlich so gestaltet sein sollten, um fehlerhafte Vorgänge möglichst zu verhindern. Das Ministerium schloss die Kooperationsvereinbarung zur Nutzung und Weiterentwicklung der IT-Anwendung FAI in Vertretung für den Bund mit dem Land Tirol ab, um den Ländern die FAI für die Abwicklung des Waldfonds zur Verfügung zu stellen. Für den RH war nicht nachvollziehbar, warum eine bundesweit einzuhaltende Regelung – wie jene, dass ein Harvester-Einsatz nicht auf Basis von Standardkosten abgerechnet werden kann – nicht vollumfänglich und für alle Länder übereinstimmend in der FAI abgebildet war.

Der RH verblieb daher bei seinen Empfehlungen und spezifizierte, dass das Land Vorarlberg als auch das Ministerium umgehend dafür sorgen sollten, dass Antragstellungen in der FAI nur entsprechend den Vorgaben möglich sind.

Inanspruchnahme der Förderungen

20.1

(1) Die Inanspruchnahme der Fördergegenstände (mit Ausnahme der Forstgenetik) aus den Maßnahmen M1 und M2 in den Ländern Steiermark und Vorarlberg stellte sich zum Stand Jänner 2024 auf Basis der genehmigten Fördermittel wie folgt dar:

Tabelle 14: Inanspruchnahme der Fördergegenstände aus den Maßnahmen M1 und M2 in den Ländern Steiermark und Vorarlberg bis Jänner 2024

Fördergegenstand	Steiermark		Vorarlberg	
	Fördermittel in EUR	Anteil in %	Fördermittel in EUR	Anteil in %
Aufforstung	6.637.040,08	41	410.560,10	20
Dickungspflege ¹	3.884.304,60	24	76.282,14	4
Verjüngungseinleitung ¹	2.702.393,69	17	998.503,46	48
Erstdurchforstung ¹	1.922.466,70	13	314.797,57	15
Zäune	874.173,20	5	24.593,00	1
Vorbereitung	33.787,60	0	1.344,00	0
technische Begleitmaßnahmen	960,00	0	199.584,80	10
Kulturpflege	– ²	–	65.230,40	3
Pflege Waldränder	189,09	0	0,00	0
Summe	16.336.475,45	100	2.090.895,47	100

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Länder Steiermark und Vorarlberg

¹ nur in der Maßnahme M2 angeboten

² nicht angeboten



Umsetzung des Waldfonds

Bei den Fördergegenständen Erstdurchforstung und Verjüngungseinleitung lukrieren die Förderwerber zusätzlich Erlöse aus dem Verkauf des eingeschlagenen Holzes. Da für diese Fördergegenstände Standardkostensätze basierend auf einem sogenannten Mehrkostenmodell anzuwenden waren ([TZ 21](#)), mussten die Erlöse bei der Berechnung der Förderhöhe nicht berücksichtigt werden.

Die Steiermark genehmigte 41 % der Mittel für Aufforstungen und 30 % der Mittel für Erstdurchforstungen und Verjüngungseinleitungen.

Vorarlberg genehmigte 20 % der Mittel für Aufforstungen (etwa halb so viel wie die Steiermark) und 63 % der Mittel für Erstdurchforstungen und Verjüngungseinleitungen (etwa doppelt so viel wie die Steiermark und fast dreimal so viel wie im Bundesdurchschnitt, der bei 22 % lag).

(2) Die Verjüngungseinleitung war sowohl in der Steiermark als auch in Vorarlberg nur auf Basis von Erntefestmetern förderbar. Die genehmigten Fördermittel, die bearbeiteten Flächen und die entnommenen Erntefestmeter stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 15: Fördermittel, bearbeitete Flächen und entnommene Erntefestmeter bei Verjüngungseinleitungen

Land	Fördermittel in EUR	Fläche in ha	Erntefest-meter	Förderbetrag in EUR/ha	Erntefest-meter/ha
Steiermark ¹	2.702.393,69	2.806,36	207.138,89	962,95	73,81
Vorarlberg ²	998.503,46	303,85	63.407,30	3.286,17	208,68

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Länder Steiermark und Vorarlberg

¹ Stand Februar 2024

² Stand Jänner 2024

Die Förderwerber in Vorarlberg entnahmen im Durchschnitt dreimal so viel Holz (Efm/ha) wie jene in der Steiermark. Der genehmigte Förderbetrag pro Hektar war dementsprechend in Vorarlberg rund dreimal so hoch wie in der Steiermark. Der Berechnung des Standardkostensatzes von 19,80 EUR/Efm lagen die Mehrkosten zugrunde, die bei einer kleinflächigen Nutzung im Sortimentsverfahren mit einem Massenanfall von 100 Efm/ha im Vergleich zu einem 0,5 ha großen Kahlschlag im Baumverfahren mit einem Massenanfall von 400 Efm/ha anfielen.

(3) Die Förderwerber hatten bei den Erstdurchforstungen in den Abrechnungsunterlagen sowohl die Fläche in Hektar als auch Erntefestmeter anzugeben; die Steiermark gewährte die Förderungen nur auf Basis von Hektar.



Laut den Abrechnungsunterlagen in Vorarlberg wurden Erstdurchforstungen überwiegend nach Erntefestmetern abgerechnet. Die Analysen des RH zeigten, dass sich bei Abrechnung nach Hektar (unter Heranziehung der dokumentierten Projektflächen) überwiegend ein geringerer Förderbetrag ergeben hätte.

Die genehmigten Fördermittel, die bearbeiteten Flächen und die entnommenen Erntefestmeter stellten sich in den beiden Ländern wie folgt dar:

Tabelle 16: Fördermittel, bearbeitete Flächen und entnommene Erntefestmeter bei Erstdurchforstungen

Land	Fördermittel in EUR	Fläche in ha	Erntefestmeter	Förderbetrag in EUR/ha	Erntefestmeter/ha
Steiermark ¹	1.922.466,70	1.423,20	63.131,50	1.350,81	44,36
Vorarlberg ²	314.797,57	95,25	7.948,66	3.304,96	83,45

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Länder Steiermark und Vorarlberg

¹ Stand Februar 2024

² Stand Jänner 2024

Demnach war in Vorarlberg der durchschnittliche Förderbetrag pro Hektar mehr als doppelt so hoch wie in der Steiermark. Die in der Steiermark durchschnittlich entnommenen Erntefestmeter pro Hektar lagen knapp über der Hälfte des in Vorarlberg erzielten Wertes. Der Berechnung des Standardkostensatzes von 41 EUR pro Erntefestmeter bzw. 1.650 EUR pro Hektar lag eine Entnahmemenge von rd. 45 Erntefestmetern pro Hektar zugrunde.

- 20.2 Der RH hielt fest, dass sich die Inanspruchnahme der Förderangebote – u.a. aufgrund der mehr oder weniger restriktiven länderspezifischen Vorgangsweisen – teilweise deutlich unterschied. So war in der Steiermark der Anteil der genehmigten Fördermittel für Aufforstungen (41 %) etwa doppelt so hoch wie in Vorarlberg (20 %).

Auffällig war, dass in Vorarlberg der Anteil der für Erstdurchforstungen und Verjüngungseinleitungen genehmigten Fördermittel 63 % betrug und damit mehr als doppelt so hoch war wie in der Steiermark und etwa dreimal so hoch wie im Bundesdurchschnitt. Der RH merkte an, dass in Vorarlberg damit jene Fördergegenstände überwogen, bei denen auch Erlöse aus dem Holzverkauf erzielbar waren.

Der RH wies weiters darauf hin, dass in Vorarlberg:

- für Verjüngungseinleitungen der durchschnittlich genehmigte Förderbetrag pro Hektar bzw. die entnommenen Erntefestmeter etwa dreimal so hoch waren wie in der Steiermark und die durchschnittlich entnommenen Erntefestmeter pro Hektar



mehr als doppelt so hoch waren wie die der Berechnung des Standardkostensatzes zugrunde gelegte Annahme der Entnahmemenge.

- für Erstdurchforstungen der durchschnittliche genehmigte Förderbetrag pro Hektar mehr als doppelt so hoch war wie in der Steiermark und die durchschnittlich entnommenen Erntefestmeter pro Hektar beinahe doppelt so hoch waren wie die der Berechnung des Standardkostensatzes zugrunde gelegte Annahme der Entnahmemenge.

Der RH verwies auf die Ziele des Waldfondsgesetzes, bei denen insbesondere die Entwicklung klimafitter Wälder und die Stärkung der Biodiversität im Wald im Vordergrund standen, nicht die Förderung der Forstwirtschaft an sich.

Er empfahl dem Ministerium, zu prüfen, ob im Land Vorarlberg die Spezifizierung des Förderangebots und die Förderabwicklung in den Bereichen Erstdurchforstung und Verjüngungseinleitung den Zielen des Waldfonds und den allgemeinen Fördervoraussetzungen der Sonderrichtlinie Waldfonds zur Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechen. Beim Fördergegenstand Erstdurchforstung wäre insbesondere eine ausschließliche Förderung auf Basis von Hektar zu prüfen.

- 20.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, den Vorschlag, bei der Erstdurchforstung ausschließlich auf Basis von Hektar zu fördern, umzusetzen.



Förderhöhe

21.1 (1) Bei den Fördergegenständen Erstdurchforstung und Verjüngungseinleitung waren aufgrund der Erlöse aus dem Holzverkauf unter Umständen positive Deckungsbeiträge erzielbar. Das konkrete Ausmaß war von unterschiedlichen Faktoren (z.B. Holzqualität, Erntekosten) abhängig und damit im Einzelfall zu beurteilen.

Da die Länder Steiermark und Vorarlberg Erstdurchforstungen und Verjüngungseinleitungen auf Basis von Standardkostensätzen förderten, waren – entsprechend der Vorgabe der Sonderrichtlinie Waldfonds – anfallende Holzerlöse dem Förderausmaß nicht gegenzurechnen.

Die Standardkostensätze für Erstdurchforstungen und Verjüngungseinleitungen gründeten auf einem sogenannten Mehrkostenmodell. Dabei werden beispielsweise bei Erstdurchforstungen zusätzliche Kosten (Mehrkosten) berücksichtigt, die sich aus der bestandsschonenden Durchforstung unter Zurücklassen der Grünbiomasse am Waldort im Vergleich zu hochmechanisierten Verfahren ergeben. Bei Verjüngungseinleitungen werden die Mehrkosten bei kleinflächiger Bearbeitung gegenüber einer großflächigen Bearbeitung und das Belassen der Biomasse am Schlagort berücksichtigt.

Das Land Steiermark begrenzte die Förderung für Verjüngungseinleitung ab 2022 auf maximal 100 Efm/ha und bot sie ab Mai 2022 nicht mehr an. Es begründete dies mit der starken Inanspruchnahme und damit, dass bei Verjüngungseinleitungen trotz erhöhter Mehrkosten meist ein positiver Deckungsbeitrag erzielt wurde. Es verwies auf die allgemeinen Fördervoraussetzungen der Sonderrichtlinie Waldfonds⁷⁰, wonach ein Vorhaben u.a. nur gefördert wurde, wenn die Durchführung des Vorhabens ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar war.

Der RH überprüfte stichprobenartig abgeschlossene Förderfälle von Verjüngungseinleitungen in der Steiermark. Er stellte dabei z.B. fest, dass

- ein Förderwerber auf Basis von 950 Efm aus der Vermarktung des Holzes nach Abzug der Erntekosten einen Erlös von rd. 74.000 EUR erzielte und zusätzlich eine Förderung von 15.048 EUR lukrierte,
- ein Förderwerber auf Basis von 500 Efm aus der Vermarktung des Holzes nach Abzug der Erntekosten einen Erlös von rd. 23.000 EUR erzielte und zusätzlich eine Förderung von 7.326 EUR lukrierte.

⁷⁰ Pkt. 1.5.1



Umsetzung des Waldfonds

Eine vergleichbare fallbezogene Überprüfung der Erlössituation war in Vorarlberg grundsätzlich nicht möglich, da zu den dokumentierten entnommenen Holzmengen in der Regel Preisangaben fehlten. Allerdings zeigten in einem Förderfall die beigelegten Abrechnungsunterlagen eine eindeutig positive Erlössituation des Förderwerbers: Dieser lukrierte auf Basis von 58 Efm aus der Vermarktung des Holzes nach Abzug der Erntekosten einen Erlös von rd. 2.140 EUR und zusätzlich eine Förderung von rd. 919 EUR.

(2) Das Land Vorarlberg gewährte bis Jänner 2024 insgesamt 199.584,80 EUR für technische Begleitmaßnahmen⁷¹ (Tabelle 14). Dieser Betrag war überwiegend (60 % bzw. 119.750,88 EUR) auf die Ausschöpfung eines Rahmenantrags für den Bezirk Bludenz zurückzuführen. Von den auf Basis dieses Rahmenantrags genehmigten Fördermitteln entfielen 68 % bzw. 81.120 EUR auf einen Förderwerber, der ausschließlich in Selbstberatung Förderungen für den Fördergegenstand Querfällung in Anspruch nahm. Ob die Querfällungen aus forstfachlicher Sicht erforderlich waren, dokumentierte der Waldaufseher im Rahmen der Förderabwicklung nicht, z.B. am Formular der Inaugenscheinnahme.

Aus den Rechnungen der Forstunternehmen, die den Förderfällen teilweise beigelegt waren, war ersichtlich, dass die Förderbeträge über den verrechneten Kosten für die Querfällungen lagen.

21.2 Der RH verkannte nicht die Eigenschaft von Mehrkostenmodellen, bei denen zusätzliche Kosten (Mehrkosten) für gewünschte Bearbeitungsvorgänge ohne Berücksichtigung etwaiger Erlöse abgegolten werden. Er hielt jedoch fest, dass die Förderwerber bei Erstdurchforstungen und Verjüngungseinleitungen aus der Vermarktung des Holzes nach Abzug der Erntekosten deutlich positive Ergebnisse erzielen konnten und für die Durchführung der gewünschten Bearbeitungsvorgänge Förderungen erhielten, die mittels Standardkostensätzen auf Basis von Mehrkostenmodellen berechnet wurden.

Der RH hielt weiters fest, dass es in Vorarlberg für einen Förderwerber möglich war, auf Basis eines Rahmenantrags ausschließlich durch Selbstberatung Fördermittel für Querfällungen zu lukrieren. Der RH erachtete es als grundsätzlich kritisch, dass das Erfordernis der Querfällungen nicht forstfachlich bestätigt wurde, z.B. am Formular der Inaugenscheinnahme. Im Zusammenhang mit der Selbstberatung wies der RH darauf hin, dass bei der Beratung u.a. eine Festlegung detaillierter Fördervoraussetzungen im Sinn der Ziele des Waldfonds erfolgen sollte. Diese sollte – schon zur Vermeidung des Anscheins von Interessenkonflikten bei Selbstberatung – daher jedenfalls im Beisein eines Beratungsorgans stattfinden.

⁷¹ Darunter fielen z.B. Verpflockungen und Querfällungen.



Der RH empfahl dem Ministerium, vorzusehen, dass die Festlegung und Dokumentation der detaillierten Fördervoraussetzungen im Zusammenhang mit der Beratung in allen Fällen durch ein Beratungsorgan erfolgen.

- 21.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Standardkosten – wie im Programm LE 2014–20/22 – einem formalen Prozedere (u.a. Evaluierung und Bestätigung durch das BFW) unterworfen und für den Wirtschaftsraum Österreich einheitlich zu gestalten und zu veröffentlichen seien. Standardkostensätze würden die Abwicklung vereinfachen und die Kosten für die Abwicklung verringern. Der Verzicht auf eine Abwicklung mit vereinfachten Kostenoptionen würde den Verwaltungsaufwand derart erhöhen, dass gewisse Fördergegenstände aus diesem Grund nicht angeboten werden könnten. Die Standardkosten seien bei identen Maßnahmen deckungsgleich mit jenen im Programm LE 2014–20/22, die dort einen Programmbestandteil bildeten und die Zustimmung der Europäischen Kommission gefunden hätten. Standardkostensätze basierten bei Fördergegenständen, bei denen in der Umsetzung Erlöse erzielt würden, auf den sogenannten Mehrkostenmodellen. Bei diesen würden nur die Mehrkosten der geförderten Arbeitssysteme gegenüber ökonomisch günstigeren Verfahren abgebildet. Eine generelle Überförderung könne dadurch ausgeschlossen werden. Standardkosten würden aber Durchschnittsergebnisse widerspiegeln, was zwangsläufig dazu führe, dass in Einzelfällen durch die Förderung stärkere, aber auch geringere Förderanreize entstehen könnten. Die Standardkosten würden bedarfsgerecht an die jeweiligen Rahmenbedingungen nach erfolgten Evaluierungen im Zuge der Förderreferenten-Besprechungen angepasst.

Die Beratung (auch die Selbstberatung) erfolge in jedem Fall durch forstfachlich ausreichend qualifizierte Personen. Forstlich ausgebildete Personen (Forstwarte und forstfachlich höher qualifizierte Personen) seien berechtigt, die Beratungsunterlagen selbstständig auszufüllen. Um die Folgen allfälliger Beratungsfehler zu vermeiden, würden die Inhalte im Zuge der Bewilligung von den bewilligenden Stellen formal und inhaltlich geprüft. Somit scheine eine Qualitätssicherung ausreichend gegeben.

- 21.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass nicht die forstfachliche Qualifikation der Beraterinnen und Berater, sondern die Vermeidung des Anscheins von Interessenkonflikten bei Selbstberatungen im Vordergrund seiner Empfehlung stand, da bei der Beratung u.a. detaillierte Fördervoraussetzungen im Sinn der Ziele des Waldfonds festgelegt werden.



Rahmenanträge

Allgemeines

- 22.1 (1) Gemäß der Sonderrichtlinie Waldfonds war bei Vorhaben der Maßnahmen M1 und M2 eine Antragstellung über Rahmenanträge möglich. Ein Rahmenantrag durfte nicht über eine zusammenhängende Region hinausgehen und umfasste maximal den Dienstbereich einer Bezirksforstinspektion der Forstbehörde. Als Voraussetzungen für die Antragstellung im Wege eines Rahmenantrags waren u.a. festgelegt, dass
- dieser nicht „die künstliche Schaffung von Voraussetzungen zur Erwirkung der Beihilfe darstellte“ und
 - diesem die schriftliche Ermächtigung zur Antragstellung durch den mit z.B. Name, Anschrift und Betriebsnummer identifizierten Begünstigten beigeschlossen war, aus der u.a. auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen hervorging.

Waren bei der Antragstellung die Aktionen der einzelnen Begünstigten noch nicht im Detail bekannt, waren diese nach der Sonderrichtlinie Waldfonds spätestens vor der Umsetzung der Förderabwicklungsstelle zu melden.

Demnach bestanden zwei Rechtsverhältnisse zur Förderabwicklung auf Basis von Rahmenanträgen. Der Bund schloss einen Vertrag mit dem Rahmenantragsteller, Letzterer verfügte über ein gesondertes Rechtsverhältnis zum Begünstigten, der die Förderung lukrierte und damit als wirtschaftlicher Förderwerber betrachtet werden konnte.

Bundesweit traten in drei Ländern Antragsteller mit Rahmenanträgen auf: in Kärnten ein Antragsteller, in Tirol zwei Antragsteller, in Vorarlberg der Waldverband Vorarlberg (in der Folge: **Waldverband**). Die drei Länder wickelten in den Maßnahmen M1 und M2 97 % der Auszahlungen über Rahmenanträge ab (Tabelle 25, [TZ 27](#)).

(2) Die vom Waldverband bei der bewilligenden Stelle eingebrachten Rahmenanträge enthielten folgende Eckdaten:

- den Verwaltungsbezirk als geografische Einheit,
- die beantragte Maßnahme M1 oder M2 sowie die geplante Aktion und den Standardkostensatz (z.B. Erstdurchforstung auf Hektar-Basis),



- die Gesamtkosten der Maßnahmen (z.B. Summe an voraussichtlich abzurechnenden Erntefestmetern multipliziert mit dem Standardkostensatz und dem Fördersatz) sowie
- die Laufzeit des Rahmenantrags.

Detaillierten gab der Waldverband in seinem Antrag nicht an. Er stimmte sich vor der Antragstellung – überwiegend mündlich – mit dem Land Vorarlberg über die Antragsdaten ab, sodass bei der bewilligenden Stelle nicht dokumentiert und damit auch nicht nachvollziehbar war, wie beispielsweise die beantragten Fördervolumen oder die voraussichtlich abzurechnenden Erntefestmeter zustande kamen.

Die bewilligende Stelle übernahm die beantragten Daten in die Genehmigungsschreiben und genehmigte die Rahmenanträge ohne Kenntnis der einzelnen Begünstigten und ohne Detailangaben zu den beantragten Förderungen.

(3) Den ersten Rahmenantrag brachte der Waldverband im April 2021 bei der bewilligenden Stelle ein. Die bis Ende 2023 bewilligten Rahmenanträge deckten das gesamte Landesgebiet ab und umfassten im Wesentlichen alle relevanten förderbaren Aktionen der Maßnahmen M1 und M2. Die längste Laufzeit eines Rahmenantrags betrug rund drei Jahre; das späteste Laufzeitende war mit Jänner 2025 datiert.

Mit der Genehmigung erfolgte die Bindung der beantragten Fördermittel für die Laufzeit des Rahmenantrags. Bei absehbarer Ausschöpfung der genehmigten Fördermittel eines Rahmenantrags stellte der Waldverband einen weiteren Rahmenantrag. Wurden die Mittel eines Rahmenantrags nicht rechtzeitig verwendet, ersuchte der Waldverband um Laufzeitverlängerung. So standen im Wesentlichen kontinuierlich Rahmenanträge für das gesamte Landesgebiet zur Abrechnung von Projekten offen.



Umsetzung des Waldfonds

Zum Stand Jänner 2024 hatte der Waldverband insgesamt 31 Rahmenanträge eingereicht. Von den zwölf Rahmenanträgen der Maßnahme M1 waren bei einem und von den 19 Rahmenanträgen der Maßnahme M2 bei fünf Rahmenanträgen die Mittel ganz oder annähernd⁷² ausgeschöpft. Die gebundenen sowie die Restmittel stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 17: Auf Basis von Rahmenanträgen gebundene und ausbezahlt Mittel

Maßnahme	Anträge	Fördergegenstand	Mittel genehmigt	Mittel ausbezahlt	Restmittel	Anteil Restmittel
	Anzahl		in Mio. EUR			in %
M1	12	Aufforstungsmaßnahmen, Kulturpflege, technische Begleitmaßnahmen	1,08	0,40	0,68	63
M2	19	Aufforstungsmaßnahmen, Kulturpflege, Dickungspflege, Durchforstung, Verjüngungseinleitung	2,40	1,45	0,95	40
Summe			3,49	1,85	1,64	47

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Vorarlberg

In der Maßnahme M1 war bei einem geringeren Mittelvolumen der Anteil der gebundenen Restmittel wesentlich höher als in der Maßnahme M2.

Einzelne Rahmenanträge der Maßnahme M1 wurden in einem Zeitraum von mehreren Jahren nicht bzw. in nur geringem Umfang in Anspruch genommen: So wurden z.B. für einen Rahmenantrag von April 2021 Fördermittel in Höhe von 320.000 EUR bis Oktober 2022 gebunden. Da die Mittel nicht abgerufen wurden, erfolgte eine Laufzeitverlängerung bis April 2024. Anfang 2024 waren rd. 220.000 EUR Restmittel noch nicht abgerufen.

Dagegen beliefen sich die Restmittel eines im Mai 2022 eingebrachten und mit 560.000 EUR dotierten Rahmenantrags für Verjüngungseinleitungen (Maßnahme M2) Ende Oktober 2023 auf rd. 340 EUR.

(4) Von den insgesamt 136 Anträgen, die bis Jänner 2024 in Vorarlberg in den Maßnahmen M1 und M2 genehmigt wurden, waren 105 Einzelanträge und 31 Rahmenanträge; der Anteil der über Rahmenanträge ausbezahlten Fördermittel betrug jedoch 88 %.

Bezogen auf Fördergegenstände wurden mit Rahmenanträgen überwiegend Erstdurchforstungen und Verjüngungseinleitungen gefördert. Bei diesen waren – im Unterschied zu allen anderen Fördergegenständen – Erlöse aus der Holzvermark-

⁷² weniger als 1.000 EUR Restmittel



tung erzielbar, die aufgrund der Anwendung von Standardkostensätzen bei der Berechnung der Förderhöhe nicht zu berücksichtigen waren. Die folgende Tabelle zeigt – getrennt nach Fördergegenständen – die über Einzel- und Rahmenanträge ausbezahlten Förderungen:

Tabelle 18: Auf Basis von Einzelanträgen und Rahmenanträgen ausbezahlt Fördermittel nach Fördergegenständen

Fördergegenstände	Mittel ausbezahlt			Rahmenanträge Anteil in %	
	Einzelanträge in EUR	Rahmenanträge in EUR	Summe in EUR		
technische Begleitmaßnahmen, Dickungspflege, Vorbereitung, Aufforstungsmaßnahmen, Kulturflege, Zäune	195.448,52	582.146,52	777.595,04	75	
Erstdurchforstung	46.900,60	267.896,97	314.797,57	85	
Verjüngungseinleitung	0,00	998.503,46	998.503,46	100	
Summe	242.348,52	1.848.546,95	2.090.895,47	88	

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Vorarlberg

(5) Obwohl nach der Sonderrichtlinie Waldfonds Vorhaben mit weniger als 500 EUR an anrechenbaren Kosten nicht förderbar waren, genehmigte das Land Vorarlberg bei Rahmenanträgen auch Zahlungsanträge von Vorhaben unter 300 EUR (TZ 15).

- 22.2 Der RH hielt fest, dass das Ministerium in der Sonderrichtlinie Waldfonds für die Maßnahmen M1 und M2 die Förderabwicklung auf Basis von Rahmenanträgen ermöglichte und dazu Anforderungen festlegte. Beispielsweise durften Rahmenanträge nicht die künstliche Schaffung von Voraussetzungen zur Erwirkung der Beihilfe darstellen.

Der RH merkte an, dass die genehmigten Rahmenanträge in Vorarlberg alle relevanten Fördergegenstände der Maßnahmen M1 und M2 umfassten und das Land Vorarlberg gemeinsam mit dem Waldverband sicherstellte (z.B. durch Genehmigung beantragter Laufzeitverlängerungen), dass im Wesentlichen kontinuierlich ein Rahmenantrag für das gesamte Landesgebiet zur Abrechnung von Projekten offenstand. Für die Förderwerber war damit die zwingende Fördervoraussetzung, nicht mit Vorbereitungsarbeiten (z.B. Pflanzenbestellung) vor dem Kostenanerkennungsstichtag zu beginnen, entschärft.

Der RH wies darauf hin, dass trotz geringerem Mittelvolumen in der Maßnahme M1 der Anteil der gebundenen Restmittel wesentlich höher war als in der Maßnahme M2. Einzelne Rahmenanträge der Maßnahme M1 wurden in einem Zeitraum von mehreren Jahren nicht bzw. in nur geringem Umfang in Anspruch genommen.



Umsetzung des Waldfonds

Der RH bemängelte, dass die Inhalte der Abstimmung zwischen dem Land Vorarlberg und dem Waldverband zu den Antragsdaten in den Rahmenanträgen im Wesentlichen nicht dokumentiert waren. Er kritisierte, dass das Land Vorarlberg die Rahmenanträge des Waldverbands ohne Kenntnis der Begünstigten und ohne Detaildaten zu den beantragten Förderungen genehmigte und damit von den Vorgaben der Sonderrichtlinie Waldfonds abwich. Das Land förderte auch Vorhaben unter der Kostenuntergrenze von 500 EUR, was unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der Förderwerber als kritisch zu sehen war.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, bei der Förderabwicklung über Rahmenanträge die Vorgaben der Sonderrichtlinie Waldfonds einzuhalten.

Im Hinblick auf die festgestellten Mängel im Zusammenhang mit der Abwicklung über Rahmenanträge in Vorarlberg wies der RH darauf hin, dass in Vorarlberg ein wesentlicher Teil (88 %) der Fördermittel über Rahmenanträge abgewickelt wurde. Kärnten, Tirol und Vorarlberg zusammen wickelten 97 % ihrer Fördermittel über Rahmenanträge ab.

Der RH empfahl dem Ministerium, angesichts des hohen Anteils der Förderungen über Rahmenanträge die diesbezügliche Abwicklung konkreter zu regeln. Es sollte gemeinsam mit den Ländern die Vorgaben zu Rahmenanträgen kritisch durchleuchten, gegebenenfalls anpassen sowie klarstellen, dass z.B. die für Einzelanträge geltende Kostenuntergrenze auch für die Förderabwicklung auf Basis von Rahmenanträgen gilt.

- 22.3 (1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung zum Anlass zu nehmen, um die notwendigen weiteren Festlegungen und Konkretisierungen (Inhalte, Priorisierungen, Teilnehmerkreis) mit den Förderreferenten in einer eigenen Arbeitsgruppe zu beraten und einer den Beratungsergebnissen entsprechenden Erledigung zuzuführen.

Die Rahmenanträge würden der Verwaltungsvereinfachung dienen. Nach Rechtsansicht des Ministeriums gelte die Kostenuntergrenze für das gesamte Förderprojekt, nicht jedoch für die einzelnen Teilnehmenden des Rahmenantrags. Aus fachlicher Sicht ziele die Förderung in erster Linie auf die Erreichung von Wirkungszielen (im Rahmen der Vorgaben des Waldfondsgesetzes) ab, die vielfach nur durch die Koordinierung der Teilnehmenden (oftmals handle es sich dabei um Kleinstwaldbesitzer) erfolgen könne.

- (2) Das Land Vorarlberg sagte die Umsetzung zu.



22.4 Der RH verblieb gegenüber dem Ministerium bei seiner Beurteilung, dass die Anwendung der Kostenuntergrenze für das gesamte Förderprojekt und nicht für die einzelnen Teilnehmenden des Rahmenantrags unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der Förderwerber als kritisch zu sehen war. Die Auffassung des Ministeriums führte aus Sicht des RH zu Ungleichbehandlungen.

Abwicklung von Vorhaben auf Basis von Rahmenanträgen

23.1 (1) In den Genehmigungsschreiben des Landes Vorarlberg zu den Rahmenanträgen waren als Auflagen u.a. festgelegt, dass vor der Maßnahmenumsetzung ein Beratungsgespräch durch die Waldaufseherin bzw. den Waldaufseher durchzuführen sowie eine Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen im Zuge der Abrechnung samt Bestätigung des Abrechnungsformulars durch die Waldaufseherin bzw. den Waldaufseher erforderlich war. Laut dem Genehmigungsschreiben bildeten das Beratungsformular, die Beitrittserklärung zum Waldverband, das Abrechnungsformular, der Lageplan, das Inaugenscheinnahmeformular, allfällige Rechnungen und Zahlungsbestätigungen zusammen einen Abrechnungsbeleg und waren in der FAI zu erfassen.

Das Land Vorarlberg schloss mit der Landwirtschaftskammer Vorarlberg eine Vereinbarung zum Zugriff auf die FAI. Als Aufgaben und Berechtigungen der Landwirtschaftskammer waren definiert:

- die Erstellung von Sammelabrechnungen aus Einzelbelegen von Rahmenanträgen und
- die Prüfung der Einzelbelege und Einreichung der Sammelabrechnungen bei der bewilligenden Stelle.



Umsetzung des Waldfonds

(2) Die tatsächlichen Schritte der beteiligten Akteure zur Abwicklung genehmigter Rahmenanträge stellten sich im Überblick wie folgt dar:

Tabelle 19: Akteure und Abwicklungsschritte von Vorhaben bei Rahmenanträgen

Akteure	Abwicklungsschritte
Waldaufseherin bzw. Waldaufseher	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Begünstigten und Dokumentation in der Beratungsunterlage • Inaugenscheinnahme der Projektumsetzung und Dokumentation in der Inaugenscheinnahmeunterlage • analoge Verortung des Projekts auf GIS-Ausdruck und Dokumentation in der Abrechnungsunterlage • Übermittlung von Mitgliedsbestätigung Waldverband¹, Beratungsunterlage, Inaugenscheinnahmeunterlage, GIS-Ausdruck und Abrechnungsunterlage samt korrespondierenden Rechnungen, Bankbestätigungen und Eigenleistungsaufzeichnungen an die bewilligende Stelle
bewilligende Stelle	<ul style="list-style-type: none"> • Vorab-Prüfung der Projektunterlagen • Erfassung des Förderfalls in der FAI: <ul style="list-style-type: none"> – Projektdaten (z.B. gepflanzte Bäume, bearbeitete Fläche) – Förderbetrag – Daten des Begünstigten (z.B. Name, Anschrift, Bankverbindung) – digitale Erfassung der Unterlagen • Verortung im GIS
Waldverband	<ul style="list-style-type: none"> • Freigabe des Förderfalls in der FAI
bewilligende Stelle	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Förderfalls • Zusammenfassung von Förderfällen zur Teilabrechnung • Freigabe Förderbetrag in der FAI auf Basis Teilabrechnung für Auszahlung durch die Agrarmarkt Austria • Erstellung Informationsschreiben über Teilabrechnung (enthält erfasste Begünstigte und Förderbeträge) sowie Übermittlung an den Waldverband
Agrarmarkt Austria	<ul style="list-style-type: none"> • Auszahlung Förderbetrag an den Waldverband auf Basis Teilabrechnung
Waldverband	<ul style="list-style-type: none"> • Verteilung der Fördermittel an Begünstigte auf Basis der in der FAI hinterlegten Daten • Informationsschreiben an Begünstigte mit Förderbetrag, Bearbeitungsgebühr² und Auszahlungsbetrag

FAI = Förderanwendung Internet

GIS = Geoinformationssystem

Quelle: Land Vorarlberg

¹ Eine Mitgliedsbestätigung beim Waldverband war je Förderfall beizulegen.

² Der Waldverband hob vom Förderbetrag 2 % plus 20 % Umsatzsteuer als Bearbeitungsgebühr ein.

Im Vergleich zur Abwicklung von Einzelanträgen, die Genehmigungsprozesse für Projekt- und Zahlungsantrag vorsah, entfielen bei Rahmenanträgen die Prüfung und Genehmigung der Projektanträge durch die bewilligende Stelle. Gegenstand der Prüfung waren bereits umgesetzte Vorhaben.

Die bewilligende Stelle erfasste den gesamten Förderfall in der FAI zur Freigabe durch den Waldverband. Da die bewilligende Stelle bereits vor der formalen Einreichung der Förderfälle durch den Waldverband – durch Freigabe in der FAI – eine



Vorabprüfung und gegebenenfalls Korrektur vornahm, war keine klare Abgrenzung zwischen Projekteinreichung und Kontrolle durch die bewilligende Stelle gegeben.

Im Zuge der Prüfung der Förderfälle dokumentierte die bewilligende Stelle Kontrollschrifte direkt auf den eingereichten Unterlagen. Eine Checkliste – vergleichbar mit der Abwicklung von Einzelanträgen –, die Kontrollinhalte strukturierte und eine elektronische Dokumentation der Kontrollen je Vorhaben ermöglichte, lag in der FAI für Rahmenanträge nicht vor.

Die Rolle des Waldverbands beschränkte sich im Wesentlichen auf die Freigabe der Förderfälle in der FAI und die Verteilung der Fördermittel an die Begünstigten samt korrespondierenden Informationsschreiben.

(3) Der RH überprüfte je einen bereits ausgeschöpften Rahmenantrag der Maßnahmen M1 und M2. Er stellte dabei fest, dass

- in mehreren Fällen das Datum der Beratung auf den Unterlagen nachträglich geändert wurde oder fehlte,
- in mehreren Fällen von Aufforstungen auf den Beratungsunterlagen Flächenangaben fehlten und die zu erzielenden Baumartenzusammensetzungen sich nicht mit den dokumentierten Mengen der Baumarten deckten,
- in den meisten Fällen bei Erstdurchforstungen die Flächenangaben auf den Abrechnungsunterlagen fehlten, sodass die bewilligende Stelle – trotz der Inaugenscheinnahmen durch die Waldaufseherinnen bzw. Waldaufseher – das Flächenausmaß nachträglich erheben musste,
- in einem Fall die Förderung für eine Aufforstung von ausschließlich Stieleichen genehmigt wurde, obwohl gemäß Beratungsunterlage der Bestand keine Stieleichen aufwies und die natürliche Waldgesellschaft als Weichholzaue (Hauptbaumart: Grauerle; Mischbaumart: Fichte) charakterisiert war; nach der Sonderrichtlinie Waldfonds mussten sich mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren,
- in einem Fall die Förderung für einen Einzelschutz von Bäumen genehmigt wurde, obwohl das Bestelldatum des Baumschutzmaterials vor dem Datum der Antragstellung des Rahmenantrags lag; gemäß Rechnung hatte die Lieferung an jenen Waldaufseher zu ergehen, der die Beratung und Inaugenscheinnahme des Projekts durchgeführt hatte.

23.2 Der RH wies darauf hin, dass die Schritte zur Abwicklung von Einzelvorhaben auf Basis von Rahmenanträgen zwischen dem Land Vorarlberg und dem Waldverband geteilt waren, wobei sich die Rolle des Waldverbands im Wesentlichen auf die Freigabe der Förderfälle in der FAI und die Verteilung der Fördermittel an die Begünstigten samt korrespondierenden Informationsschreiben beschränkte. Trotz anderslautender Vereinbarungen mit der Landwirtschaftskammer bzw. dem Wald-



verband übernahm das Land Vorarlberg auch Bearbeitungsschritte in der Phase vor der Projekteinreichung.

Dass die bewilligende Stelle bereits vor der formalen Einreichung der einzelnen Förderfälle inklusive Zahlungsanträgen durch den Waldverband eine Vorabprüfung und gegebenenfalls Korrektur der Unterlagen vornahm, sah der RH kritisch, da eine klare Trennung zwischen Projekteinreichung und Kontrolle nicht sichergestellt war.

Der RH wies kritisch auf die festgestellten Mängel bei den überprüften Rahmenanträgen hin, wonach z.B. in mehreren Fällen das Datum der Beratung auf den Unterlagen nachträglich geändert wurde bzw. fehlte oder die geförderte Baumartenzusammensetzung einer Aufforstung nicht den Vorgaben der Sonderrichtlinie Waldfonds entsprach. Weiters deutete die Lieferung eines geförderten Baumschutzes an jenen Waldaufseher, der die Beratung und Inaugenscheinnahme des Projekts vornahm, auf einen möglichen Interessenkonflikt hin.

[Der RH empfahl dem Ministerium, zu prüfen, ob die Art der Abwicklung mit Rahmenanträgen im Land Vorarlberg der Intention des Ministeriums und der gebotenen Funktionstrennung entspricht; allfällige Erkenntnisse wären in die Anpassungen und Klarstellungen zu den Rahmenanträgen aufzunehmen.](#)

- 23.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme – wie schon zu TZ 22 – mit, die Empfehlung jedenfalls zum Anlass zu nehmen, um die notwendigen Festlegungen und Konkretisierungen (Inhalte, Priorisierungen, Teilnehmerkreis) zu Rahmenanträgen mit den Förderreferenten in einer eigenen Arbeitsgruppe zu beraten und einer den Beratungsergebnissen entsprechenden Erledigung zuzuführen.



Nebenbeschäftigte

- 24.1 (1) In der Steiermark nahmen Landesbedienstete, wie Waldfondsförsterinnen bzw. -förster und Bezirksförsterinnen bzw. -förderer, sowie Angehörige der Landwirtschaftskammer die Beratungsaufgaben wahr.

Die Landesforstdirektion war in den Prozess zur Bewertung von gemeldeten Nebenbeschäftigungen der in die Abwicklung des Waldfonds involvierten Landesbediensteten eingebunden. Durch eine Einschränkung oder Untersagung der Nebenbeschäftigung sollten Interessenkonflikte u.a. bei der Förderabwicklung vermieden werden. Dies nahm die Landesforstdirektion aktiv wahr.

- (2) In Vorarlberg nahmen die bei den Bezirkshauptmannschaften dienstrechlich zugeordneten Waldaufseherinnen und Waldaufseher als Landesbedienstete oder Bedienstete der Landwirtschaftskammer die Beratungsaufgaben wahr.

Nach Angaben des Landes Vorarlberg übten Waldaufseherinnen und Waldaufseher teilweise verschiedene Nebenbeschäftigungen aus; z.B. führten sie als Unternehmer Schlägerungen und Holzbringungen durch (Holzakkordanten). Damit waren Interessenkonflikte der Waldaufseherinnen und Waldaufseher in Ausübung ihrer allfälligen Nebenbeschäftigungen⁷³ möglich.

Die Abteilung Forstwesen war nicht in den Prozess zur Bewertung von gemeldeten Nebenbeschäftigungen der in die Abwicklung des Waldfonds involvierten Waldaufseherinnen und Waldaufseher eingebunden. Eine fallbezogene Beurteilung von Interessenkonflikten der beratenden Waldaufseherinnen und Waldaufseher war der Abteilung Forstwesen nicht möglich, da sie über keine Informationen zu deren Nebenbeschäftigungen verfügte.

- 24.2 Der RH kritisierte, dass im Land Vorarlberg die Abteilung Forstwesen – als zentrale Abwicklungsstelle der Forstförderungen – nicht in den Prozess zur Bewertung gemeldeter Nebenbeschäftigungen von Waldaufseherinnen und Waldaufsehern eingebunden war. Sie verfügte über keine Informationen zu deren Nebenbeschäftigungen, obwohl bekannt war, dass Waldaufseherinnen und Waldaufseher verschiedene Nebenbeschäftigungen ausübten. Sie konnten damit eventuelle Interessenkonflikte nicht durch geeignete Maßnahmen verhindern.

⁷³ Gemäß § 32 Landesbedienstetengesetz 2000, LGBl. 50/2000 i.d.g.F., durften Landesbedienstete keine Nebenbeschäftigungen ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behinderten oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung ihres Dienstes hervorriefen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdeten. Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung war dem Dienstgeber schriftlich zu melden.



Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, sicherzustellen, dass die Abteilung Forstwesen in den Prozess zur Beurteilung und erforderlichenfalls Regulierung von gemeldeten Nebenbeschäftigung der Waldaufseherinnen und Waldaufseher eingebunden wird und über vollständige Informationen zu den Nebenbeschäftigungen der Waldaufseherinnen und Waldaufseher verfügt.

- 24.3 Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Erlass über Nebenbeschäftigungen für Waldaufseher derzeit überarbeitet werde; die Empfehlung des RH solle dort Berücksichtigung finden und umgesetzt werden.

Evaluierungen und Zielerreichung

- 25.1 (1) Das Ministerium beauftragte zwischen August und November 2022 fünf Forschungsinstitute mit der Evaluierung der zehn Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 Waldfondsgesetz. Der Betrachtungszeitraum für die Evaluierung erstreckte sich – je nach Maßnahme – über 22 Monate, von Beginn des Waldfonds im Februar 2021 bis maximal November 2022.
- (2) Die Kosten für die Evaluierung – inklusive der Erstellung von Konzepten für Ex-post-Evaluierungen – beliefen sich auf insgesamt 176.515 EUR. Das Ministerium beauftragte bis Ende 2023 für sieben von zehn Maßnahmen Ex-post-Evaluierungen in Höhe von insgesamt 61.314 EUR bei denselben Forschungsinstituten, die beim Evaluierungsbericht 2023 mitgewirkt hatten. Die Auftragnehmer und Entgelte für die Evaluierungen stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 20: Auftragnehmer und Entgelte für die Evaluierungen

Maßnahme	Auftragnehmer	Datum der Beauftragung	Kosten der ersten Evaluierung	vereinbartes Entgelt für beauftragte Ex-post-Evaluierung	Summe
in EUR					
M1 und M2	Bundesforschungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	15. September 2022	29.670	26.445	56.115
M3 und M5	Universität für Bodenkultur Wien – Institut für Forsttechnik	15. November 2022	13.491	12.213	25.704
M8	Universität für Bodenkultur Wien – Institut für Wald-, Umwelt- und Ressourcenpolitik	31. August 2022	47.520	–	47.520
M4, M6 und M10	Privatunternehmen	5. September 2022	38.076	22.656	60.732
M7 und M9	WIFO	9. September 2022	47.758	–	47.758
gesamt			176.515	61.314	237.829



(3) Der im Jänner 2023 veröffentlichte Evaluierungsbericht beinhaltete vor allem den jeweiligen Umsetzungsstand der zehn Maßnahmen des Waldfonds; beispielsweise die Anzahl der genehmigten und abgelehnten Anträge, die Auszahlungen, die Anzahl der geförderten Betriebe, die Anzahl der gesetzten Forstpflanzen bzw. das Ausmaß der waldbaulich behandelten Flächen. Analysen z.B. über die nachhaltige Sicherstellung der Entwicklung klimafitter und biodiverser Wälder waren aufgrund der kurzen Laufzeit kaum möglich. Der Bericht empfahl grundsätzlich die Beibehaltung der Maßnahmen oder Umschichtungen von Mitteln in andere Waldfondsmaßnahmen.

Die folgende Tabelle zeigt auszugsweise den in der Evaluierung festgehaltenen Umsetzungsstand und zum Vergleich die für die Maßnahmen festgelegten Zielwerte laut den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zum Waldfondsgesetz und zur zweiten Änderung der Sonderrichtlinie Waldfonds:

Tabelle 21: Zielwerte und Umsetzungsstand laut Evaluierungsbericht 2023 (Auszug)

Maßnahme	Umsetzungsstand laut Evaluierungsbericht 2023	Zielwerte laut WFA zum Waldfondsgesetz	Zielwerte laut WFA zur zweiten Änderung der Sonderrichtlinie Waldfonds
M1	33,3 %: 5,42 Mio. Forstpflanzen ausgebracht (bezogen auf einen Zielwert von 16 Mio. Forstpflanzen) 10,9 %: 3.800 ha wiederbewaldet (bezogen auf einen Zielwert von 35.000 ha)	26,6 Mio. klimafitte Forstpflanzen auf Schadflächen aufgeforstet oder klimafitte Naturverjüngung erfolgt und gepflegt	Förderungen für ca. 20 Mio. ¹ klimafitte Forstpflanzen auf Schadflächen aufgeforstet und gepflegt
M2	Umsetzungsstand im Evaluierungsbericht nicht angegeben: Laub- und Mischwälder auf 875 ha mit 1,10 Mio. Forstpflanzen neu begründet 19 %: 6.566 ha Waldfläche waldbaulich behandelt (bezogen auf einen Zielwert von 35.000 ha)	26.000 ha Standraumregulierung hinsichtlich klimafitter Wälder	Förderungen für 35.000 ha Standraumregulierung hinsichtlich klimafitter Wälder genehmigt
M3	69,8 %: Entschädigungsleistungen 30,7 Mio. EUR (bezogen auf einen Zielwert von 44 Mio. EUR)	Entschädigungsleistungen von 60 Mio. EUR	Entschädigungsleistungen von 44 Mio. EUR genehmigt
M4	0,1 %: errichtete Holzlager mit einer Kapazität von 1.050 Festmetern (bezogen auf einen Zielwert von 800.000 Festmetern)	Holzlager mit einer Kapazität von ca. 1 Mio. Festmeter Schadholz	Förderungen für Holzlager mit einer Kapazität von ca. 800.000 Festmetern Schadholz genehmigt
M5	50 %: vier Entrindungswalzen angekauft (bezogen auf einen Zielwert von acht Entrindungseinrichtungen und sonstige Forstschutzmaßnahmen)	Umrüstung von ca. 70 Erntemaschinen bzw. stationären Einrichtungen	acht Entrindungseinrichtungen und sonstige Forstschutzmaßnahmen (z.B. Fangbäume, Rüsselkäferbekämpfung)

WFA = Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Quelle: BML

¹ In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur zweiten Änderung der Sonderrichtlinie Waldfonds gab das Ministerium einerseits in der Beschreibung der Maßnahme an, dass die Aufforstung mit ca. 16 Mio. Forstpflanzen unterstützt werden könne, andererseits führte es als Zielzustand ca. 20 Mio. Forstpflanzen an. Der Evaluierungsbericht bezog sich auf die 16 Mio. Forstpflanzen.



Für die Beurteilung des Umsetzungsstands zogen die Evaluierenden die Zielwerte aus der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur zweiten Änderung der Sonderrichtlinie Waldfonds heran.

Das Ministerium änderte teilweise die zunächst angesetzten Zielwerte. Es reduzierte beispielsweise bei der Maßnahme M1 den ursprünglichen Zielwert von „26,6 Mio. klimafitte Forstpflanzen auf Schadflächen aufgeforstet oder klimafitte Naturverjüngung erfolgt und gepflegt“ auf den Zielwert laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung zur zweiten Änderung der Sonderrichtlinie Waldfonds: „Förderung für ca. 20 Mio. klimafitte Forstpflanzen auf Schadflächen aufgeforstet und gepflegt“ (wobei es in der Beschreibung dazu von ca. 16 Mio. geförderten Forstpflanzen ausging und diese auch für die Bemessung des Umsetzungsstands in der Evaluierung herangezogen wurden).

Für die Messung des Erfolgs zur Umsetzung der Maßnahme M6 definierte das Ministerium laut Evaluierungsbericht in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung weder einen erstrebenswerten Zielzustand noch quantitative Zielwerte, die einen direkten kausalen Bezug zu den Inhalten der Maßnahme M6 aufwiesen. Die Evaluierung der Maßnahme M6 basierte daher z.B. auf den in der Sonderrichtlinie Waldfonds definierten Zielen, der Anzahl an genehmigten Projekten und den genehmigten Auszahlungen im Vergleich zu den verfügbaren Mitteln.

In der Maßnahme M7 hatten noch keine Aufrufe für Projekteinreichungen stattgefunden, weshalb Evaluierungsaussagen nicht möglich waren. In der Maßnahme M9 gab es zwar Aufrufe, aber einzelne Projekte waren noch nicht umgesetzt. Die Kosten für die Evaluierung der Maßnahmen M7 und M9 beliefen sich auf 47.758 EUR.

25.2 Der RH wies auf die teilweise erfolgten Reduktionen bei den Zielwerten und auf die Schwächen bei den Zielformulierungen in den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen hin.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass eine Evaluierung der Waldfondsmaßnahmen nach nur maximal 22 Monaten Laufzeit keine aussagekräftigen Ergebnisse im Hinblick auf die Wirksamkeit der Förderungen liefern kann. Daher enthielt der Evaluierungsbericht vor allem den jeweiligen Umsetzungsstand der zehn Maßnahmen des Waldfonds, beispielsweise die Anzahl der genehmigten und abgelehnten Anträge oder die Auszahlungen.



Transparenzdatenbank

26.1 (1) Das Ziel der Transparenzdatenbank⁷⁴ ist eine übersichtliche Darstellung der von der öffentlichen Hand angebotenen und erbrachten Leistungen. Sie besteht aus einer öffentlich einsehbaren Leistungsangebotsdatenbank sowie öffentlich nicht einsehbaren personenbezogenen Zahlungsdaten.

Die leistungsdefinierende Stelle⁷⁵ hatte die Leistungsangebote, die auszahlenden Stellen hatten die Zahlungsdaten einzumelden. Bei Landesförderungen war für die Länder nur die Einmeldung der Leistungsangebote verpflichtend.⁷⁶

(2) Das Ministerium als leistungsdefinierende Stelle für den Waldfonds meldete folgende Leistungsangebote und dafür vorgesehene Mittel in die Transparenzdatenbank ein:

Tabelle 22: Eingemeldete Leistungsangebote und Mittel zum Waldfonds

Maßnahme	Bezeichnung des in die Transparenzdatenbank eingemeldeten Leistungsangebots	Mittelaufteilung Waldfonds Ende 2023	Mittel laut Transparenz- datenbank	Differenz
in Mio. EUR				
M1	Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen	52,91	52,50	-0,41
M2	Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder	74,56	75,50	0,94
M3	Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust	31,70	31,70	0,00
M4	Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz	7,66	7,70	0,04
M5	mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen	13,84	13,30	-0,54
M6	Maßnahmen zur Waldbrandprävention	11,03	11,00	-0,03
M7	– ¹	31,50	–	-31,50
M8	Forschungsmaßnahmen zum Thema „Klimafitte Wälder“	36,30	5,00	-31,30
M9	Maßnahmen zur verstärkten Verwendung des Rohstoffs Holz	60,40	11,47	-48,93
M10	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald	13,00	13,00	0,00
–	Österreichische Holzinitiative Think.Wood ²	–	57,86	57,86
–	Gebäude in Holzbauweise ²	–	20,00	20,00
gesamt		332,90	299,03	-33,87

¹ Für die Maßnahme M7 war kein Leistungsangebot eingemeldet.

Quellen: BMF; BML

² Forschungsprojekte, die aus den Maßnahmen M7 und M9 finanziert wurden

⁷⁴ Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I 99/2012 i.d.g.F.

⁷⁵ § 15 Transparenzdatenbankgesetz 2012

⁷⁶ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, BGBl. I 73/2013



Umsetzung des Waldfonds

Für die Maßnahme M7 legte das Ministerium kein eigenes Leistungsangebot an, stattdessen waren zwei – aus den Maßnahmen M7 und M9 finanzierte – Projekte samt den dafür budgetierten Mitteln als Leistungsangebot angelegt. Für die Maßnahmen M8 und M9 waren die budgetierten Mittel nicht vollständig gemeldet. Die Differenz zwischen der Mittelaufteilung des Ministeriums mit Ende 2023 und den in die Transparenzdatenbank eingemeldeten budgetierten Mitteln für die Leistungsangebote gemäß Waldfondsgesetz betrug 33,87 Mio. EUR. Das Ministerium leitete noch während der Gebarungsüberprüfung Anpassungen bei den gemeldeten Leistungsangeboten ein.

(3) Die Länder Steiermark und Vorarlberg meldeten ihre landesspezifischen Förderungen im Forstbereich im überprüften Zeitraum nicht vollständig bzw. als eigene Leistungsangebote in die Transparenzdatenbank ein. Eine Übersicht der eingemeldeten bzw. nicht erfassten Förderungen ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 23: In die Transparenzdatenbank eingemeldete Leistungsangebote der Länder Steiermark und Vorarlberg

Forstförderung aus Landesmitteln	als Leistungsangebot eingemeldet
Steiermark	
Entschädigungen zur Behebung von Katastrophenschäden	ja
forstliche Landesförderungen	ja
COVID-19 Hilfspaket FORST	im Leistungsangebot „forstliche Landesförderungen“ inkludiert
Zuschuss zum Kauf einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA 2023)	im Leistungsangebot „forstliche Landesförderungen“ inkludiert
Vorarlberg	
Vorarlberger Waldfonds	ja
Beiträge für Forsteinrichtungen	ja
Beiträge für Forststraßen	ja
Beiträge für Schlepperwege	ja
Beiträge zur Schutzwaldsanierung	ja
allgemeine forstliche Bildung und Beratung	im März 2024 gemeldet

Quellen: BMF; Länder Steiermark und Vorarlberg

Die Steiermark meldete das „COVID-19 Hilfspaket FORST“ und den „Zuschuss zum Kauf einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA 2023)“ unter dem Leistungsangebot „Forstliche Landesförderungen“ ein.

Vorarlberg hatte eine von sechs Landesförderungen aus dem Forstbereich nicht in die Transparenzdatenbank eingemeldet (allgemeine forstliche Bildung und Beratung), holte dies jedoch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nach.



- 26.2 Der RH hielt fest, dass das Ministerium die Maßnahme M7 nicht als eigenes Leistungsangebot in die Transparenzdatenbank einmeldete und stattdessen ein – aus den Maßnahmen M7 und M9 finanziertes – Projekt samt den dafür budgetierten Mitteln als Leistungsangebot einmeldete. Für die Maßnahmen M8 und M9 meldete es die budgetierten Mittel nicht vollständig ein. Er kritisierte die damit verbundene intransparente und schlecht nachvollziehbare Darstellung dieser Waldfondsmaßnahmen in der Transparenzdatenbank. Der RH nahm zur Kenntnis, dass das Ministerium während der Gebarungsüberprüfung bereits Änderungen einleitete.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass Vorarlberg nicht alle Landesförderungen in die Transparenzdatenbank einmeldete, obwohl für die Länder die Einmeldung der Leistungsangebote verpflichtend war. Er kritisierte, dass die Steiermark mehrere Leistungen unter einem Leistungsangebot „Forstliche Landesförderungen“ in die Transparenzdatenbank einmeldete. Die zusammengefasste Darstellung der Leistungen widersprach dem im Transparenzdatenbankgesetz festgeschriebenen Informationszweck (übersichtliche Darstellung aller angebotenen öffentlichen Leistungen) und Steuerungszweck (Planung des öffentlichen Mitteleinsatzes anhand von Auswertungen) der Transparenzdatenbank.

Der RH empfahl dem Ministerium, dem Land Steiermark und dem Land Vorarlberg, alle Förderungen als eigene Leistungsangebote in die Transparenzdatenbank einzumelden, um den Informations- und Steuerungszweck durch die übersichtliche Darstellung aller öffentlichen Leistungen in der Transparenzdatenbank zu erfüllen.

- 26.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums seien bereits die nötigen Schritte gesetzt worden, um die tatsächlichen Förderempfänger ordnungsgemäß in die Transparenzdatenbank einzumelden.
- (2) Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die entsprechenden Veranlassungen bereits getroffen worden seien, wobei die Umsetzung wegen technischer Probleme noch nicht abgeschlossen werden können.
- (3) Das Land Vorarlberg sagte die Umsetzung zu.



Umsetzung des Waldfonds

27.1 (1) Das Waldfondsgesetz⁷⁷ schloss eine Förderung aus, wenn für die jeweils beantragte Maßnahme bereits Förderungen aus anderen Mitteln zugesagt oder gewährt wurden. In der Sonderrichtlinie Waldfonds hielt das Ministerium unter dem Punkt „Maßnahmen zur Vermeidung von Mehrfachförderungen“ fest, dass die Gefahr einer unzulässigen Mehrfachförderung gebannt sei, weil

- für die Abwicklung der Forstförderungen im Programm LE 2014–20/22 und jener im Waldfonds die gleichen abwickelnden Stellen vorgesehen würden und
- zusätzlich Abfragen in der Transparenzdatenbank vorgesehen seien.

(2) Für die Meldung der Zahlungen aus dem Waldfonds in die Transparenzdatenbank waren verschiedene Stellen zuständig. Bei den über die FAI abgewickelten Maßnahmen erfolgte die Meldung über die FAI.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Meldungen pro Maßnahme im Vergleich zum Auszahlungsstand laut Ministerium:

Tabelle 24: Meldende Stellen und Zahlungsdaten

	Maßnahme laut Transparenzdatenbank	meldende Stelle	Auszahlungen laut Transparenz- datenbank per 31.12.2023	Auszahlungen laut Ministerium per 2.1.2024	Differenz
in Mio. EUR					
M1	Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen ¹	Länder über FAI	27,74	26,79	0,95
M2	Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder ¹	Länder über FAI	32,97	31,86	1,11
M3	Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust	AMA	31,22	31,45	-0,23
M4	Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz	BML bzw. Länder über FAI	0,87	1,37	-0,50
M5	mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen	Länder über FAI	9,13	9,30	-0,17
M6	Maßnahmen zur Waldbrandprävention	BML bzw. Länder über FAI	2,30	2,31	-0,01
M7	–	FFG	0,00	14,00	-14,00
M8	Forschungsmaßnahmen zum Thema „Klimafitte Wälder“	BML (teil- weise über FAI)	5,90	22,99	-17,09

⁷⁷ § 4 Abs. 6



Umsetzung des Waldfonds

	Maßnahme laut Transparenzdatenbank	meldende Stelle	Auszahlungen laut Transparenz- datenbank per 31.12.2023	Auszahlungen laut Ministerium per 2.1.2024	Differenz
in Mio. EUR					
M9	Maßnahmen zur verstärkten Verwendung des Rohstoffs Holz	BML, FFG, KPC	1,57	26,60	-25,03
M10	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald	BML über FAI	1,12	1,64	-0,52
-	Gebäude in Holzbauweise	KPC	1,69	-	1,69
-	Österreichische Holzinitiative Think.Wood	FFG	9,32	-	9,32
gesamt			123,83	168,31	-44,48

AMA = Agrarmarkt Austria

Quellen: BMF; BML

BML= Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

FAI = Förderanwendung Internet

FFG = Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

KPC = Kommunalkredit Public Consulting GmbH

¹ Die Meldung der Auszahlungen in die Transparenzdatenbank erfolgte automatisiert durch die FAI, wenn beim Zahlungsantrag der Status auf „Förderung angewiesen“ gesetzt wurde. Als Auszahlungsdatum konnte entweder ein Datum manuell eingetragen werden oder die FAI übernahm automatisiert jenes Datum, an dem die Zahlung auf „angewiesen“ gestellt wurde.

Die höheren Auszahlungsbeträge in der Transparenzdatenbank bei den Maßnahmen M1 und M2 lagen daran, dass aus der FAI die Meldung erfolgte, wenn der Status eines Zahlungsantrags auf „Förderung angewiesen“ gesetzt wurde. Die tatsächliche Auszahlung durch die AMA erfolgte etwa einen Monat danach.

Bei der Maßnahme M3 war der Unterschied zum Teil auf fehlende eindeutige Kennzahlen zur Identifizierung von Leistungsempfängern (z.B. fehlende Erfassung von Zahlungen an Verbände oder Gemeindezusammenschlüsse) zurückzuführen.

Das Ministerium meldete Zahlungen für die Maßnahme M8 nur teilweise in die Transparenzdatenbank ein. Es begründete dies damit, dass es Zahlungen für Projekte, die es in der Bundesforschungsdatenbank⁷⁸ anführe, nicht zusätzlich an die Transparenzdatenbank einmelde. Ziel der Bundesforschungsdatenbank ist die Dokumentation der Forschungsförderungen und Forschungsaufträge des Bundes, die von den Bundesministerien an Dritte vergeben werden. Auch die Auszahlungen aus der Maßnahme M9 wurden nicht vollständig in die Transparenzdatenbank eingemeldet.

(3) Die AMA hatte gemäß der Vereinbarung mit dem Ministerium die Zahlungen für die Maßnahme M3 in die Transparenzdatenbank einzumelden. Sie übermittelte jedoch sämtliche Zahlungen, die sie für die Länder über die Schnittstelle der FAI tätigte, an die Maßnahme M3 (die Einträge zeigten gegen Ende 2023 einen Stand von rd. 105 Mio. EUR). Während der Gebarungsüberprüfung durch den RH korrigierte die AMA diese Meldungen.

⁷⁸ Die Bundesforschungsdatenbank dient der Sammlung und Erfassung der Daten aller forschungsrelevanten Ministerien. Sie basiert auf dem Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. 341/1981 i.d.g.F.



Umsetzung des Waldfonds

(4) Die Länder Kärnten, Tirol und Vorarlberg wickelten die Förderungen neben Einzelanträgen auch über Rahmenanträge ab. Sie meldeten bei Letzteren nicht die tatsächlichen Förderempfänger in die Transparenzdatenbank ein, sondern die antragstellende Organisationseinheit, die zur Weitergabe der erhaltenen Mittel an die Förderwerber verpflichtet war.

Den Anteil der gemeldeten Beträge⁷⁹ aus Rahmenanträgen in diesen drei Ländern zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 25: Anteil eingemeldeter Beträge für Rahmenanträge bei den Maßnahmen M1 und M2

Land	Summe eingemeldeter Beträge für M1 und M2	über Rahmenanträge eingemeldete Beträge für M1 und M2	Anteil aus Rahmenanträgen M1 und M2
in Mio. EUR			in %
Kärnten	4,16	3,83	92
Vorarlberg	1,99	1,76	88
Tirol	11,72	11,72	100
gesamt	17,87	17,31	97

Quelle: BMF

Aus der Transparenzdatenbank war damit für die drei Länder nicht ersichtlich, wer die eigentlichen Leistungsempfänger von 97 % der Auszahlungen aus den Maßnahmen M1 und M2 waren.

(5) Die überprüften Länder Steiermark und Vorarlberg machten keine Abfragen aus der Transparenzdatenbank. Sie verorteten geförderte Flächen in ihren landeseigenen GIS, um unerwünschte Mehrfachförderungen ausschließen zu können ([TZ 15](#)).

- 27.2 Der RH wies darauf hin, dass Abfragen aus der Transparenzdatenbank nicht in allen Fällen eine geeignete Möglichkeit darstellten, um Mehrfachförderungen bei Forstmaßnahmen auszuschließen; beispielsweise bei den Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds. Nicht alle Zahlungen und tatsächlichen Leistungsempfänger waren vollständig gemeldet und eine Verortung, um feststellen zu können, auf welcher Fläche welche Maßnahme gefördert wurde, war in den Daten der Transparenzdatenbank nicht enthalten.

Der RH empfahl dem Ministerium, für den Ausschluss von Mehrfachförderungen geeignete Vorgangsweisen, z.B. die verpflichtende Verortung der geförderten Flächen, vorzusehen.

⁷⁹ in der Transparenzdatenbank per 31. Dezember 2023 mit Status „abgerechnet“, „beantragt“ oder „gewährt“ angeführte Fälle



Der RH wies auf die Differenzen zwischen den Auszahlungen und den Meldungen in die Transparenzdatenbank hin. Er kritisierte, dass das Ministerium insbesondere die Auszahlungen für die Maßnahme M8 nur teilweise an die Transparenzdatenbank einmeldete und dies damit begründete, dass es die nicht eingemeldeten Projekte in der Bundesforschungsdatenbank anführte. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Ziele der beiden Datenbanken.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass sich die Zahlungsmeldungen der Länder Kärnten, Tirol und Vorarlberg im Fall von Rahmenanträgen lediglich auf die Antragsteller der Rahmenanträge und nicht auf die einzelnen Förderempfänger bezogen. Somit war anhand der Eintragungen in die Transparenzdatenbank nicht ersichtlich, wer die Förderempfänger von 17,31 Mio. EUR aus den Maßnahmen M1 und M2 dieser drei Länder waren.

Der RH empfahl dem Ministerium, sicherzustellen, dass die Zahlungen vollständig in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden, insbesondere die nicht eingemeldeten Informationen zur Maßnahme M8, sowie im Fall der Rahmenanträge dafür zu sorgen, dass die tatsächlichen Förderempfänger in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden.

- 27.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Ausschluss von Mehrfachförderungen durch die bewilligenden Stellen erfolge. Mehrfachförderungen würden durch die Verortung sämtlicher Förderflächen im GIS ausgeschlossen; dies sei für Bundesförderungen sichergestellt. Hinsichtlich der Landesförderungen würden entsprechende Evaluierungen laufen und es müssten gegebenenfalls Abstimmungsprozesse mit den Fördergebern durchgeführt werden.



Schlussempfehlungen

28 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

- (1) Künftig wären bei der Konzeption von Förderungen die Bedarfe transparent und nachvollziehbar darzustellen, die Mittelausstattung angemessen zu planen und dabei bereits bestehende, gleichgelagerte Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen und abzubilden. (TZ 3)
- (2) Für durch Förderprogramme zu erreichende Ziele wären von Anfang an und über die gesamte Laufzeit gleiche Indikatoren und Zielwerte zu verwenden, um eine nachvollziehbare Darstellung der Zielerreichung zu ermöglichen. (TZ 4)
- (3) Im Rahmen der Förderabwicklung wären geeignete Maßnahmen vorzusehen, mit denen möglichst einfach Daten über das geförderte Flächenausmaß, differenziert nach jeweiliger Schutzwirkung der geförderten Waldflächen laut Waldentwicklungsplan, ohne Mehrfachzählungen gewonnen werden können. (TZ 5)
- (4) Die Mittelaufteilung auf die einzelnen Fördermaßnahmen sowie die Standardkostensätze für die Abwicklung des Waldfonds wären in einem geeigneten, bundesweit transparent zugänglichen Format abzubilden. (TZ 6)
- (5) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sollte sich einen Überblick über die länderspezifischen Vorgaben zur Abwicklung des Waldfonds verschaffen, den zweckmäßigen und sparsamen Einsatz der Waldfondsmittel sicherstellen und gewährleisten, dass die Ziele des Waldfonds bestmöglich erreicht werden. Damit soll auch gewährleistet werden, dass es zu keinen Vor- oder Nachteilen der Begünstigten kommt, weil sich deren Waldflächen in unterschiedlichen Ländern befinden. (TZ 6)



- (6) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sollte sich einen Überblick darüber verschaffen, auf welchen Waldflächen – z.B. differenziert nach topografischen Kriterien – die Förderungen für flächenbezogene Maßnahmen des Waldfonds in Anspruch genommen wurden, um so die Effekte des bundesweit einheitlichen Standardkostenmodells festzustellen. Auf dieser Basis wären die Standardkostensätze für die Forstförderungen gegebenenfalls hinsichtlich ihrer Wirkung zu evaluieren. (TZ 7)
- (7) Die Standardkostensätze wären nachvollziehbar mit dem jeweils aktuellen Gültigkeitsdatum zu versehen. (TZ 7)
- (8) Im Hinblick auf eine Vereinfachung der Abwicklung und die Reduktion der Abwicklungskosten wäre auf parallel laufende Förderschienen zu verzichten. Den Förderungen für ohnehin auf EU-Ebene angebotene, mit EU-Mitteln kofinanzierte Forstmaßnahmen wäre der Vorzug zu geben. (TZ 8, TZ 9)
- (9) Grundsätzlich wäre von Förderungen Abstand zu nehmen, für die es bereits andere Förderschienen gibt und deren Bedarf nicht in einer umfassend nachvollziehbaren Analyse erhoben wurde. (TZ 10)
- (10) Die forsfachliche Beratung wäre in einem geeigneten Instrument, z.B. in der Sonderrichtlinie Waldfonds oder im Leitfaden des Ministeriums zur Sonderrichtlinie Waldfonds, umfassend zu verankern. Dabei wären insbesondere die Qualität der Beratung (z.B. Beratungsort, Qualifikation der Beratungsorgane, Dokumentation) und die Relevanz der Beratungsergebnisse für den Abwicklungsprozess abzubilden. (TZ 14)
- (11) Es wäre vorzusehen, dass in den Schreiben zur Antragsgenehmigung auf die Förderobergrenze von 200.000 EUR je Förderwerber pro Land für die Maßnahme M2 des Waldfonds explizit hingewiesen wird. Weiters wäre klarzustellen, dass – auch im Fall eines aufgrund mehrerer Förderanträge insgesamt über die Förderobergrenze hinaus genehmigten Betrags – nicht mehr als maximal 200.000 EUR ausbezahlt werden. (TZ 15)
- (12) Zahlungsanträge wären rasch zu bearbeiten, um den Förderwerbern die Förderung für ihre erbrachte Leistung zeitnah auszahlen zu können. (TZ 15)
- (13) Die Kontrollen – Inaugenscheinnahme, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle – wären entsprechend den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 festzulegen, um eine harmonisierte bundesweite Vorgangsweise sicherzustellen. (TZ 17)



- (14) Bei den Vorgaben zur Auswahl der Fälle für die Vor-Ort-Kontrollen wäre sicherzustellen, dass die Auswahl gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 auch risikobasiert erfolgt und dass die Auswahl nicht manipuliert werden kann. Zweckmäßigerweise sollte sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft dabei bereits verfügbarer Systeme bedienen. (TZ 17)
- (15) Die Behaltefristen wären zentral zu definieren und dabei auch die Vorgangsweise für Ex-post-Kontrollen zu regeln. (TZ 17)
- (16) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sollte sich einen Überblick darüber verschaffen, welche Spezifizierungen die einzelnen Länder getroffen haben. In der Folge wären wesentliche fachliche Anforderungen zur Förderbarkeit von Maßnahmen bundesweit einheitlich, z.B. im Leitfaden des Ministeriums zur Sonderrichtlinie Waldfonds, festzulegen. (TZ 18)
- (17) Mit dem Land Vorarlberg wäre zu klären, wie mit den Fällen umzugehen ist, bei denen Erstdurchforstungen mit Einsatz eines Harvesters auf Basis von Standardkostensätzen abgerechnet wurden. Künftig wären Vorgaben zur Förderbarkeit von Beginn an klar zu regeln und transparent auszuweisen, um das Erfordernis rückwirkender Klarstellungen zu vermeiden. (TZ 19)
- (18) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sollte sich einen Überblick über die Gestaltung der Förderangebote in den Ländern verschaffen, um die Einhaltung der Vorgaben durch die Länder sicherzustellen und eine zweckmäßige und sparsame Umsetzung im Sinn der Ziele des Waldfonds zu gewährleisten. (TZ 19)
- (19) Es wäre zu prüfen, ob im Land Vorarlberg die Spezifizierung des Förderangebots und die Förderabwicklung in den Bereichen Erstdurchforstung und Verjüngungseinleitung den Zielen des Waldfonds und den allgemeinen Fördervoraussetzungen der Sonderrichtlinie Waldfonds zur Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechen. Beim Fördergegenstand Erstdurchforstung wäre insbesondere eine ausschließliche Förderung auf Basis von Hektar zu prüfen. (TZ 20)
- (20) Es wäre vorzusehen, dass die Festlegung und Dokumentation der detaillierten Fördervoraussetzungen im Zusammenhang mit der Beratung in allen Fällen durch ein Beratungsorgan erfolgen. (TZ 21)



- (21) Angesichts des hohen Anteils der Förderungen über Rahmenanträge wäre die diesbezügliche Abwicklung konkreter zu regeln. Gemeinsam mit den Ländern wären die Vorgaben zu Rahmenanträgen kritisch zu durchleuchten, gegebenenfalls anzupassen sowie klarzustellen, dass z.B. die für Einzelanträge geltende Kostenuntergrenze auch für die Förderabwicklung auf Basis von Rahmenanträgen gilt. (TZ 22)
- (22) Es wäre zu prüfen, ob die Art der Abwicklung mit Rahmenanträgen im Land Vorarlberg der Intention des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und der gebotenen Funktions trennung entspricht; allfällige Erkenntnisse wären in die Anpassungen und Klarstellungen zu den Rahmenanträgen aufzunehmen. (TZ 23)
- (23) Für den Ausschluss von Mehrfachförderungen wären geeignete Vorgangsweisen, z.B. die verpflichtende Verortung der geförderten Flächen, vorzusehen. (TZ 27)
- (24) Es wäre sicherzustellen, dass die Zahlungen vollständig in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden, insbesondere die nicht eingemeldeten Informationen zur Maßnahme M8, sowie im Fall der Rahmenanträge dafür zu sorgen, dass die tatsächlichen Förderempfänger in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden. (TZ 27)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft; Land Steiermark;
Land Vorarlberg

- (25) Die Aktualisierungen der Teilpläne des Waldentwicklungsplans wären sicherzustellen. (TZ 5)
- (26) Alle Förderungen wären als eigene Leistungsangebote in die Transparenzdatenbank einzumelden, um den Informations- und Steuerungszweck durch die übersichtliche Darstellung aller öffentlichen Leistungen in der Transparenzdatenbank zu erfüllen. (TZ 26)



Land Steiermark; Land Vorarlberg

- (27) Künftig wären alle Flächen, für die Forstförderungen (aus EU-kofinanzierten öffentlichen Mitteln, Bundes- oder Landesmitteln) gewährt werden, im Landes-GIS zu verorten, um diese zusammengefasst transparent auszuweisen und um durch Abgleich der Flächen allenfalls unerwünschte Mehrfachförderungen ausschließen zu können. (TZ 15)

Land Vorarlberg

- (28) Eine Kosten-Nutzen-Analyse zur automatisierten Erfassung von Förderflächen mit Einsatz von GPS-Geräten wäre durchzuführen. (TZ 14)
- (29) Die Möglichkeit der Antragstellung in der Förderanwendung Internet (FAI) für Erstdurchforstungen mit Einsatz eines Harvesters auf Basis von Standardkostensätzen wäre umgehend einzustellen und es wären keine Förderungen mehr aus dem Waldfonds für Erstdurchforstungen mit Harvester-Einsatz auf Basis von Standardkostensätzen zu gewähren. (TZ 19)
- (30) Bei der Förderabwicklung über Rahmenanträge wären die Vorgaben der Sonderrichtlinie Waldfonds einzuhalten. (TZ 22)
- (31) Es wäre sicherzustellen, dass die Abteilung Forstwesen in den Prozess zur Beurteilung und erforderlichenfalls Regulierung von gemeldeten Nebenbeschäftigen der Waldaufseherinnen und Waldaufseher eingebunden wird und über vollständige Informationen zu den Nebenbeschäftigungen der Waldaufseherinnen und Waldaufseher verfügt. (TZ 24)



Umsetzung des Waldfonds



Wien, im Februar 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang A

Programm LE 2014–20/22: Mittel

Tabelle A: Budgetmittel für Maßnahmen im Forstbereich aus dem Programm LE 2014–20/22

Maßnahme/Vorhabensart		Erst-genehmigung	nach 5. Programmänderung	nach Verlängerung bis 2022	nach 10. Programmänderung	Änderung Erstgenehmigung und 10. Programmänderung
in Mio. EUR						
1	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen – Forstwirtschaft	21,00	13,62	16,88	17,31	-3,69
2	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste – Forstwirtschaft	2,80	3,32	3,99	4,78	1,98
4	Investitionen in materielle Vermögenswerte					
	4.3.2 Infrastruktur Wald	35,00	43,58	56,20	54,32	19,32
7	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten					
	7.6.1.c Erhaltung des ländlichen Erbes – Forst	3,50	32,16	44,78	46,14	42,64
8	Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern					
	8.1.1 Aufforstung von Wäldern	127,05	108,86	165,79	172,07	45,02
	8.4.1 Vorbeugung & Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen	1,40	0,85	0,82	0,76	-0,64
	8.5 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes	28,00	14,65	20,16	29,48	1,48
	8.6.1 Investitionen in Forsttechniken sowie Investitionen in Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	69,65	88,00	140,22	137,53	67,88
	8.6.2 Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene	22,40	1,27	0,88	0,31	-22,09
15	8.6.3 Erstellung von waldbezogenen Plänen auf überbetrieblicher Ebene	5,60	4,09	3,72	4,00	-1,60
15	Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	7,00	0,67	0,67	0,55	-6,45
16	Zusammenarbeit	10,50	5,81	5,64	3,31	-7,19
	16.5.1 Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor	7,00	2,93	4,12	2,11	-4,89
	16.8.1 Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene	2,10	1,49	0,32	0,05	-2,05
	16.9.1 Diversifizierung von Iw. Tätigkeiten durch Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, soziale Integration, u.a. Forstwirtschaft	1,40	1,40	1,20	1,15	-0,25
Summe		206,85	208,02	293,95	298,48	91,63

Quelle: BML



Anhang B

Programm LE 2014–20/22: Zahlungen

Tabelle B: Zahlungen für Forstmaßnahmen aus dem Programm LE 2014–20/22 bis 31. Dezember 2023

	Maßnahme/Vorhabensart	Budget nach 10. Programm- änderung	Zahlungen bis Ende 2023	Differenz
		in Mio. EUR		in %
1	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen – Forstwirtschaft	17,31	11,87	-5,44 -31
2	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste – Forstwirtschaft	4,78	3,68	-1,10 -23
4	Investitionen in materielle Vermögenswerte			
	4.3.2 Infrastruktur Wald	54,32	41,20	-13,12 -24
7	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten			
	7.6.1.c Erhaltung des ländlichen Erbes – Forst	46,14	26,71	-19,43 -42
8	Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	172,07	126,52	-45,55 -26
	8.1.1 Aufforstung von Wäldern	0,76	0,53	-0,23 -30
	8.4.1 Vorbeugung & Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastropheneignissen	29,48	15,69	-13,79 -47
	8.5 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes	137,53	107,65	-29,88 -22
	8.6.1 Investitionen in Forsttechniken sowie Investitionen in Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	0,31	0,10	-0,21 -68
	8.6.2 Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene	4,00	2,55	-1,45 -36
15	Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	0,55	0,51	-0,04 -7
16	Zusammenarbeit	3,31	1,96	-1,35 -41
	16.5.1 Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor	2,11	1,10	-1,01 -48
	16.8.1 Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene	0,05	0,00	-0,05 -100
	16.9.1 Diversifizierung von l.w. Tätigkeiten durch Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, soziale Integration, u.a. Forstwirtschaft	1,15	0,68	-0,47 -41
	16.10.1 Einrichtung und Betrieb von Clustern ¹	0,00	0,18	0,18 0,00
Summe		298,48	212,45	-86,03 -29

¹ Ein Projekt (Smart Forest Tools – Digicluster Forst) wurde in der VHA 16.10.1 „Einrichtung und Betrieb von Clustern“, die nicht im Forstbudget enthalten war, in Höhe von 314.615 EUR genehmigt, 176.541 EUR wurden ausbezahlt.

Quelle: BML



Anhang C

Ressortbezeichnung und Zuständigkeiten

Tabelle C: Landwirtschaftsministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gezetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
8. Jänner 2018 bis 28. Jänner 2020	BGBI. I 164/2017	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Elisabeth Köstinger
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Ing. ⁱⁿ Maria Patek, MBA
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Elisabeth Köstinger (betraut)
29. Jänner 2020 bis 17. Juli 2022	BGBI. I 8/2020	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	29. Jänner 2020 bis 18. Mai 2022: Elisabeth Köstinger
			18. Mai 2022 bis 17. Juli 2022: Mag. Norbert Totschnig, MSc
seit 18. Juli 2022	BGBI. I 98/2022	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	seit 18. Juli 2022: Mag. Norbert Totschnig, MSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

R
—
H

